



EINWOHNERGEMEINDE RISCH

Einwohnergemeinde-Versammlung

vom Montag, 28. Juni 1982, 20.00 Uhr
in der Turnhalle des Schulhauses 4 in Rotkreuz

Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Dezember 1981
2. Rechnung 1981
3. Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse der Einwohnergemeinde Risch (gemäss neuem Gemeindegesetz)
4. Genehmigung des revidierten Kanalisationsreglementes der Gemeinde Risch
5. Genehmigung des revidierten Strassenreglementes der Gemeinde Risch
6. Genehmigung des Reglementes über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer
7. Beitritt zum Zweckverband «Notschlachanlage der Gemeinden des Kantons Zug»/Genehmigung der Zweckverbandsordnung und Kreditbegehren
8. Kreditbegehren für den Ausbau des Naherholungsgebietes Binzmühle
9. Feldhofstrasse — Genehmigung des Baulinienplanes, des Strassenprojektes, des Perimeterplanes mit Kostenverleger und des Baukredites
10. Kreditbegehren für den Weiterausbau des Kanalisationsnetzes nach GKP für das Baugebiet Buonaserstrasse — Feldhof

Hinweis betr. Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind die in der Gemeinde Risch wohnhaften Bürger(innen) und die hier gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürger(innen), welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt sind, stimmberechtigt. Um stimmen zu können, muss der (die) Stimmberechtigte wenigstens 10 Tage unmittelbar vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Risch gewohnt haben.

Risch/Rotkreuz, 1. Juni 1982

DER GEMEINDERAT

Parteierversammlungen: Christlichdemokratische Volkspartei:
Donnerstag, 24. Juni 1982, 20.00 Uhr im Restaurant Breitfeld
Liberale Partei Risch-Rotkreuz:
Freitag, 25. Juni 1982, 20.00 Uhr im Hotel Bauernhof

TRAKTANDUM 1

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom
14. Dezember 1981

Beschlüsse:

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 1981 wird genehmigt.
2. Dem Voranschlag pro 1982, inkl. der Aufnahme eines zusätzlich bewilligten Kredites von Fr. 3'000.-- für die Anschaffung einer Lautsprecheranlage für den Friedhof, wird die Genehmigung erteilt. Unter Berücksichtigung dieses zusätzlichen Kredites ergibt sich folgendes Schlussergebnis für den Voranschlag 1982:

Aufwand	Fr. 8'111'100.--
Ertrag	<u>Fr. 7'947'000.--</u>
Mutmassliche Mehrausgaben	Fr. 164'100.-- =====

Ein Antrag auf Erhöhung der Büromiete für das Betriebsamt von
Fr. 1'200.-- auf Fr. 2'400.-- wird abgelehnt.

3. An den Ausbau der Sportanlagen an der Buonaserstrasse wird in Anbetracht der höheren Baukosten ein Zusatzkredit von Fr. 63'000.-- bewilligt. Der Gesamtaufwand für den Ausbau der Sportanlagen sei der ausserordentlichen Rechnung zu belasten.
4. - Dem Projekt der Industriestrasse gemäss den Plänen des Ingenieurbüros Knecht und dem Perimeterplan mit Kostenverleger gemäss Auflage wird zugestimmt.
- Die Einsprachen gegen den Perimeterplan und Kostenverleger der Firmen 3M (Schweiz) AG, Tegimenta AG und des Herrn Arthur Schwerzmann werden abgewiesen.
- Für den Bau der Industriestrasse wird der erforderliche Gesamtkredit von Fr. 3'393'000.-- zulasten der ausserordentlichen Rechnung bewilligt. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.
- Der Gemeinderat ist ermächtigt, vom Kostenanteil Grundeigentümer von Fr. 2'416'672.10 (Preisbasis Oktober 1981) entsprechend dem Baufortschritt Akontobeiträge einzufordern.
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, den für den Strassenbau erforderlichen Landerwerb zu tätigen.
5. Für die Erstellung des Kanalisations-Sammelkanals Industriegebiet wird ein Kredit von Fr. 718'000.-- zulasten der ausserordentlichen Rechnung bewilligt. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.

6. Für die Projektierung der ersten Etappe Naherholungsgebiet Binzmühle Rotkreuz sowie für die Erstellung eines reellen Kostenvoranschlages wird ein Planungskredit von Fr. 50'000.-- bewilligt.
7. Eine Motion des Herrn Alois Wismer, mit welcher der Gemeinderat beauftragt werden soll, für den Standort einer zukünftigen Schulanlage Alternativlösungen zu suchen, wird nicht erheblich erklärt, da bereits eine Kommission für die Abklärung dieser Frage eingesetzt wurde.

Protokollauflage:

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, den 18. Juni 1982, im Gemeindehaus, Zimmer 1, während der Bürozeit der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

A N T R A G :

Es sei

das Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Dezember 1981 zu genehmigen.

Risch/Rotkreuz, 1. Juni 1982

DER GEMEINDERAT

TRAKTANDUM 2

Rechnung pro 1981

Dieses Traktandum ist in einer separaten Vorlage enthalten.

Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse der Einwohnergemeinde Risch
(gemäss neuem Gemeindegesetz)

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit der Annahme des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980, das am 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist, sind im Bereiche "Gemeindehaushalt und Rechnungswesen" einige Neuerungen geschaffen worden, die uns bestimmen, den Erlass einer Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse zu beantragen. Es handelt sich um folgende Fragenbereiche:

1. Neue Aufwendungen

§ 25 des Gemeindegesetzes schreibt vor:

- 1 Neue einmalige oder neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen sind gesondert und schriftlich zu begründen.
- 2 Durch Gemeindebeschluss werden die Höchstbeträge für neue Aufwendungen, die mit dem Voranschlag beschlossen werden können, festgelegt.

Die Mitbürgerinnen und Mitbürger sollen möglichst umfassend über den gemeindlichen Finanzhaushalt informiert werden. Dies geschieht einerseits über die dem Voranschlag und der Rechnung beigegebenen Berichte, andererseits über gesonderte Vorlagen. Bei neuen einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Aufwendungen ist die vom Gemeindegesetz vorgesehene Abgrenzung zwischen den beiden Möglichkeiten so zu ziehen, dass der Informationspflicht mit einem vernünftigen Arbeitsaufwand und unter Vermeidung einer übermässigen Papierflut Genüge getan wird. Wir sehen deshalb die Limite, oberhalb derer der Gemeinderat in jedem Falle separate Vorlagen auszuarbeiten hat, aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre bei Fr. 100'000.-- für einmalige, bzw. bei Fr. 30'000.-- für wiederkehrende Aufwendungen. Wenn es sich um kleinere Beträge handelt, soll dem Gemeinderat die Wahl der Informationsart (Budgetbericht oder separate Vorlage) freistehen. Bei gesetzlich gebundenen Mehraufwendungen genügt in jedem Falle die Begründung im Bericht zu Budget und Rechnung.

2. Finanzkompetenz des Gemeinderates

§ 26 des Gemeindegesetzes hält fest:

- 1 Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.
- 2 Die Finanzkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Voranschlages wird durch Gemeindebeschluss festgelegt.

Der Gemeinderat als "ausführende Behörde" wird während des Jahres in stets zunehmendem Masse mit neuen Problemen und Sachgeschäften konfrontiert, die einer raschen Erledigung bedürfen. Dabei werden auch öfters

finanzielle Mittel benötigt, ohne dass ein entsprechender Budgetkredit vorhanden ist. Zwar steht dem Gemeinderat heute schon eine bescheidene Entscheidungsfreiheit vom Budget her zu. Zusätzlich soll nun aber nach dem Willen des Gesetzgebers dem Gemeinderat eine festumschriebene Finanzkompetenz ausserhalb des Voranschlages eingeräumt werden, deren Höhe die Gemeindeversammlung festzulegen hat. Wir sehen sie im Rahmen eines Budgets von ca. 9 Millionen Franken bei einem Betrag von Fr. 30'000.--.

Ueber die Ausschöpfung dieser zusätzlichen Finanzkompetenz wird der Gemeinderat alljährlich mit der Rechnungsablage Bericht erstatten. Diese Finanzkompetenz bezieht sich in der Regel nur auf Sachgeschäfte, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden darf und für die weder ein Kredit mit dem ordentlichen Voranschlag noch mit einer Sondervorlage eingeholt werden kann.

3. Einholung von Nachtragskrediten

§ 27 des Gemeindegesetzes hält fest:

- 1 Werden im Laufe des Rechnungsjahres Aufwendungen nötig, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder welche die veranschlagten Beträge wesentlich übersteigen, ist ein Nachtragskredit zu verlangen.
- 2 Bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit nötig.

Diese Bestimmungen sind im Zusammenhang mit den vorhin zitierten Vorschriften über den Voranschlag und die Finanzkompetenz des Gemeinderates zu sehen. Es ist lediglich zu definieren, wann eine "wesentliche" Ueberschreitung der bewilligten Kredite vorliegt. Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass Nachtragskredite für Aufwendungen dann einzuholen sind, wenn die budgetierten Beträge voraussichtlich um zwanzig Prozent überstiegen werden, mindestens jedoch um Fr. 30'000.--. Nachtragskredite sind zudem auch einzuholen, wenn neue Aufwendungen getätigt werden müssen, die der Gemeinderat nicht in eigener Kompetenz beschliessen darf. Zur Vermeidung allzuvieler Gemeindeversammlungen sollten jedoch diese Nachtragskredite in der Regel anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung vorgelegt werden.

4. Ausgaben- und Kreditbeschlüsse, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

§ 66 Abs. 3 des Gemeindegesetzes hält fest:

Der Urnenabstimmung können nicht unterstellt werden:

Der Voranschlag, mit Ausnahme des Steuerfusses, die Jahresrechnung sowie die Ausgaben- und Kreditbeschlüsse, die einen durch Gemeindebeschluss festgelegten Mindestbetrag nicht erreichen.

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung muss also die Gemeindeversammlung lediglich Mindestbeträge festlegen, die nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, die Mindestbeträge seien für neue einmalige Aufwendungen auf Fr. 300'000.-- und für neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen auf Fr. 50'000.-- festzulegen.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den

A N T R A G ,

folgende Zuständigkeitsordnung zu beschliessen:

Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse der Einwohnergemeinde Risch

Die Gemeindeversammlung Risch, gestützt auf die §§ 25 - 27 und § 66 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden (Gemeindeggesetz) vom 4. September 1980

beschliesst:

1. Höchstbeträge für die Bewilligung von neuen Aufwendungen mit dem Voranschlag

Die Höchstbeträge für neue Aufwendungen, die im Sinne von § 25 Abs. 2 des Gemeindeggesetzes mit dem Voranschlag beschlosssen werden können, werden wie folgt angesetzt:

- a) Fr. 100'000.-- für neue einmalige Aufwendungen
- b) Fr. 30'000.-- für neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen.

Die neuen Aufwendungen sind im Bericht zum Voranschlag zu begründen.

2. Finanzkompetenz des Gemeinderates

Die Finanzkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Voranschlages wird aufgrund von § 26 Abs. 2 des Gemeindeggesetzes auf Fr. 30'000.-- pro Jahr festgelegt.

3. Einholung von Nachtragskrediten

Nachtragskredite im Sinne von § 27 des Gemeindeggesetzes sind bei der Gemeindeversammlung einzuholen:

- a) Für Aufwendungen, welche die budgetierten Beträge voraussichtlich um zwanzig Prozent oder mindestens um Fr. 30'000.-- übersteigen.
- b) Für neue Aufwendungen, die der Gemeinderat nicht in eigener Kompetenz beschliessen darf.

4. Ausgaben- und Kreditbeschlüsse, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

Im Sinne von § 66 Abs. 3 des Gemeindeggesetzes können Ausgaben- und Kreditbeschlüsse nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden, soweit sie folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

- a) Fr. 300'000.-- für neue einmalige Aufwendungen
- b) Fr. 50'000.-- für neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen.

5. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates sofort in Kraft.

Risch/Rotkreuz, 1. Juni 1982

DER GEMEINDERAT

Genehmigung des revidierten Kanalisations-Reglementes der Gemeinde Risch
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das heute gültige Kanalisations-Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1976 auf den 29. Juni 1976 in Kraft gesetzt. Seither sind verschiedene Neuerungen seitens der Gebäudeversicherung und des Datenschutzes in Kraft getreten, welche das Kanalisations-Reglement in der heutigen Fassung nicht mehr funktionieren lassen.

So hat der Kantonsrat des Kantons Zug im Jahre 1979 das Gesetz über die Gebäudeversicherung total revidiert und dabei die bisher geltende Zeitwertversicherung durch eine Neuwertversicherung abgelöst.

Diese Gesetzesänderung hat nun zur Folge, dass Bauten ab 1980 nur noch nach Neuwerten geschätzt werden, sodass diese Neubauten gegenüber bereits bestehenden Bauten bezüglich Anschlussbeitrag benachteiligt werden. § 13 des heute geltenden Kanalisations-Reglementes bestimmt nämlich, dass der Anschlussbeitrag an die gemeindliche Kanalisation 1 % des effektiven Gebäudeversicherungswertes sämtlicher Bauten und Nebenanlagen betragen soll. 1 % Anschlussbeitrag nach effektivem Gebäudeversicherungs-Neuwert ergibt nun mehr Beitrag, als nach bisherigem Zeitwert, sodass eine Gleichbehandlung des Bürgers vor dem Gesetz nicht mehr gewährleistet werden kann.

In Bezug auf Datenschutz wurden zudem vermehrt Vorstösse eingereicht, wonach verschiedene Daten geschützt und nicht mehr allgemein zugänglich gemacht werden sollten. Darunter fallen auch die Gebäudeversicherungswerte der kantonalen Gebäudeversicherung. Endgültig letztmals wurden somit die Gebäudeversicherungswerte per 31. 12. 1981 an die Gemeindekanzleien ausgehändigt, sodass ab 1. 1. 1982 das Kanalisations-Reglement der Gemeinde Risch bezüglich Anschlussbeitrag nicht mehr gehandhabt werden kann.

Auch in verschiedenen andern Bereichen liess sich das 1976 in Kraft gesetzte Reglement nicht mehr handhaben und musste durch Zusatzbeschlüsse des Gemeinderates wiederum funktionsfähig gemacht werden. So traten insbesondere Probleme in der Auslegung des § 21, Abs. 2, auf, der die Rückerstattung der im Laufe der letzten Jahre erstellten privaten Anschlussleitungen regeln sollte. Auch dieser Paragraph musste vom Gemeinderat mittels separatem Beschluss zusätzlich definiert werden.

Das Kanalisationsreglement aus dem Jahre 1976 sah zudem lediglich Bestimmungen betreffend Anschluss- und Beitragspflicht vor. Es fehlten in ihm jegliche technische Bestimmungen, sodass diesbezüglich überhaupt keine klaren Richtlinien vorhanden waren. Eine Revision dieses Reglementes drängte sich daher auf.

Der Gemeinderat hat für die Revision eine Kommission eingesetzt, die das noch gültige Reglement total überarbeitet und eine Neufassung vorgelegt hat, welches als zeitgemäss und auf die Zukunft ausgerichtet bezeichnet werden kann. Es gliedert sich in einen ersten, allgemeinen Teil, welcher den Geltungsbereich, die Ausnahmen, die Aufsicht und die Verwaltung regelt. Ihm folgt der technische Teil, welcher neu ist und aufgrund der gemachten Erfahrungen der Nachbargemeinden und des Kantons Zug bestmöglichst redigiert wurde. Auch Erfahrungen des Nachbarkantons Luzern und Richtlinien des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins sowie des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute wurden herbeigezogen. Somit enthält dieser technische Teil die heute aktuellen und allgemein anerkannten Vorschriften für den Bau einer funktionstüchtigen Kanalisation und deren Nebenanlagen.

Die Finanzierungsvorschriften schlussendlich enthalten die Bestimmungen über die Finanzierung der Kanalisationsbauten sowie die Höhe der Beiträge, welche nun neu nach m³-Gebäudeinhalt (m³ des umbauten Raumes) berechnet werden und im Durchschnitt die Beitragshöhe nach bisheriger Berechnungsart ergeben. Der Grundeigentümerbeitrag von Fr. 1.50 pro m² Grundfläche wurde beibehalten, hingegen die Pauschale für den privaten Anschluss von Fr. 1'500.-- fallen gelassen. Die Grundeigentümer werden demnach nach neuem Reglement wiederum selbst für die private Anschlussleitung besorgt sein müssen. Umfragen haben ergeben, dass keine andere Gemeinde private Hausanschlüsse in diesem Umfange aus dem Gemeindehaushalt mitfinanziert.

Die Schluss- und Uebergangsbestimmungen enthalten Rechtsmittelbelehrungen und Uebergangsbestimmungen. Diese regeln bezüglich Beitragspflicht alle bestehenden und vor Inkrafttreten dieses neuen Reglementes bewilligten Bauten. Ebenfalls beinhalten die Uebergangsbestimmungen die bisher durch Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates zum bisherigen Kanalisationsreglement erlassenen Beschlüsse. Schliesslich sind darin die weiteren streitigen Punkte bereinigt, die zu Beschwerden Anlass gaben. Diese Bestimmungen sind deshalb wichtig, weil sämtliche Bauten, die vor dem 1. 1. 1981 bewilligt wurden, weiterhin nach dem bisherigen Reglement behandelt werden.

Mit dem vorliegenden Reglement legt der Gemeinderat einen im Detail durchberatenen und bereits in vielen Gemeinden getesteten Gesetzestext vor, welcher den zeitgemässen Anforderungen in technischer wie in finanzieller Hinsicht zu entsprechen vermag. Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher den

A N T R A G :

Es sei

dem vorliegenden, revidierten Kanalisationsreglement der Gemeinde Risch die Genehmigung zu erteilen.

Risch/Rotkreuz, 1. Juni 1982

DER GEMEINDERAT

Kanalisations-Reglement der Gemeinde Risch

Inhaltsverzeichnis

— Abkürzungen

1. Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck und Gesetzesvorbehalte
- Art. 3 Ausnahmen
- Art. 4 Aufsicht und Verwaltung

2. Planungsmittel

- Art. 5 GKP

3. Kategorien und Zuständigkeit

- Art. 6 Öffentliche- und Private-Anlagen
- Art. 7 Bächläufe / Drainagen
- Art. 8 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 9 Grundlage
- Art. 10 Kanalisationsrichtplan (KRP)
- Art. 11 Kanalisationskataster
- Art. 12 Durchleitungsrechte
- Art. 13 Private Anlagen Übernahme und Kostenbeitrag
- Art. 14 Anschlussleitungen

4. Anschluss an die öffentliche Kanalisation

- Art. 15 Allgemeines
- Art. 16 Ausnahmen von der Anschlusspflicht
- Art. 17 Einzel- oder gemeinsame Anschlüsse
- Art. 18 Anschlüsse an private Leitungen

5. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

- Art. 19 Bewilligungspflicht
- Art. 20 Gesuch
- Art. 21 Gesuchsunterlagen
- Art. 22 Bewilligung
- Art. 23 Änderungen
- Art. 24 Kontrolle und Abnahme
- Art. 25 Betriebskontrolle
- Art. 26 Gebühren

6. Bau- und Betriebsvorschriften

- Art. 27 Allgemeines
- Art. 28 Entwässerungssysteme
- Art. 29 Leitungsmaterial
- Art. 30 Industrielle und gewerbliche Abwässer
- Verbot schädlicher Stoffe
- Art. 31 Betriebs- und Reinigungsvorschriften

7. Finanzierungsvorschriften

- Art. 32 Finanzierung
- Art. 33 Kanalisationsrechnung
- Art. 34 Ausnahmebestimmungen
- Art. 35 Einmalige Gebühren
- Art. 36 Bezugsgrundlage
- Art. 37 Anbauten, Umbauten, Zweckänderungen
- Art. 38 Jährliche Betriebsgebühren
- Art. 39 Gebührenansätze
- Art. 40 Fälligkeiten, Zahlungsweise
- Art. 41 Bezeichnung des Gebührenschuldners
- Art. 42 Grundpfandrecht

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 43 Beschwerderecht
- Art. 44 Haftung
- Art. 45 Strafbestimmungen
- Art. 46 Anwendung auf bestehende Anlagen
- Art. 47 Aufhebung früherem Rechts
- Art. 48 Übergangsbestimmungen für einmalige Gebühren
- Art. 49 Inkrafttreten

ANHANG I

ERHEBUNG VON BEITRÄGEN AN DIE KOSTEN DER KANALISATION

- 1. Die einmaligen Kanalisationsgebühren (Art. 35–37)
- 2. Jährliche Betriebsgebühren
- 3. Eigene Wasserversorgung

RICHTLINIEN ÜBER DEN BAU VON KANALISATIONSANLAGEN

- Art. 1 Leitungsführung
- Art. 2 Richtungsänderungen
- Art. 3 Leitungsvereinigung
- Art. 4 Minimaldimensionen und Gelälle
- Art. 5 Allgemeine Verlegungsvorschriften
- Art. 6 Sammler und Bodenabläufe
- Art. 7 Bemessung von Sammlern für Platzentwässerungen (gemäss VSA)
- Art. 8 Sickerleitungen
- Art. 9 Kontrollschächte
- Art. 10 Steigleitern
- Art. 11 Schachtabdeckungen
- Art. 12 Schachtsohle/Durchlaufrinne
- Art. 13 Putzöffnungen
- Art. 14 Entlüftung
- Art. 15 Entwässerung tiefliegender Räume
- Art. 16 Baustellenentwässerung

Abkürzungen

- GKP Generelles Kanalisationsprojekt
- GVRZ Gewässerschutzverband der Region Zugersee–Küssnachersee–Ägeriesee
- KKP Kanalisationskatasterplan
- KRP Kanalisationsrichtplan
- SIA Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein
- VSA Verband Schweiz. Abwasserfachleute
- BGF Bruttogeschossfläche
- AZ Ausnützungsziffer

Die Einwohnergemeinde Risch erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971, sowie die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze, insbesondere das Gesetz über die Gewässer vom 22. Dezember 1969, das

KANALISATIONS-REGLEMENT DER GEMEINDE RISCH

1. Allgemeines

- Art. 1
Geltungsbereich Das Kanalisationsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Ableitung und Reinigung notwendigen Anlagen.
- Art. 2
Zweck und Gesetzesvorbehalte Das Kanalisationsreglement bezweckt die Durchführung der für den Schutz der Gewässer notwendigen Massnahmen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie derjenigen des GVRZ.
- Art. 3
Ausnahmen ¹ Der Gemeinderat kann unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen, sowie im Einvernehmen mit der Baudirektion des Kantons Zug, Ausnahmen gestatten, wenn
– die Einhaltung dieser Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde,
– ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung dieser Vorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
² Ausnahmen dürfen dem Sinn und Zweck dieses Reglementes nicht zuwiderlaufen.
- Art. 4
Aufsicht und Verwaltung ¹ Der Vollzug dieses Reglementes und die allgemeine Aufsicht über das Kanalisationswesen steht dem Gemeinderat zu.
² Er ist befugt, allfällig notwendig werdende Bestimmungen über den Vollzug dieses Reglementes zu erlassen und einzelne Aufgaben dem gemeindlichen Bauamt oder der Baukommission zu übertragen.

2. Planungsmittel

- Art. 5
GKP Das GKP, welches bei Neueinzonungen ergänzt wird, bildet die Grundlage für den Bau der Abwasseranlagen.

3. Kategorien + Zuständigkeit

- Art. 6
Öffentliche- und Private Anlagen ¹ Die **öffentlichen** Abwasseranlagen der Gemeinde Risch umfassen:
– Die Verbandskanäle und die Abwasserreinigungsanlagen des GVRZ samt Nebenanlagen.
– Die Fäkalwasserleitungen und Nebenanlagen, zur Sammlung des Schmutzwassers, das mit festen, flüssigen oder gasförmigen Abgängen verunreinigt ist, und deren Einleitungen in die Verbandskanäle des GVRZ.
– Die Meteorwasserleitungen und Nebenanlagen zur Sammlung des Regenwassers (welches auf Dächer, Plätze, Strassen und Wiesen, usw., fällt) und deren Einleitungen in die Verbandskanäle des GVRZ.
– Die Mischwasserleitungen und Nebenanlagen, zur Sammlung des Fäkal- und Meteorwassers und deren Einleitungen in die Verbandskanäle des GVRZ.
– Die Reinwasserleitungen und Nebenanlagen, zur Sammlung des nicht verunreinigten Wassers wie Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen, ständig fließendes Sickerwasser usw.
² Die **privaten** Abwasserleitungen und Nebenanlagen umfassen:
– Die Leitungen, die vom Ort des Anfalles zur öffentlichen Kanalisation führen.

- ³ Nebenanlagen sind:
 — Schächte, Abscheideanlagen, Pumpstationen, Regenauslässe, Regenbecken, Rückhaltebecken, usw.
- ⁴ Die Abwasseranlagen, die vom GVRZ oder von der Gemeinde erstellt oder zu Eigentum übernommen werden, sind öffentlichrechtlicher Natur.
 Die andern Anlagen sind privatrechtlicher Natur.
- Art. 7
 Bachläufe / Drainagen Eingedeckte Bachläufe und Drainageleitungen fallen in der Regel nicht unter die Abwasseranlagen, sofern sie ausschliesslich Bach- und Drainagewasser führen.
- Art. 8
 Aufgaben der Gemeinde Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung von Abwässern ein öffentliches Kanalisationsnetz mit den dazugehörigen öffentlichen Nebenanlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements (Art. 5).
- Art. 9
 Grundlage Als Grundlage für den Umtang des Ausbaues dient in der Regel der mit der Ortsplanung aufgelegte KRP. Massgebend für den Umfang des GKP ist das im Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet.
- Art. 10
 Kanalisationsrichtplan (KRP) Für die Planung der Kanalisationen innerhalb des im GKP abgegrenzten Gebietes ist eine spätere bauliche Entwicklung angemessen zu berücksichtigen. Diese ist im KRP darzustellen.
- Art. 11
 Kanalisationskataster Die Gemeinde nimmt über die Kanalisationsnetze einen Kanalisationskataster auf und trägt diesen laufend nach. Zu diesem Kataster gehören Werkpläne, die alle Angaben über Rohrmaterial, Tiefe, Lichtweite und Gefälle der Kanalisationen sowie über die wichtigsten Nebenanlagen enthalten müssen.
- Art. 12
 Durchleitungsrechte ¹ Muss für die Erstellung oder Verlegung von öffentlichen Kanalisationsanlagen privates Grundeigentum beansprucht werden, so ist mit dem Eigentümer eine Verständigung anzustreben.
² Kommt diese nicht zustande, so findet das Verfahren gemäss den einschlägigen Enteignungsbestimmungen Anwendung.
³ Bei Benützung öffentlichen Gebietes sind die besonderen Vorschriften von Kanton und Gemeinde zu beachten.
- Art. 13
 Private Anlagen Übernahme und Kostenbeitrag ¹ Private Kanalisationsleitungen können unentgeltlich von der Gemeinde übernommen werden, sofern sie den technischen Vorschriften dieses Reglements entsprechen und im Einklang mit der baulichen Entwicklung und den öffentlichen Interessen der Gemeinde stehen.
² Wird auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen.
- Art. 14
 Anschlussleitungen Die Erstellung, der Unterhalt und die Reinigung der privaten Anschlussleitungen und Nebenanlagen ist Sache der Anschlusspflichtigen. Die Kosten sind vom Grundeigentümer zu übernehmen.

4. Anschluss an die öffentliche Kanalisation

- Art. 15
 Allgemeines ¹ Alle Abwässer von Grundstücken und den sich darauf befindlichen Bauten im Bereich des bestehenden Leitungsnetzes sind an das Kanalisationsnetz anzuschliessen. Vorbehalten bleiben Art. 16 und Art. 34.
² Den Abwässern dürfen keine Stoffe zugeführt werden, die den eidgenössischen, kantonalen und gemeindlichen Vorschriften nicht entsprechen.

³ Im Bereich des bestehenden Leitungsnetzes sind auf Kosten der Liegenschaftseigentümer sämtliche Hausklärgruben ausser Betrieb zu setzen.

⁴ Die Umstellung hat nach den Weisungen des gemeindlichen Bauamtes zu erfolgen, welches auch die Ausführung überwacht und kontrolliert.

Art. 16

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

¹ Ausnahmen kann der Gemeinderat im Sinne von Art. 3 im Einvernehmen mit der Baudirektion des Kantons Zug bewilligen, wenn die Behandlung des Abwassers schon auf eine andere, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

² Für die Beseitigung von Wasser, das im Sinne von Art. 15 Abs. 2, nicht in das Netz der Gemeindekanalisation eingeleitet werden darf, ist die Bewilligung der Baudirektion des Kantons Zug erforderlich.

Art. 17

Einzel- oder gemeinsame Anschlüsse

¹ Jedes Grundstück und jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Parzellen zu entwässern.

² Bei gemeinsamen Anschlüssen für mehrere Grundstücke, oder falls für einen Einzelanschluss fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen ist, haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung und Unterhalt) zu regeln.

³ Gesuche für die Inanspruchnahme öffentlichen Bodens für Kanalisationsbauten sind bei Grundstücken der Gemeinde an den Gemeinderat, bei Grundstücken des Kantons an die Baudirektion des Kantons Zug zu richten.

⁴ Der Anschluss für Gesamtüberbauungen ist mit dem Bauamt abzusprechen.

Art. 18

Anschlüsse an private Leitungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, an private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anzuschliessen oder anschliessen zu lassen. Die Entschädigung ist Sache des Eigentümers und Neuanschliessers. Kann keine Einigung erzielt werden, so findet das Verfahren gemäss den einschlägigen Enteignungsbestimmungen statt.

5. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

Art. 19

Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig.

Art. 20

Gesuch

¹ Für das Erstellen oder Abändern aller Abwasseranlagen ist dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.

² Bei Neubauten sind Gesuche gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

³ Ändern sich Art und Menge des abzuleitenden Abwassers, so ist für dessen Einleitung in die öffentliche Kanalisation um eine neue Bewilligung nachzusuchen.

Art. 21

Gesuchsunterlagen

¹ Dem Gesuch sind folgende, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichneten Pläne dreifach beizulegen:

— Grundbuchplankopie über das zu entwässernde Grundstück, aus der die Lage der öffentlichen Kanalisation sowie die Anschlussleitungen ersichtlich sind;

— Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 (ein Exemplar farbig angelegt) mit folgenden Angaben:

Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art (WC, Duschen, Waschtröge, usw.) der anfallenden Abwässer, der Fall- und Grundleitungen, Schächte, Abscheider, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw., alles mit den erforderlichen technischen Angaben wie Lichtweite, Gefälle, Koten, Material, usw.

² Der Gemeinderat kann in speziellen Fällen weitere Pläne und Unterlagen (Längenprofile, usw.) verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches erforderlich ist.

³ Projekte über die Erstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen industrieller oder gewerblicher Betriebe haben Angaben über Art, Menge und Herkunft des anzuschliessenden Abwassers zu enthalten. Nötigenfalls kann der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers Untersuchungen und Prüfungen durch neutrale Fachstellen veranlassen. Die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzfachstelle sowie des GVRZ bleiben vorbehalten.

Art. 22

- Bewilligung**
- ¹ Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragten Instanzen entscheiden über das Gesuch. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
 - ² Mit den Bauarbeiten darf vor Erteilung der Bewilligung nicht begonnen werden.
 - ³ Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung mit der Ausführung begonnen wird.
 - ⁴ Die Geltungsdauer kann auf begründetes Gesuch hin um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Art. 23

- Änderungen**
- ¹ Abweichungen der genehmigten Pläne sind nur mit vorheriger Zustimmung des Gemeinderates zulässig.
 - ² Es sind zu diesem Zwecke entsprechend abgeänderte Pläne dreifach, (ein Exemplar farbig angelegt), einzureichen.
 - ³ Die Bauarbeiten an den Abwasseranlagen dürfen weder begonnen noch fortgesetzt werden, bevor die Abänderungsbewilligung vorliegt.

Art. 24

- Kontrolle und Abnahme**
- ¹ Alle Abwasseranlagen sind dem Bauamt nach der Erstellung, jedoch vor dem Eindecken, zur Kontrolle und zur provisorischen Abnahme anzu-melden. Diese erfolgen nur aufgrund der genehmigten Pläne, welche bei der Abnahme aufliegen müssen.
 - ² Das Bauamt prüft die Anlagen und verfügt nötigenfalls die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
 - ³ Bei eifappenweisem Bauvorgehen wird die Kontrolle je nach Bedürfnis mehrmals vorgenommen.
 - ⁴ Werden Leitungen ohne vorherige Kontrollmeldungen eingedeckt, so kann deren Freilegung auf Kosten der Verantwortlichen verlangt werden.
 - ⁵ Die Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle Leitungen, Abzweiger und Richtungsänderungen vor dem Überdecken vom Verantwortlichen ein-gemessen und in die Pläne übertragen werden.
 - ⁶ Für alle Prüfungen und Abnahmen sind von der Bauherrschaft die erforderlichen Geräte, Materialien und Hilfeleistungen unentgeltlich zur Ver-fügung zu stellen.
 - ⁷ Die Vollendung der Abwasseranlagen ist unter Beilage von Ausführungsplänen mit den genauen Massen dem Bauamt zur definitiven Abnahme zu melden.

Art. 25

- Betriebs-kontrolle**
- ¹ Der vom Gemeinderat beauftragten Stelle steht das Recht zu, alle Abwasseranlagen zu kontrollieren.
 - ² Den Kontrollorganen ist der Zugang auf Voranmeldung zu gestatten.
 - ³ Der Gemeinderat kann die Beseitigung von vorschriftswidrigen Anlagen zu Lasten des Verantwortlichen anordnen.

Art. 26

- Gebühren**
- ¹ Die Prüfung der Gesuche, die Aufwendungen für Kontrollen und die Nachtragungen im KKP sind vom Gesuchsteller nach den vom Gemein-derat festgesetzten Ansätzen zu entschädigen.
 - ² Erfordert die Kontrolle die Beiziehung von Fachleuten, so sind deren Kosten vom Leitungseigentümer zu bezahlen, sofern er hiezu Anlass gab.

6. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 27

- Allgemeines**
- Soweit in diesem Reglement nichts Abweichendes bestimmt wird, sind die Anschlussleitungen und Nebenleitungen gemäss den geltenden Richtlinien des VSA, den Normen des SIA und der gemeindlichen Verordnungen zu erstellen.

Art. 28
Entwässerungssysteme Die Entwässerung erfolgt im Trenn- oder Mischsystem. In Gebieten in denen das GKP das Trennsystem vorsieht, dürfen unverschmutztes Wasser (Reinwasser) nicht in die Schmutzwasserleitung eingeleitet werden.

Art. 29
Leitungsmaterial Für die Entwässerung von Liegenschaften sollen nur Entwässerungsgegenstände und Materialien verwendet werden, für welche behördliche Bewilligungen vorliegen. Die Wahl des geeigneten Leitungsmaterials ist abhängig vom Einsatzbereich, den örtlichen Verhältnissen, den Belastungsfaktoren, usw.

Art. 30
Industrielle und gewerbliche Abwässer. Verbot schädlicher Stoffe ¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben, welche die Kanalisationen und die Abwasserreinigungsanlagen schädigen, deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter gefährden, dürfen nur nach ausreichender Vorbehandlung in das Kanalisationsnetz eingeleitet werden. Die Abwässer haben den festgelegten Werten der geltenden Eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen zu genügen.

² Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Sammelleitungen zuzuleiten:

- Gase und Dämpfe
- giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- geruchsbelästigende Stoffe
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Komposthaufen, Ställen und Futtersilos, usw.
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Stauungen Anlass geben können, wie Sand, Geröll, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien, Kosmetik- und Hygieneartikel, usw.
- Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern, usw.
- dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, usw.
- Öle, Fette, Benzin, Petrol, Lösungsmittel, usw.
- Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40°C
- Säuren und Laugen
- ungenügend vorgeklärte Abwässer aus Betonmischern, Zementsilos sowie Rückstände von Baumaterialien in flüssiger und fester Form.

³ Im Zweifelsfalle entscheidet die Baudirektion des Kantons Zug.

Art. 31
Betriebs- und Reinigungsvorschriften ¹ Alle Kanalisationsleitungen müssen ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen.

² Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden.

7. Finanzierungsvorschriften

Art. 32
Finanzierung ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde.

² Es stehen ihr dazu folgende Mittel zur Verfügung:

- Die von den Grundstück- und Immobilienbesitzern zu bezahlende einmalige Kanalisationsanschlussgebühr.
- Der von den Benützern der Anlage zu bezahlende wiederkehrende Benützungsbetrag.
- Die Subventionen des Kantons und des Bundes.
- Die eigenen Leistungen der Gemeinde.
- Die von der Gemeindeversammlung allenfalls festzusetzende Sondersteuer.

³ Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundstücke haben deren Eigentümer zu tragen.

Kanalisa- tions- rechnung	<p>Art. 33</p> <p>¹ Die Kanalisationsrechnung wird aufgeteilt in eine Investitionsrechnung und eine Betriebsrechnung.</p> <p>² Die Investitionsrechnung umfasst die Aufwendungen für Neuerstellungen.</p> <p>³ Die Betriebsrechnung umfasst die Betriebs-, Unterhalts- und Amortisationskosten.</p>
Ausnahme- bestim- mungen	<p>Art. 34</p> <p>¹ Für Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Liegenschaften innerhalb des eingezonten Gebietes, wie auch im übrigen Gemeindegebiet, deren Abwässer ausschliesslich im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwertet werden, besteht einstweilen keine Anschluss- und Beitragspflicht. Eigentümer, die landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften und Parzellen innerhalb des eingezonten Gebietes durch Kauf oder Tausch erworben haben, sind jedoch anschluss- und beitragspflichtig.</p> <p>² Für nicht landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, Umbauten, Anbauten und Neubauten im übrigen Gemeindegebiet kann der Gemeinderat bezüglich Anschluss- und Beitragspflicht Ausnahmen gestatten, sofern die Anforderungen des Art. 16 dieses Reglementes erfüllt sind.</p> <p>³ Für anschlusspflichtige Bauten im übrigen Gemeindegebiet ist jene Fläche beitragspflichtig, welche für die entsprechende Baute auf einem Grundstück mit einer Ausnützung von 0,3 erforderlich ist (BGF:AZ).</p>
Einmalige Gebühren	<p>Art. 35</p> <p>An die Erstellungskosten des öffentlichen Kanalisationsnetzes haben die Eigentümer sämtlicher angeschlossener und anzuschliessender Liegenschaften einen einmaligen Kanalisationsbeitrag zu leisten.</p>
Bezugs- grundlage	<p>Art. 36</p> <p>¹ Die Bezugsgrundlage für die Berechnung des einmaligen Kanalisationsbeitrages bildet der Gebäudeinhalt (Kubikmeter des umbauten Raums) gemäss Berechnung der kantonalen Gebäudeversicherung und der dazugehörenden Verordnung, sowie die Liegenschaftsgrundfläche.</p> <p>² Der Grundflächenbeitrag dient dem Vorteilausgleich für die Errichtung der öffentlichen Kanalisationsanlagen und wird bei Eigentümern erhoben, deren Grundstück an eine Kanalisationsleitung angeschlossen werden kann.</p> <p>³ Der Gebäudebeitrag ist das Entgelt für die Einleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage und wird bei den Eigentümern der anzuschliessenden Gebäude erhoben.</p>
Anbauten Umbauten Zweck- änderungen	<p>Art. 37</p> <p>¹ Bei Anbauten werden die einmaligen Beiträge für den Zuwachs des Gebäudeinhaltes erhoben.</p> <p>² Bei Zweckänderungen und Erweiterungen durch Umbau und bei Wiederaufbau, werden die einmaligen Beiträge aufgrund des neuen, beitragspflichtigen Gebäudeinhaltes erhoben, unter Anrechnung allenfalls früher geleisteter Zahlungen.</p>
Jährliche Betriebs- gebühren	<p>Art. 38</p> <p>¹ Zur Deckung der Betriebskosten der öffentlichen Kanalisations- und Abwasseranlagen haben die Benützer derselben eine jährliche Betriebsgebühr zu bezahlen.</p> <p>² Der Ertrag aus diesen Betriebsgebühren hat die Kosten zu decken.</p> <p>³ Der Beitrag für die Betriebsgebühr wird vom Gemeinderat gemäss den Aufwendungen des vorhergehenden Jahres festgelegt.</p>
Gebühren- ansätze	<p>Art. 39</p> <p>Die Gebührenansätze sind im Anhang I geregelt und bilden Bestandteil dieses Reglementes.</p>
Fälligkeiten Zahlungs- weise	<p>Art. 40</p> <p>¹ Der Grundeigentümerbeitrag wird für überbaute und unüberbaute Grundstücke im Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit an eine Leitung des GKP zur Zahlung fällig, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen von Art. 3, 16, 34 fallen.</p> <p>² Der Gebäudebeitrag für Neu-, Um- und Anbauten wird 30 Tage nach Rechnungstellung fällig.</p>

- ³ Ab dem 60. Tag ab Fälligkeit wird ein Verzugszins von 5% berechnet.
- ⁴ Die Betriebsgebühr wird fällig innert 30 Tagen nach Rechnungstellung.
- ⁵ Die Gebühr kann zum voraus eingezogen werden.

Art. 41

Bezeichnung des Gebührenschuldners Die einmalige Gebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, bzw. Miteigentümer des angeschlossenen Grundstückes war. Überdies schulden alle Nacherwerber noch ausstehende Gebühren.

Art. 42

Grundpfandrecht Die Gemeinde geniesst für die tälligen Gebührenforderungen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der gebührenpflichtigen Liegenschaft ohne Eintrag im Grundbuch.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 43

Beschwerdrecht ¹ Gegen Entscheide der in Art. 4 Abs. 2 erwähnten Instanzen über die Anwendung dieses Reglementes kann innert 20 Tagen nach dessen Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache eingereicht werden.
² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach dessen Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Zug schriftlich Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.
³ Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angetochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Art. 44

Haftung ¹ Der Eigentümer haftet für jeden Schaden, den er wegen fehlerhafter Erstellung oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht hat.
² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 45

Strafbestimmungen ¹ Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden nach §139 des kantonalen Gesetzes über die Gewässer, sowie nach Art. 37-43 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes bestraft.
² Eine Busse entbindet nicht von der ordnungsgemässen Instandstellung der Anlagen. Die Nachkontrolle erfolgt auf Kosten des Pflichtigen.

Art. 46

Anwendung auf bestehende Anlagen Vor Inkrafttreten dieses Reglementes entstandene Anlagen sind nur dann den Vorschriften dieses Reglementes anzupassen, sofern dies aus gesundheitspolizeilichen Gründen notwendig ist oder der Betrieb der Kanalisation es erfordert.

Art. 47

Aufhebung frühern Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird alles widersprechende Recht aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement der Gemeinde Risch vom 6. April/4. Mai 1976.

Art. 48

Übergangsbestimmungen für einmalige Gebühren ¹ Die einmaligen Gebühren bei Baubewilligungen ab 1.1.1981 (Revisionserklärung des alten Reglementes durch den Gemeinderat) werden nach dem neuen Reglement berechnet. Alle bestehenden und früher bewilligten Bauten werden nach dem am 31. 5. 1976 genehmigten Kanalisationsreglement berechnet.
² Die Erhebung der jährlichen Betriebsgebühren richten sich in jedem Fall nach dem vorliegenden Reglement.
³ Für alle bestehenden und früher bewilligten Bauten, welche gemäss Abs. 1 dieses Artikels nach dem am 31. 5. 1976 genehmigten Kanalisationsreglement berechnet werden, gilt für die Berechnung des Gebäudewertes ein fester Index von 533 Indexpunkten. Die Wertbestimmung erfolgt nach Zeitwertschätzung. Liegt keine Zeitwertschätzung vor, gilt die Neuwertschätzung, abzüglich 10% Schätzungsdivergenz zur Zeitwertschätzung.

⁴ Rückerstattungen nach Art. 21 des Reglements vom 31. 5. 1976 werden nur vorgenommen, wenn die zurückzuerstattenden Kanalisationsleitungen vor nicht mehr als 10 Jahren seit Rechnungsstellung erstellt worden sind und diese den heute geltenden Normen noch entsprechen.

Schon geleistete Beiträge für Leitungen für welche die Gemeinde ein Perimeterverfahren durchführte, werden vollständig zurückerstattet.

Private Anschlussleitungen werden in keinem Fall höher zurückerstattet, als die gesamte Anschlussgebühr für das entsprechende Gebäude beträgt.

Art. 49

Inkraft-
treten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Risch/Rotkreuz, 11. Mai 1982

Namens des Gemeinderates RISCH
Der Gemeindepräsident: J. Schwerzmann
Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am:

Genehmigt vom Regierungsrat am:

ANHANG I

ERHEBUNG VON BEITRÄGEN AN DIE KOSTEN DER KANALISATION

1. Die einmaligen Kanalisationsgebühren (Art. 35–37):

- a) Grundeigentümerbeitrag Fr. 1.50/m²
- b) Gebäudebeitrag Fr. 3.--/m³

Gebäude mit besonders viel oder wenig Abwasser oder schwer zu reinigendem Schmutzwasser werden nach einem vom Gemeinderat festgelegten, einmaligen Kanalisationsbeitrag berechnet. Der Grundeigentümerbeitrag bleibt in jedem Falle geschuldet.

2. Jährliche Betriebsgebühren

Diese richten sich nach dem effektiven Betriebsaufwand und werden gemäss Wasserverbrauch in m³, den Gebäudeeigentümern in Rechnung gestellt.

3. Eigene Wasserversorgung

Besteht eine eigene Wasserversorgung legt der Gemeinderat den Wasserverbrauch in m³ fest.

Risch/Rotkreuz, 11. Mai 1982

RICHTLINIEN

ÜBER DEN BAU VON KANALISATIONSANLAGEN

- Art. 1**
- Leitungsführung ¹ Das Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch (frostsicher), mit genügend Überdeckung, in geschlossenen, gradlinig und in einheitlichem Gefälle angelegten Leitungen, einbetoniert, zuzuführen. Sämtliche Grundleitungen sind so zu verlegen, dass sie jederzeit von einer zugänglichen Revisionsstelle aus kontrolliert und gereinigt werden können.
- ² Meteor- und Fäkalwasser müssen immer in getrennten Falleitungen abgeleitet werden. Im Mischsystem dürfen sie nur in der Grundleitung ausserhalb des Gebäudes zusammengeführt werden.
- Art. 2**
- Richtungsänderungen Bei horizontalen Richtungsänderungen dürfen nur Bogenstücke deren Winkel max. 45° (Richtungsänderung 90° = 2 Bogen à 45° und gerades Zwischenstück) beträgt, verwendet werden. Die gleichen Anforderungen gelten auch für die Anschlüsse von Falleitungen und bei Sickerleitungen.
- Art. 3**
- Leitungsvereinigung ¹ Mit Formstück:
Die Vereinigung zweier Grundleitungen muss in Fliessrichtung unter einem Winkel von 45° mit entsprechenden Formstücken erfolgen. Doppelgabeln sind nicht zulässig.
- ² Mit Kontrollschacht:
Die Vereinigung wichtiger Grundleitungen muss in einem Kontrollschacht erfolgen. Bei jeder Richtungsänderung der Grundleitung sind Kontrollschächte anzubringen.
- Art. 4**
- Minimaldimensionen und Gefälle ¹ Das Rohrkaliber einer Grundleitung richtet sich im allgemeinen nach der abzuleitenden maximalen Abwassermenge und dem verfügbaren Gefälle. Mögliche, zukünftige, bauliche Erweiterungen sind angemessen zu berücksichtigen.
- ² Minimaldurchmesser für Grundstücksanschlussleitungen
a) für Einfamilienhaus 120 mm
b) für Mehrfamilienhaus 150 mm
- ³ Minimaldurchmesser für Grundleitungen bis inklusive Putzöffnung im Anschluss an
a) WC-Falleitungen 120 mm
b) übrige Falleitungen 100 mm
- ⁴ Minimaldurchmesser für Sickerwasserleitungen 100 mm
- ⁵ Minimalgefälle für Meteorleitungen 1%
- Minimalgefälle für Fäkalleitungen
a) Grundleitungen und Sammelleitungen bis zu 200 mm 2%
b) Grundleitungen und Sammelleitungen bis zu 250 und 300 mm 1.5%
c) Minimalgefälle für Anschluss von Zweitleitungen 2%
- Bei Minimalgefälle ist die Leitungsführung besonders sorgfältig zu planen und es sind ausreichende Kontroll-, Spül- und Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen.
- Art. 5**
- Allgemeine Verlegungsvorschriften ¹ Sämtliche Leitungen sind von unten nach oben zu verlegen.
- ² Kanalisationen sind so zu erstellen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird.
- ³ Der Anschluss an die Sammelleitungen hat über die Kontrollschächte zu erfolgen.
- ⁴ Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Leitungen so zu verlegen, dass keine Rohrbrüche entstehen können (Sandbett).
- ⁵ Bei schlechtem Baugrund sind die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.
- Art. 6**
- Sammler und Bodenabläufe ¹ Bodenwasserabläufe zum Sammeln des Abwassers in Waschküchen, Kellern, Werkstätten usw. müssen einen Geruchverschluss von mindestens 70 mm Wasserstand haben. In Heizräumen von Ölfeuerungsanlagen und bei Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen keine Bodenwasserabläufe eingebaut werden.

² Ausserhalb der Gebäude muss das anfallende Regenwasser in die Kanalisation über den Sammler abgeleitet werden. Die Tiefe des Schlamm-sackes muss mindestens 0.60 m betragen.

³ Dachwasserabläufe sind, sofern sie am Mischsystem angeschlossen sind, zu syphonieren.

⁴ Bei Grossküchen, Wirtschaften, Kantinen, Metzgereien, usw., sind Fettabscheider einzubauen.

⁵ Abwasser aus Räumen in denen mineralische Öle und Fette anfallen sind nach den Weisungen des Bauamtes zu behandeln.

⁶ Sammler mit einem Geruchverschluss sind mit Tauchbogen von mindestens 10 cm Eintauchtiefe zu syphonieren.

⁷ Die Höhendifferenz bei Sammlern zwischen Ein- und Auslauf darf maximal 2 cm betragen. Das Gefälle der Zuleitung darf maximal 3% sein.

Art. 7

Bemessung von Sammlern für Platzentwässerungen (gemäss VSA)

Fläche m ²	Einlaufrost ϕ in mm	Schlamm-sammler	
		ϕ in mm	Schlamm-Sacktiefe in m
— 60	500	500	0.6
60—100	600	600	0.6
100—150	600	700	0.7
150—250	600	800	0.8
250—350	600	800	1.1
350—450	600	1000	1.0

Art. 8

Sickerleitungen

Vor der Einleitung in die Kanalisation müssen Sickerleitungen in einem separaten Sammler mit Tauchbogen von mindestens 0.60 m Schlamm-sacktiefe geleitet werden. Jede Leitung muss separat in den Sammler eingeführt werden. Der Schachtdurchmesser muss den Anforderungen an Kontrollschächte entsprechen. Sickerleitungen müssen genügend Spülstutzen haben (je nach Abwicklung und Verlauf der Sickerleitung).

Art. 9

Kontrollschächte

¹ Jede Entwässerungsleitung ist so auszubilden, dass sie einwandfrei kontrolliert und gereinigt werden kann. Es sind deshalb in regelmässigen Abständen Kontrollschächte oder Putzöffnungen einzubauen. Diese müssen jederzeit zugänglich sein.

² Jedes Gebäude muss mindestens einen Kontrollschacht aufweisen, welcher in der Regel ausserhalb des Gebäudes liegt.

³ Kontrollschächte sind vorzusehen:

- bei wichtigen Leitungszusammenschlüssen
- bei Gefällsbrüchen, Richtungsänderungen oder stark belasteten Sammelleitungen

⁴ Beim Trennsystem sind getrennte Schächte zu erstellen.

⁵ Kontrollschächte dürfen nicht in Kohle- oder Tankkellern, Heizungs- und Zivilschutzräumen vorgesehen werden.

⁶ Mindestdurchmesser der Kontrollschächte (gemäss (VSA))

Schachttiefe	Anzahl Einläufe (ϕ in mm)		
	1	2	3
bis 0.6 m	ϕ 600	ϕ 800	ϕ 800
0.6 m bis 1.5 m	ϕ 800	ϕ 800	ϕ 1000 ϕ 900/1100
über 1.5 m	ϕ 1000 ϕ 900/1100	ϕ 1000 ϕ 900/1100	ϕ 1000 ϕ 900/1100

Art. 10

Steigleitern

Bei Schachttiefen über 1.20 m sind nichtrostende Steigeisen oder Steigleitern anzubringen.

Art. 11

Schachtabdeckungen

Es ist ein Schachtkonus für eine Deckelweite von 0.60 m vorzusehen. Für die Tragfähigkeit des Deckels ist die zu erwartende Radlast zu berücksichtigen. Im Hausinnern sind gas- und wasserdicht verschliessbare Schachdeckel zu verwenden. Bei Rückstaugefahr sind sie zu verschrauben. Es werden nur Aufsatzringe von max. 0.30 m Höhe bewilligt.

- Art. 12
 Schacht-
 sohle/
 Durchlauf-
 rinne Die Durchlaufrinne ist wie folgt auszuführen:
 – Querschnitt halbrund mit gleichmässiger Breite entsprechend dem abgehenden Rohr
 – Bankethöhe mindestens Durchmesser der Leitung
 – saubere Linienführung ohne Ecken
 – Seitliche Anschlüsse mit geringer Wasserführung sind 60 mm über der Sohle der durchgehenden Leitung anzuschliessen.
 – Das Sohlengefälle innerhalb des Kontrollschachtes soll mindestens 5% betragen, damit ein einwandfreier Abfluss gewährleistet ist.
- Art. 13
 Putz-
 öfnungen In langen Grundleitungen, in denen kein Kontrollschacht eingebaut werden kann, sowie an jeder Falleitung sind Putzgabeln oder Putzstücke mit dicht schliessenden Deckeln einzubauen. Der Innendurchmesser der Grundleitung ist bis über das Putzstück hinaus beizubehalten.
- Art. 14
 Entlüftung ¹ Alle Anschlussleitungen sind ausreichend zu entlüften.
² Die Entlüftungsleitungen sind möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt so anzuordnen, dass ein Ausströmen von Kanalgasen in bewohnte Räume oder in Lichtschächte ausgeschlossen ist.
- Art. 15
 Entwässerung tief-
 liegender
 Räume ¹ Aus Räumen die nicht in natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser mittels Pumpen auf Kosten des Bauherrn der Kanalisation zuzuleiten.
² Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe den Sammelleitungen zuzuführen.
³ In die Anschlussleitungen die über dem normalen Wasserstand liegen, aber zeitweise eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen.
- Art. 16
 Baustellen-
 entwässerung ¹ Gegenüber ober- und unterirdischen Gewässern ist während der ganzen Bauzeit grösste Sorgfalt walten zu lassen.
² Einlaufschächte und Ableitungen welche durch die Bauarbeiten verschmutzt werden, sind von der Baufirma periodisch zu reinigen.

Risch/Rotkreuz, 11. Mai 1982

Genehmigung des revidierten Strassenreglementes der Gemeinde Risch
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das heute gültige Strassen-Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 30. Januar 1973 auf den 10. Juli 1973 in Kraft gesetzt und hat sich seither gut bewährt. In der verflossenen Zeit, welche gekennzeichnet war durch eine sehr rege Bautätigkeit, wurden die verschiedenen Erschliessungs- und Quartierstrassen, aber auch das Strassennetz im Industriegebiet, nach diesem Reglement erstellt. So kann die Gemeinde Risch heute auf ein gut ausgebautes, einheitliches Strassennetz hinweisen.

Im Zusammenhang mit der Zonenplanänderung im Industriegebiet Forren Rotkreuz und dem Baulinienplan für die Industriestrasse sowie dem Strassenplan für die Chamerstrasse mussten jedoch an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 1981 bereits verschiedene Anpassungen an die Bauordnung und das Strassenreglement der Gemeinde Risch vorgenommen werden.

An der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 1980 stellte Herr Josef Hausherr die Motion, es sei das Strassenreglement der heutigen Situation der Gemeinde anzupassen und das Reglement rückwirkend bis 1973 dahin abzuändern, dass der Beitrag für Sammel- und Erschliessungsstrassen von 20 auf 40 % erhöht werden soll und dass die Gemeinde an Erschliessungsstrassen, die bisher voll von den Anstössern bezahlt werden mussten, einen Beitrag von 20 % entrichte.

Die vom Gemeinderat für die Revision eingesetzte Kommission hat das heute noch gültige Strassenreglement aufgrund der bereits vorgenommenen Anpassungen und aufgrund der Motion Hausherr total überarbeitet und eine Neufassung vorgelegt. Die Kommission stützte sich dabei auf die neuesten Erkenntnisse des Schweiz. Verbandes der Strassenfachleute und die Empfehlungen des Regierungsrates des Kantons Zug zu dem im Februar 1981 neu revidierten Strassenreglement der Gemeinde Unterägeri. Dabei wurde aber auch spezifisch auf die Strassenbauprobleme der Gemeinde Risch eingegangen, sodass das heute neu vorliegende Reglement als modern und zukunftsweisend bezeichnet werden kann.

Die Begehren der Motion Hausherr konnten nicht in das neue Reglement eingebaut werden, da einerseits gemäss gültiger Bundesgerichtspraxis ein Gesetz nicht rückwirkend über einen Zeitraum von 9 Jahren revidiert werden darf, andererseits aber auch deswegen, weil Vergleiche mit den übrigen Gemeinden des Kantons Zug aufzeigten, dass ein Gemeindebeitrag von bisher 20 % für Sammel- und Erschliessungsstrassen den üblichen Beiträgen anderer Gemeinden entspricht. Dass nun die Gemeinde Risch, trotz ausgeglichener Finanzlage, einen unüblich hohen Beitrag von 40 % in das neue Strassenreglement aufnehmen sollte, wurde für nicht verantwortbar angesehen.

Das nun vorliegende Strassenreglement gliedert sich neu etwas anders als das bisher geltende Reglement und enthält in einem allgemeinen Teil die Bestimmungen über die Anwendung, die Planungsmittel, die Strassenkategorien und die Zuständigkeit.

Der zweite Teil enthält die Erfordernisse der genügenden Zufahrt, Bestimmungen über die Normalien für Sammel-, Industrie-, Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen. Ebenso sind Normalien für Fuss- und Radwege und richtungsweisend sogar für Wohnstrassen enthalten.

Weitere Abschnitte enthalten Bestimmungen über die Strassenbenützung und den -unterhalt, die Uebernahme von Strassen und Wegen durch die Gemeinde, sowie die Grundeigentümerbeiträge.

Mit dem vorliegenden Reglement legt der Gemeinderat ein im Detail durchberatenes, zeitgemässes Strassenreglement vor, welches sowohl in technischer, wie auch in finanzieller Hinsicht funktionsfähig ist und verantwortet werden kann. Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher den

A N T R A G :

Es sei

1. dem vorliegenden revidierten Strassen-Reglement der Gemeinde Risch die Genehmigung zu erteilen
2. mit der Zustimmung zum revidierten Strassenreglement die Motion J. Haus-
herr vom 30. Juni 1980 als erledigt abzuschreiben.

Risch/Rotkreuz, 1. Juni 1982

DER GEMEINDERAT

Strassen-Reglement der Gemeinde Risch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

1.1 Anwendung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gesetzesvorbehalt

1.2 Planungsmittel

- §§ 3 Verkehrsrichtplan
- § 4 Strassen- und Baulinien

1.3 Strassenkategorien und Zuständigkeit

- § 5 Strassenkategorien
- § 6 Sammelstrassen, Radstreifen, Fuss- und Radwege
- § 7 Erschliessungs-, Industrie- und Zufahrtsstrassen
- § 8 Technische Anforderungen
- § 9 Verfahren

2. Die Erschliessung von Grundstücken

2.1 Das Erfordernis der genügenden Zufahrt

- § 10 Genügende Erschliessung
- § 11 Provisorische Erschliessung
- § 12 Erschliessungshilfen

2.2 Normalien für Sammelstrassen

- § 13 Anforderungen für Sammelstrassen

2.3 Normalien für Erschliessungsstrassen

- § 14 Anforderungen für Erschliessungsstrassen
- § 15 Beleuchtung

2.4 Normalien für die Zufahrtsstrassen

- § 16 Anforderungen für Zufahrtsstrassen

2.5 Normalien für Fuss- und Radwege, Radstreifen

- § 17 Anforderungen für Fuss- und Radwege

2.6 Werkleitung

- § 18 Koordination
- § 19 Verlegung ins Strassengebiet
- § 20 Kanalisationsleitungen

3. Angrenzende Gebiete

- § 21 Bauabstände
- § 22 Beeinträchtigung
- § 23 Verkehrsintensive Anlagen
- § 24 Ein- und Ausfahrten
- § 25 Strassenbezeichnung/Signalisation

4. Strassenbenützung und -unterhalt

- § 26 Grundsatz
- § 27 Unterhaltspflicht
- § 28 Unterhaltsbeiträge

5. Übernahme von Strassen und Wegen

- § 29 Strassenübernahme
- § 30 Vermessung und Vermarkung
- § 31 Vertragliche Regelung

6. Grundeigentümerbeiträge

- 32 Grundsatz
- 33 Voraussetzungen
- 34 Eigentümerbeiträge
- 35 Baukosten
- 36 Perimeter
- 37 Beitragsberechnung
- 38 Planauflage
- 39 Fälligkeit
- 40 Stundung
- 41 Grundpfandrecht

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 42 Ausnahmebewilligung
- 43 Vollzug
- 44 Strafbestimmungen
- 45 Beschwerden
- 46 Aufhebung frühern Rechts
- 47 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Risch erlässt, gestützt auf die §§ 39 und 44 des Baugesetzes des Kantons Zug vom 18. Mai 1967 sowie die §§ 3 und 55 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980, das folgende

STRASSEN-REGLEMENT DER GEMEINDE RISCH

1. Allgemeines

1.1 Anwendung

§ 1

Geltungs-
bereich Das Strassenreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

§ 2

Gesetzes-
vorbehalt Die vom Bund und Kanton für das Strassenwesen erlassenen Vorschriften bleiben vorbehalten.

1.2 Planungsmittel

§ 3

Verkehrs-
richtplan ¹ Der Verkehrsrichtplan enthält:
— Nationalstrassen
— die generelle Linienführung der Haupt-, Sammel- und wichtigsten Erschliessungsstrassen;
— das Fuss- und Radwegnetz;
— die öffentlichen Parkierungsanlagen;
— die Linienführung des öffentlichen Verkehrs.

² Kleine Änderungen des Verkehrsrichtplanes können vom Gemeinderat unter vorheriger Mitteilung an die Baudirektion beschlossen werden.

³ Wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung und sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Strassen-
und
Baulinien ¹ Der Erlass und die Änderung der Strassen-, Bau-, Niveau-, Weg- und Trottoirlinien fallen unter Vorbehalt von § 26, Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes (BauG) in die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung.

² Der Gemeinderat kann für die Strassen und Fusswege nach Bedürfnis Baulinienpläne, nötigenfalls auch Niveaulinienpläne ausarbeiten. Für einfachere Verhältnisse genügen auch Strassen- und Trottoirlinien. Solche Pläne müssen spätestens auf den Zeitpunkt der Planaufgabe vorliegen, aufgrund derer die Einwohnergemeindeversammlung über die Erstellung oder den Ausbau zu beschliessen hat.

1.3 Strassenkategorien und Zuständigkeit

§ 5

Strassen-
kategorien ¹ Die Gemeinde Risch erlässt für folgende Strassenkategorien Vorschriften:
— Sammelstrassen
— Industriestrassen
— Erschliessungsstrassen
— Zufahrtsstrassen (Quartierstrassen, Wohnstrassen)
— Fuss- und Radwege

² Grundlage ist der jeweils gültige Verkehrsrichtplan.

§ 6

Sammel-
strassen,
Radstreifen,
Fuss- und
Radwege Die Erstellung und der Ausbau der im Verkehrsrichtplan vorgesehenen Sammelstrassen sowie die der Allgemeinheit dienenden Radstreifen, Fuss- und Radwege obliegen grundsätzlich der Gemeinde. Die Beitragsleistung Dritter gemäss § 32 ff dieses Reglementes bleibt vorbehalten.

§ 7

Erschliessungs-, Industrie- und Zufahrtsstrassen Die Erstellung und der Ausbau der im Verkehrsrichtplan vorgesehenen Erschliessungs-, Industrie- und Zufahrtsstrassen obliegen grundsätzlich den an der Erschliessung interessierten Grundeigentümern. Dasselbe gilt für die zur parzellenweisen Erschliessung notwendigen Strassen und Wege.

§ 8

Technische Anforderungen Bei der Projektierung und beim Bau von Strassen sind die Bestimmungen der §§10 ff dieses Reglementes sowie die einschlägigen Richtlinien der Normblätter der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) zu berücksichtigen.

§ 9

Verfahren ¹ Der Entscheid über die Erstellung und den Ausbau von öffentlichen Strassen und Fusswegen durch die Einwohnergemeinde fällt in die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung. In der Regel ist an derselben Einwohnergemeindeversammlung der Perimeterplan mit Kostenverleger zur Genehmigung vorzulegen.

² Sofern die Gemeinde das für den Strassenbau erforderliche Land nicht freihändig erwerben kann, leitet der Gemeinderat das Schätzungs- bzw. Enteignungsverfahren gemäss der §§52 ff BauG ein.

³ Beabsichtigen Grundeigentümer zur Erschliessung ihrer Grundstücke die Erstellung oder den Ausbau von Strassen und Wegen oder werden ihnen solche entsprechende Auflagen in einer Baubewilligung auferlegt, sind die erforderlichen Pläne vor der Durchführung einzureichen und vom Gemeinderat zu genehmigen.

⁴ Der Gemeinderat versieht die Genehmigung der Pläne und Akten mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen für die Baudurchführung. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien betreffend Signalisation, Baustellensicherung, Gewässerschutz und Baulärmbekämpfung zu beachten.

⁵ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Bau aller Strassen. In besonderen Fällen kann er auch die Oberbauleitung übernehmen. Bei übermässigem Zeitaufwand kann er dafür eine angemessene Entschädigung verlangen.

⁶ Spätestens sechs Monate nach Vollendung des Baues privater Strassen und Wege sind dem Gemeinderat die definitiven Ausführungspläne, die Bauabrechnung, der definitive Kostenverleger sowie ein Nachweis über die Eigentumsverhältnisse und die übrigen rechtlichen Beziehungen zur Genehmigung einzureichen.

2. Die Erschliessung von Grundstücken

2.1 Das Erfordernis der genügenden Zufahrt

§ 10

Genügende Erschliessung ¹ Ein Grundstück ist strassenmässig genügend erschlossen wenn

- a) der Strassenausbau dem gültigen Strassenrichtplan entspricht;
- b) das darauf projektierte Gebäude unmittelbar neben einer Strasse zu stehen kommt, die den Normalien für die Erschliessungsstrassen entspricht;
- c) das Gebäude mit einer Zufahrtsstrasse gemäss § 16 an eine Erschliessungsstrasse angeschlossen ist;
- d) durch Zufahrtsstrassen eine genügende Erschliessung vermittelt werden kann, wo nach ortsplannerischen Grundsätzen keine Erschliessungsstrasse notwendig ist und wo nicht infolge Errichtung von Gaststätten, Saalbauten, Industrie- oder Gewerbebetrieben und ähnlichen Bauten ein intensiver Zubringenverkehr zu erwarten ist.

§ 11

Provisorische Erschliessung Wenn die Erschliessung eines Grundstückes den Anforderungen des Strassenreglementes nicht in allen Teilen entspricht, aber ein genügender Ausbau für die nächsten Jahre vorgesehen und rechtlich sichergestellt ist, kann der Gemeinderat das Grundstück als provisorisch erschlossen erklären und die Baubewilligung unter der Auflage erteilen, dass sich der Grundeigentümer angemessen an der Schaffung der definitiven Erschliessung beteiligt. Der provisorische Ausbau hat aber den Ausbauerfordernissen nach §16 Abs.2 zu entsprechen.

§ 12

Erschliessungshilfen

1 Die Gemeinde kann die Grundeigentümer bei der Erschliessung ihres Grundstückes unterstützen durch Übernahme der Projektierung und Bevorschussung der Projektierungskosten für Sammel- und Erschliessungsstrassen.

2 Überdies kann die Einwohnergemeinde die Grundeigentümer auf deren Ersuchen hin bei der Erschliessung ihrer Grundstücke durch Bevorschussung ausstehender Grundeigentümerbeiträge unterstützen. Dabei muss innert 2 Jahren mit der Überbauung des durch die Strasse erschlossenen Baulandes begonnen werden. Gleichzeitig wird festgestellt, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen der Vorschuss bei späteren Einkäufen an die Gemeinde zurückzuerstatten ist.

2.2 Normalien für Sammelstrassen

§ 13

Anforderungen für Sammelstrassen

1 Die Sammelstrassen sind grundsätzlich nach dem von der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) herausgegebenen Normen und den vom Gemeinderat auf diesen Richtlinien erstellten Normalien zu erstellen, mit folgenden Präzisierungen:

Die Fahrbahnbreite hat für Sammelstrassen mind. 6 m zu betragen. Beidseits der Strasse sind Trottoirs von 2 m Breite zu erstellen.

2 Sammelstrassen im Industriegebiet haben eine Fahrbahnbreite von 7 m und beidseits Radwege von mind. 1.25 m und Trottoirs von 2 m Breite aufzuweisen.

3 Direktanschlüsse von Garagen und Parkplätzen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Zusammenlegen mehrerer Ein- und Ausfahrten ist anzustreben.

2.3 Normalien für Erschliessungsstrassen

§ 14

Anforderungen für Erschliessungsstrassen

1 Die Erschliessungsstrassen sind grundsätzlich nach dem von der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) herausgegebenen Normblatt und den vom Gemeinderat auf diesen Richtlinien erstellten Normalien zu erstellen.

2 Massgebend für das Beurteilen der Ausführungskriterien ist die Annahme der vollständigen Überbauung des durch diese Strassen zu erschliessenden Gebietes.

3 Die Fahrbahnbreite hat für Erschliessungsstrassen mind. 6 m zu betragen; bei lockerer Überbauung kann die Fahrbahnbreite auf 5 m herabgesetzt werden.

4 In der Regel ist mind. ein Trottoir von 2 m Breite anzuordnen. Bei dichter Überbauung sind beidseits der Strasse Trottoirs zu erstellen. Wo mit starkem Fussgängerverkehr zu rechnen ist, können breitere Trottoirs verlangt werden.

5 Erschliessungsstrassen im Industriegebiet haben eine Fahrbahnbreite von 7 m aufzuweisen. Bei kurzen Strassen und geringem Verkehr kann die Fahrbahnbreite auf 6 m reduziert werden. Bei geringem Fussgängerverkehr oder separat geführten Fusswegen kann auf das Trottoir verzichtet werden.

6 Strassen, die nicht durchgehend sind (Stichstrassen), sind in der Regel mit einem den gemeindlichen Normalien entsprechenden Kehrplatz abzuschliessen.

7 Fahrbahnen und Trottoirs sind mit harten Belägen, in der Regel mit Heissmischbelägen, zu versehen.

8 Für das Entwässern des Strassengebietes sind die erforderlichen Leitungen und Schlamm-sammler nach der SIA-Norm 190 und nach den gemeindlichen Normalien auszuführen.

§ 15

Beleuchtung

1 Die Sammel- und Erschliessungsstrassen sind in der Regel mit einer ausreichenden Beleuchtung zu Lasten des Strassenbaues zu versehen. Die Pläne bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

2 Die für die Beleuchtung erforderlichen Kabelkanäle sind in jedem Fall bei der Erstellung der Strasse zu verlegen.

2.4 Normalien für die Zufahrtsstrassen

§ 16

Anforderungen für Zufahrtsstrassen

¹ Zufahrtsstrassen gibt es nur in Wohnzonen.

² Für die übrigen Zufahrtsstrassen gelten die Richtlinien des Normblattes SN 640 243a, Typ A und Typ B der VSS mit folgenden Präzisierungen:

– Mindeststrassenbreite bei

● Zufahrt für 1 bis 3 Wohnungen = 3 Meter

● Zufahrt für 4 bis 10 Wohnungen = 4 Meter

● Zufahrt für 11 bis 30 Wohnungen = 5 Meter

● Zufahrt zu mehr als 30 Wohnungen = Anforderungen für Erschliessungsstrassen (§ 14)

³ Die Strassen sind an das übrige Strassennetz nach den Normalien der Gemeinde anzuschliessen. Die Ausmündungen sind übersichtlich zu gestalten und nach beiden Seiten von Sichtbehinderungen frei zu halten. Die Ausfahrt ist in der Regel beidseitig mit Radien von 5 Metern, bei Trottoirs von 2 Metern, auszurunden oder in der entsprechenden Bogensehne abzuschrägen.

⁴ Trottoirs, deren Ausbau den Normalien entsprechen, sind, soweit die Zufahrtsstrasse darüber führt, entsprechend zu verstärken.

⁵ Von der Strasse darf kein Oberflächenwasser direkt auf Trottoirs oder auf andere Fahrbahnen abfliessen.

⁶ Für das Entwässern des Strassengebietes gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Erschliessungsstrassen.

⁷ Beim Anschluss der Strasse an das übrige Strassennetz sind auf privatem Grund und ausserhalb des Strassenprofils Abstellplätze für Kehrichtbehälter zu erstellen. Bei Häusern und Überbauungen mit mehr als 6 Wohnungen sind an geeigneten Stellen Container-Plätze vorzusehen.

⁸ Wohnstrassen sind zur wohnlichen Gestaltung eines Quartiers erwünscht. Sie sind nach den Normalien der VSS und in Zusammenarbeit mit dem Bauamt zu erstellen.

2.5 Normalien für Fuss- und Radwege, Radstreifen

§ 17

Anforderungen für Fuss- und Radwege

¹ In nicht überbauten Gebieten sind Fusswege mindestens 0.90 m breit anzulegen, in überbauten Gebieten mindestens 2.00 m. Der Gemeinderat kann für den Winterdienst oder bei voraussichtlich starkem Fussgänger-verkehr grössere Breiten vorschreiben.

² Separate Radwege und Radstreifen sind nach Bedürfnis anzulegen und zu dimensionieren.

2.6 Werkleitung

§ 18

Koordination

Beim Bau von Strassen und Wegen sind die notwendigen Leitungen für die Ver- und Entsorgung gleichzeitig zu verlegen. Dabei sind die Angaben der betreffenden Werke zu beachten.

§ 19

Verlegung ins Strassengebiet

¹ Die für die Erschliessung von Überbauungen erforderlichen Leitungen sind in das Strassen-, bzw. Weggebiet zu verlegen, sofern nicht eine andere Führung wesentliche Vorteile aufweist.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, das zwischen Baulinien bzw. Strassen- oder Trottoirlinien befindliche Gebiet zum Einlegen von Leitungen für öffentliche Unternehmen in Anspruch zu nehmen.

§ 20

Kanalisationsleitungen

Die Ausführung hat nach den einschlägigen SIA-Normen und nach dem gemeindlichen Kanalisationsreglement zu erfolgen.

3. Angrenzende Gebiete

§ 21

Bauabstände

Fehlen an Strassen Bau-, Strassen- oder Trottoirlinien, müssen Bauten, Stützmauern und dergleichen einen Mindestabstand von 5.00 m von der Fahrbahn-, bzw. Trottoirgrenze einhalten. Bei Garage-Vorplätzen muss der Abstand mind. 6.00 m vom Fahrbahn- bzw. Trottoirrand betragen.

- § 22
- Beeinträchtigung ¹ Bei Gefährdungen oder Sichtbehinderungen durch Gebäude, Mauern, Einfriedungen, Reklameanlagen, Aufschüttungen, Bäume, Sträucher und dergleichen sind die erforderlichen Massnahmen gemäss VSS Normblatt (SN 640269a) zu treffen.
- ² Das Zuleiten von Wasser oder Abwasser auf die Strassen ist verboten. Überhängende Äste dürfen die Verkehrsabwicklung nicht behindern. Sie dürfen Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen und dergleichen nicht beeinträchtigen.
- § 23
- Verkehrsintensive Anlagen ¹ Bauten und Einrichtungen wie Tankstellen, Läden, Kioske, Unterhaltungsstätten und dergleichen mit erheblichem Publikumsverkehr, sind so anzulegen, dass sie den allgemeinen Verkehr weder gefährden noch behindern.
- ² Tankstellen haben den Richtlinien der VSS (Normblatt SNV640 625b und SNV640 628a) zu genügen.
- § 24
- Ein- und Ausfahrten Der Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
- Ein- und Ausfahrten sowie Ein- und Ausgänge aller Art in bzw. aus Gemeinde- und Privatstrassen.
 - Erweiterung und gesteigerte Benutzung von Ein- und Ausfahrten bzw. Ein- und Ausgängen.
- Eine Bewilligung ist zu verweigern, wenn der Verkehr auf der Strasse gefährdet oder erheblich gestört würde.
- § 25
- Strassenbezeichnung/Signalisation ¹ Strassen und wichtige Wege sind mit einem Namen, die Gebäude überdies mit einer Hausnummer zu versehen. Der Gemeinderat hat bei der Namensgebung in der Regel Flurnamen der näheren Umgebung zu berücksichtigen.
- ² Die Eigentümer sind nach entsprechender Orientierung verpflichtet, das Anbringen von Tafeln zur Bezeichnung von Strassen und Hausnummern sowie zur Verkehrssignalisierung auf ihrer Liegenschaft entschädigungslos zu dulden.
- ³ Das Signalisieren und Markieren hat nach Angaben der Gemeinde durch das Bauamt zu erfolgen.

4. Strassenbenützung und -unterhalt

- § 26
- Grundsatz ¹ Die Strassen und Wege sind von ihren Eigentümern genügend zu unterhalten. Es ist besonders für die Reinigung, den Winterdienst, die Belagserneuerung sowie die Signalisations- und Markierungserneuerungen zu sorgen.
- ² Das Strassen- und Weggebiet darf nicht in einer seinen Zweck beeinträchtigenden Weise benützt werden. Das Waschen von Motorfahrzeugen auf Strassen ist verboten. Verschmutzungen und Beschädigungen des Strassen- und Weggebietes sind unverzüglich zu beheben. Das Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist untersagt, soweit dadurch der Verkehr gestört oder die Sicherheit der Strassen- und Wegbenützer gefährdet wird.
- § 27
- Unterhaltspflicht ¹ Sofern die Eigentümer einer privaten Verkehrsanlage keine abweichende Regelung treffen, sind für die Verteilung der Unterhaltskosten die Miteigentumsanteile massgebend (Art. 649 ZGB und § 50, Abs. 2 des Baugesetzes).
- ² Gegen die Entrichtung entsprechender Gebühren können der Unterhalt der privaten Strassen, Wege und Plätze sowie der Winterdienst der Einwohnergemeinde übertragen werden. Voraussetzung dafür ist die Einreichung eines von sämtlichen Beteiligten unterzeichneten Gesuchs samt einem allseits anerkannten Kostenverteiler und die Bezeichnung eines bevollmächtigten Vertreters.
- § 28
- Unterhaltsbeiträge An den Unterhalt von Privatstrassen und Fusswegen mit öffentlichem Fahr- und Fusswegrecht liefert die Gemeinde das Kies. Sofern diese Strassen und Wege staubfrei gemacht werden, leistet die Gemeinde einen Beitrag von mindestens 20% der ausgewiesenen Kosten.

5. Übernahme von Strassen und Wegen

- § 29
Strassen-
übernahme Strassen und Wege, die den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen, können auf Ersuchen der Grundeigentümer von der Einwohnergemeindeversammlung in das Eigentum der Gemeinde übernommen werden.
- § 30
Vermessung
und
Vermarkung Die für die Strassen und Wege notwendigen Vermarkungen und Mutationen gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.
- § 31
Vertragliche
Regelung Die Strassenübernahme ist vertraglich zu regeln. Sie erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Zudem kann die Übernahme von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden wie z.B. vom Ausbau der Strasse, von der Erneuerung des Belags, der Beseitigung von Einfriedungen und Sichtbehinderungen usw.

6. Grundeigentümerbeiträge

- § 32
Grundsatz ¹ Die Einwohnergemeinde erhebt bei der Erstellung neuer und beim Ausbau bestehender Strassen und Trottoirs von den Eigentümern der in § 33 dieses Reglementes genannten Grundstücken Beiträge.
² Nicht eingezonte Grundstücke werden erst beitragspflichtig, wenn der Erschliessungsvorteil realisiert wird oder wenn sie einer Bauzone zugewiesen werden.
- § 33
Voraus-
setzungen ¹ Die Beitragspflicht entsteht für jedes Grundstück, das durch die Erstellung oder den Ausbau einer Gemeindestrasse erstmals direkt oder indirekt genügend oder besser erschlossen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück direkt oder indirekt an die Strassen angeschlossen wird, die die Beitragspflicht auslösen.
² Erfahren einzelne Grundstücke durch die Erstellung oder den Ausbau der Strasse über den Erschliessungsvorteil hinaus wirtschaftliche Sondervorteile, die allfällige Nachteile überwiegen, so können sie zu zusätzlichen Beiträgen herbeigezogen werden.
³ Die von der Beitragspflicht erfassten Grundstücke oder Grundstückteile sind in einem Perimeterplan zu bezeichnen.
⁴ Bestehende Bauten, die ihre Perimeterpflicht bereits erfüllt haben und eine genügende Erschliessung aufweisen, können bei einer späteren Erweiterung der Erschliessung nicht mehr perimeterpflichtig werden.
- § 34
Eigentümer-
beiträge ¹ Die Kosten beim Neu- oder Ausbau von Sammel-, Industrie- und Erschliessungsstrassen werden wie folgt aufgeteilt:
80% Grundeigentümer
20% Gemeinde
² In besonderen Fällen kann die Einwohnergemeindeversammlung von diesem Kostenverteiler abweichen.
- § 35
Baukosten ¹ Die Erstellungs- bzw. Ausbaukosten setzen sich aus den Landerwerbs- und den Baukosten, den Aufwendungen für die Projektierung, die Bauleitung und alle anderen technischen Arbeiten zusammen. Sie ergeben sich aufgrund der ausgewiesenen Aufwendungen.
² Allfällige Beiträge Dritter kommen in Abzug.
³ Die Kosten für Strassenausweitung infolge Überbauungen können auf das Perimetergebiet ganz oder teilweise verlegt werden.
⁴ Bauzinsen werden nur im definitiv eingezonten Baugebiet gewährt. Hin- gegen werden keine Kapitalzinsen erstattet.
- § 36
Perimeter ¹ Im Perimeterplan werden diejenigen Grundstückflächen bezeichnet, die zu Beitragsleistungen herangezogen werden.

² Die Perimetergrenze wird entsprechend den örtlichen Erschliessungsverhältnissen in der Regel parallel zu den neuen Fahrbahn- bzw. Trottoirgrenzen gezogen. Sofern eine rückwärtige Erschliessung möglich ist, soll das rückwärtige Gebiet mit angemessen reduzierter Anrechnung einbezogen werden.

³ Grundstücke können sowohl an eine Sammelstrasse als auch zusätzlich an eine Erschliessungsstrasse perimeterpflichtig werden.

§ 37

Beitrags-
berechnung ¹ Grundlage für die Berechnung der Höhe des einzelnen Beitrages bildet die Fläche und die Einstufung des als beitragspflichtig erachteten Grundstückes oder Grundstückteils.

² Bei der prozentualen Einstufung sind vor allem zu berücksichtigen: Lage der neuen Strasse, Art der Nutzung, derzeitige oder künftige mögliche Nutzung und dergleichen.

³ Hat ein Grundeigentümer an die Strasse, welche die Beitragspflicht auslöst, bereits früher eine Leistung erbracht, so ist dies bei der Festlegung des neuen Beitrages angemessen zu berücksichtigen.

§ 38

Plan-
auflage ¹ Der Perimeterplan ist nach § 42 Ziff. 1 BauG während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

² Gegen die Erhebung von Beiträgen oder gegen deren Höhe kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 42 Ziff. 2 BauG).

³ Ist der Beitragspflichtige mit dem Einsprachenentscheid des Gemeinderates nicht einverstanden, so kann er nach § 42 Ziff. 3 BauG beim Regierungsrat Beschwerde führen.

§ 39

Fälligkeit ¹ Die Beiträge werden grundsätzlich mit der Vollendung des Strassenbaues, d.h. mit der Inbetriebnahme der Strasse fällig. Die definitive Abrechnung erfolgt mit dem Abschluss der Bauabrechnung nach Einbau des Deckbelages.

² Die Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

³ Für Grundstücke in den der späteren Planung vorbehalten Zonen und für nicht eingezonte Grundstücke tritt die Fälligkeit mit der definitiven Einzonung oder mit der allfälligen früheren Realisierung des Erschliessungsvorteiles ein. Bei Realisierung durch Überbauung gilt für die Fälligkeit der Zeitpunkt der Vollendung des Rohbaues.

⁴ Die Beiträge sind, soweit sie nicht verrechnet werden, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

§ 40

Stundung ¹ Wenn die Verhältnisse des Beitragspflichtigen es rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Zahlungsfrist bis auf 10 Jahre erstrecken. Erscheint die Bezahlung auch dann noch unzumutbar, kann die Gemeindeversammlung die Zahlungsfrist weiter erstrecken. Die Beitragssumme ist auf alle Fälle für die Dauer der Erstreckung zu verzinsen und zwar zu den Ansätzen der 1. Hypotheken der Zuger Kantonalbank.

² Das Gesuch um Stundung ist dem Gemeinderat während der Planauflage einzureichen. Fallen die Gründe für die Erstreckung der Zahlungsfrist dahin, wird die Stundung widerrufen.

§ 41

Grund-
pfandrecht Für die Grundstückeigentümerbeiträge besteht zugunsten der Gemeinde nach § 41 Abs. 3 BauG ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 137 des EG zum ZGB mit Vormerkung im Grundbuch.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 42

Ausnahme-
bewilligung ¹ Der Gemeinderat kann unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen Ausnahmen gestatten, wenn:
a) die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde;
b) ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung dieser Vorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

- § 43
 Vollzug ¹ Der Vollzug dieses Reglementes ist dem Gemeinderat übertragen.
² Beschlüsse und Beantwortungen von Einsprachen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- § 44
 Strafbestimmungen Die Übertretung von Vorschriften dieses Reglementes wird gemäss § 63 des kantonalen Baugesetzes bestraft.
- § 45
 Beschwerden ¹ Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
² Beschwerden sind schriftlich und im Doppel dem Regierungsrat einzureichen.
- § 46
 Aufhebung früherer Rechts ¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird alles widersprechende Recht aufgehoben, insbesondere das Strassenreglement der Gemeinde Risch vom 19. 12. 1972.
² Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes noch nicht rechtskräftig erledigten Baugesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.
- § 47
 Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Risch/Rotkreuz, 11. Mai 1982

Namens des Gemeinderates RISCH
 Der Gemeindepräsident: J. Schwerzmann
 Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am:

Genehmigt vom Regierungsrat am:

Genehmigung eines neuen Reglementes über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1980 wurde ein Antrag von Herrn Peter Meier über das Halten von Hunden angenommen und dem Gemeinderat als Motion überwiesen. Darnach hat der Gemeinderat ein Reglement über das Halten von Hunden neu zu schaffen. Es sollen Bestimmungen über die Erstellung von Hunde-WC vorgesehen werden.

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Missständen in der Hundehaltung. Er erhält immer wieder Beschwerden von Landbesitzern wegen der Verunreinigung der Strassenränder und Wiesen in der Nähe von Ueberbauungen durch Hunde, welche von ihren Haltern zum täglichen Auslauf dorthin geführt werden.

Im neuen Hundereglement sind deshalb die Anregungen des Motionärs festgehalten. Es wird darin vorgeschrieben, dass die Hundehalter ihre Tiere zu den Hundeversäuberungsplätzen führen müssen. In Gesamtüberbauungen kann die Behörde zu Lasten der Bauherrschaft Hunde-WC vorschreiben.

Das Reglement enthält ferner Vorschriften über die Hundekontrolle (§ 8 der kantonalen Vollziehungsverordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 6. Dezember 1968), den Bezug der Hundesteuer (§ 125 des Gesetzes über die Kantons- und Gemeindesteuern vom 7. Dezember 1946 / 14. September 1972) sowie die Hundehaltung. Aehnliche Reglemente sind bereits in andern zugerischen Gemeinden in Kraft.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit diesem Reglement den Anträgen des Motionärs entsprochen wird und stellt der Gemeindeversammlung den

A N T R A G :

Es sei

1. das vorliegende Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer zu genehmigen und nach Zustimmung des Regierungsrates in Kraft zu setzen
2. die Motion P. Meier vom 15. Dezember 1980 als erledigt abzuschreiben.

Risch/Rotkreuz, 1. Juni 1982

DER GEMEINDERAT

REGLEMENT ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN UND DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER

vom 28. Juni 1982

Die Einwohnergemeinde Risch erlässt, gestützt auf
– Art. 30 BG über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966
– § 8 der kantonalen Vollziehungsverordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 6. Dezember 1968
– § 125 des Gesetzes über die Kantons- und Gemeindesteuern vom 7. Dezember 1946/14. September 1972

folgende Vorschriften über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer:

I. Kontrolle

Art. 1

Die Gemeinde führt eine Kontrolle über alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde im Alter von über drei Monaten. Der Gemeinderat bezeichnet die Kontrollstelle.

Art. 2

Die Hundehalter sind verpflichtet, ihre kontrollpflichtigen Hunde jährlich bis zum 31. März bei der Kontrollstelle zur Aufnahme ins Verzeichnis anzumelden. Wer nach diesem Datum in den Besitz eines kontrollpflichtigen Hundes gelangt, hat denselben innerhalb von 14 Tagen bei der Kontrollstelle zur Aufnahme ins Verzeichnis anzumelden.

Bei der Kontrolle sind die von kantonalen Amtsstellen vorgeschriebenen Impfzeugnisse und anderen Bescheinigungen vorzuweisen.

Art. 3

Als Ausweis über die vollzogene Kontrolle dient die vom Kanton abgegebene Hundemarke, die am Halsband des Hundes zu befestigen ist.

Die Kontrollmarke ist nicht übertragbar. Sie verliert ihre Gültigkeit jeweils am 31. März des folgenden Jahres.

Der Hundehalter wird gebüsst, wenn sein Hund ohne gültige Kontrollmarke festgestellt wird.

Art. 4

Die folgenden Hunde dürfen ohne Kontrollmarke laufen gelassen werden:

- die zur Jagd verwendeten Hunde während der Jagd
- die Diensthunde der Polizei während des Einsatzes
- Hunde in kynologischen Vereinen während des Einsatzes oder bei kynologischen Veranstaltungen.

II. Hundesteuer

Art. 5

Die Abgabe für die Kontrollmarke richtet sich nach § 8 der kantonalen Vollziehungsverordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen.

Art. 6

Für jeden in der Gemeinde Risch gehaltenen Hund im Alter von über 3 Monaten hat der Halter eine Steuer gemäss Einwohnergemeindeversammlungs-Beschluss zu entrichten (pro Kalenderjahr).

Art. 7

Wer im Laufe des Jahres in den Besitz eines Hundes gelangt, hat die volle Steuer zu bezahlen.

Art. 8

Für Wachhunde auf Landwirtschaftsbetrieben ist die Hälfte der Steuer zu beziehen.

Art. 9

Von der Hundesteuer sind befreit:

- Diensthunde, die von Polizeiorganen dienstlich verwendet werden
- Militärhunde, sofern ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegen
- ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Lawinen-, Such- und Fährtenhunde, wenn ein Leistungsheft der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG), des Schweiz. Alpenclubs (SAC) oder des Schweiz. Vereins für Katastrophenhunde (SVKA) sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse stehen, vorliegen
- Blindenhunde, wenn deren Halter blind ist.

Art. 10

Geht ein Hund ein, so ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabjahres keine Steuer zu bezahlen.

Art. 11

Inhaber eines Betriebes für Hundehandel oder gewerbsmässige Hundezucht entrichten eine Pauschalsteuer. Sie entspricht in der Regel der Hälfte der auf den durchschnittlichen Bestand von abgabepflichtigen Tieren entfallenden vollen Steuer.

III. Hundehaltung

Art. 12

Jeder Halter ist verpflichtet, seinem Hund die erforderliche und nach den anerkannten Regeln der Hundehaltung übliche Pflege und Unterkunft zu gewähren.

Art. 13

Hunde, die mit ansteckenden, unheilbaren oder ekelerregenden Krankheiten behaftet oder für Mensch und Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung des Kantonstierarztes abgetan werden, wenn eine tierärztliche Behandlung keinen Erfolg verspricht oder wenn der Halter die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses für eine angeordnete Behandlung verweigert.

Art. 14

Hunde, die dauernd oder überwiegend in geschlossenen Räumen gehalten werden, müssen täglich 1 Stunde ins Freie geführt werden.

Art. 15

Hunden, die dauernd oder überwiegend in Zwingern oder an Anbindevorrichtungen im Freien gehalten werden, muss eine stets erreichbare Unterkunft zur Verfügung stehen. Werden Hunde dauernd oder überwiegend angebunden gehalten, müssen sie sich in einem Bereich von wenigstens 20 m² ungehindert bewegen können. Sie dürfen nur mit einem breiten, sich nicht verengenden Halsband oder einem entsprechenden Brustgeschirr angebunden werden.

Art. 16

Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst, die gesetzeskonforme Verwendung von Hunden zu Jagdzwecken sowie die in anderen Erlassen vorgesehenen Ausnahmen.

Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten.

Art. 17

Die Hundehalter sowie die Inhaber von Hundezwingern und Hundehöfen haben die Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie die Nachbarschaft nicht durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen.

Art. 18

Die Gemeinde erstellt nach Möglichkeit und Bedürfnis Hundeausläufe, die den Hunden zur Verrichtung ihrer Notdurft zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat kann für Gesamtüberbauungen die Erstellung von Hundeversäuberungsplätzen und deren Einbezug in die Überbauung zu Lasten der Bauherrschaft vorschreiben.

Art. 19

Die Hundebesitzer sind gehalten, ihre Hunde regelmässig auf die Versäuberungsplätze zu führen und ihre Tiere nach Möglichkeit daran zu gewöhnen, ihre Notdurft auf diesen Plätzen zu verrichten. Der Hundeführer ist verpflichtet, Hundekot, den sein Tier auf Versäuberungsplätzen, Strassen, Gehwegen, Trottoirs und Pausenplätzen, in öffentlichen Anlagen oder während der Vegetationszeit in landwirtschaftlichen Kulturen hinterlässt, sofort selber zu beseitigen. Er hat ein für diesen Zweck geeignetes Utensil mitzunehmen.

Art. 20

Das Mitführen von Hunden ist verboten:

- in Friedhöfen
- auf Spiel- und Sportplätzen
- in öffentlichen Schwimmbädern
- in Ladenlokalen für Lebensmittel (Art. 21 Abs. 2 der Eidg. Lebensmittelverordnung)

Der Halter hat dafür zu sorgen, dass frei laufende Hunde diese Orte nicht betreten können.

Art. 21

Hunde müssen an der Leine geführt und dürfen nicht frei laufen gelassen werden:

- in öffentlich zugänglichen Lokalen, wie Wirtschaften und Verkaufsläden
- in den Wohnzonen
- in der näheren Umgebung von Spiel- und Sportplätzen
- auf verkehrsreichen Strassen
- in Wäldern und im unmittelbaren Waldbereich (Ausnahme: Jagdhunde während der Jagd)
- zur Nachtzeit
- auf Pausenplätzen der Schule und in Parkanlagen

Art. 22

Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissige Hunde müssen überdies einen Maulkorb tragen.

IV. Straf- und Vollzugsbestimmungen

Art. 23

Wer den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird sofern nicht eine andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt, gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes für den Kanton Zug mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 24

Die zuständige Behörde kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Betroffenen das Halten von Hunden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten, wenn sie feststellt, dass

- Hunde stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden
- Hundehalter wegen wiederholter Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Reglementes bestraft worden sind.

Sie kann die Tiere als vorsorgliche Massnahme beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen.

Art. 25

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft.

Risch/Rotkreuz, 27. April 1982

Namens des Gemeinderates RISCH
Der Gemeindepräsident: J. Schwerzmann
Der Gemeindeschreiber: R. Barmettler

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am:

Genehmigt vom Regierungsrat am:

Beitritt zum Zweckverband "Notschlachthanlage der Gemeinden des Kantons Zug" / Genehmigung der Zweckverbandsordnung und Kreditbegehren

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

1. Vorgeschichte

Der Stadtrat von Zug hat beschlossen, den veralteten städtischen Schlachthof, der einigen Landgemeinden auch für Notschlachtungen zur Verfügung steht, zu schliessen.

Am 4. Mai 1980 legte die Sanitätsdirektion des Kantons Zug den Einwohnergemeinden die Gründe für den Bau und Betrieb eines regionalen Schlachthofes mit angegliederter Notschlachthanlage dar und erkundigte sich, ob sie bereit seien, sich daran finanziell zu beteiligen. Alle elf Gemeinden befürworteten grundsätzlich die Errichtung einer Notschlachthanlage, wogegen sich nur deren fünf für das Projekt einer Regionalschlachthanlage ausgesprochen haben. Nachdem offensichtlich Ueberkapazitäten an Schlachthanlagen in den benachbarten Grenzgebieten vorhanden sind, ist es wenig sinnvoll, im Kanton Zug weitere Kapazitäten zu schaffen. Es ist somit Sache der Metzgerschaft, die ausserkantonale Angebote zu prüfen. Ein Regionalschlachthof hätte zwar verschiedene Vorteile in fleischhygienischer Hinsicht gebracht. Es stellt sich jedoch die Frage, wieweit das Erstellen einer Regionalschlachthanlage eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist.

Die Sanitätsdirektion hat daher folgendes Vorgehen beschlossen:

- Die Notschlachthanlage ist sofort zu realisieren.
- Für den Bau und Betrieb dieser Notschlachthanlage ist so rasch wie möglich ein Zweckverband zu gründen.
Die erste Aufgabe des Zweckverbandes wird der Abschluss eines Mietvertrages mit der Stadt Zug über die Benützung des Schlachthofes Zug als Notschlachthanlage bis zur Fertigstellung der neuen Anlage sein (Uebergangslösung). Der Zweckverband soll dann unverzüglich die neue Notschlachthanlage bauen.
- Es ist ein Standort für die neue Notschlachthanlage zu suchen. Zur Diskussion steht ein Grundstück in der Gemeinde Baar (Ochsenhof); es müssen aber noch andere Standorte auf ihre Eignung hin untersucht werden.
- Der Kantonstierarzt arbeitet zuhanden der Metzgerschaft eine unverbindliche Empfehlung aus, wo ab 1. Januar 1983 (nach der Schliessung des Schlachthofes Zug für Schlachtungen) zu welchen Konditionen geschlachtet werden kann.

2. Bau der Notschlachthanlage

Notschlachtungen sind unbedingt nach hygienisch einwandfreien Grundsätzen durchzuführen. Es ist eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Massnahme in der Fleischhygiene, für die die Gemeinde verantwortlich ist,

die kranken Tiere bei der Schlachtung von den gesunden zu trennen. Daher ist die Trennung der Krankenschlachtung von Normalschlachtungen notwendig und in der Eidgenössischen Fleischschauverordnung vorgeschrieben. Bei einem kantonalen Rindviehbestand von ca. 20'000 Stück fallen nach den Erfahrungen im Schlachthaus Zug jährlich mindestens 170 Notschlachtungen beim Grossvieh und ca. 80 beim Kleinvieh an. Bei einer neuen Notschlachtanlage wird diese Zahl noch etwas steigen, weil die Tierbesitzer aus hygienischen Gründen gehalten werden, keine kranken Tiere mehr ausserkantonalschlachten zu lassen. Eine gemeinsame Lösung aller Gemeinden des Kantons Zug hat nach wie vor nebst Kosteneinsparungen beim Bau und Betrieb den grossen Vorteil, dass die Verwertung des Fleisches solcher Schlachtungen und die Tierseuchenüberwachung optimal erfolgen kann.

Die Sanitätsdirektion hat am 27. Juli 1981 allen Gemeinden einen Entwurf zu einem Zweckverband "Notschlachtanlage der Gemeinden des Kantons Zug" zugestellt. Die übrigen zehn Gemeinden haben dem Entwurf - abgesehen von kleinen Aenderungen - zugestimmt. Der Gemeinderat Risch hat dagegen bei der Investitionskostenverteilung gewünscht, dass nicht die Stückzahl Vieh, sondern wie bei andern Gemeinschaftswerken die Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden als Kriterium zugrundegelegt und vereinbart wird. Diesem Begehren wurde von den übrigen Gemeinden sowie von der Sanitätsdirektion nicht entsprochen.

Sollte der nun vorgeschlagene Zweckverband wider Erwarten nicht zustande kommen, müsste jede Gemeinde innert zwei Jahren ein eigenes Notschlachtlokal bereitstellen.

3. Ordnung des Zweckverbandes "Notschlachtanlage der Gemeinden des Kantons Zug"

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bezeichnung und Sitz des Verbandes

Unter der Bezeichnung "Notschlachtanlage der Gemeinden des Kantons Zug" besteht mit Sitz in ... ein Zweckverband gemäss der vorliegenden Ordnung und den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz).

Art. 2

Zweck

1 Der Verband bezweckt den Bau und Betrieb einer Anlage für Notschlachtungen, wie dies in der Eidgenössischen Fleischschauverordnung vorgesehen ist.

2 Er räumt den interessierten Gemeinden die Möglichkeit ein, in der Notschlachtanlage eine Konfiskatsammelstelle zu betreiben.

3 Er kann bis zur Erstellung der neuen Notschlachtanlage geeignete Räumlichkeiten für Notschlachtungen mieten (Uebergangslösung).

II. Organisation

Art. 3

Organe

Verbandsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Betriebsleitung
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

1. Mitgliederversammlung

Art. 4

Zusammensetzung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- 2 Sie setzt sich aus je einem Vertreter der dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden zusammen.
- 3 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 5

Einberufung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr durch den Präsidenten einzuberufen.
- 2 Auf schriftliches Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung zu weiteren Sitzungen einzuberufen.
- 3 Die Einladung ist den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Art. 6

Geschäftsordnung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3 Die Geschäftsordnung des Kantonsrates kommt sinngemäss zur Anwendung, soweit in der Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- 4 Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der Gemeinden.

Art. 7

Aufgaben

- 1 Die Mitgliederversammlung hat die Aufsicht über den Betrieb der Not-
schlachthanlage. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Voranschlages
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - c) Beschlussfassung über Einzelanschaffungen im Betrage über Fr. 20'000.-
 - d) Genehmigung des Betriebsreglementes
 - e) Genehmigung des Reglementes für die Benützungsgebühren
 - f) Wahl der Betriebsleitung und der Rechnungsprüfungskommission für die
Amtsdauer von 4 Jahren.
- 2 Befugnisse, die nicht der Mitgliederversammlung zustehen, stehen der
Betriebsleitung zu.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- 4 Der Präsident der Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender
Stimme teil.

2. Betriebsleitung

Art. 8

Zusammensetzung

1 Die Betriebsleitung besteht aus drei Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a) der Verwalter der Anlage als Präsident der Betriebsleitung
- b) der Abwart
- c) ein Vertreter der angeschlossenen Gemeinden.

2 Die Mitglieder der Betriebsleitung dürfen nicht gleichzeitig in der Mitgliederversammlung vertreten sein. Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt zu Lasten der Betriebsrechnung.

3 Der Kantonstierarzt und der Präsident der Mitgliederversammlung sind an die Sitzungen der Betriebsleitung mit beratender Stimme einzuladen.

Art. 9

Aufgaben

1 Der Betriebsleitung obliegt die Erledigung der laufenden betrieblichen und administrativen Aufgaben der Notschlachtanlage nach zeitgemässen Grundsätzen.

2 Sie ins insbesondere verpflichtet:

- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
- b) den Verband nach aussen zu vertreten
- c) ein Betriebsreglement zu erlassen.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 10

Zusammensetzung und Aufgabe

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Vertretern der angeschlossenen Gemeinden.

2 Sie hat die Jahresrechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag für die Abnahme der Rechnung zu erstatten.

III. Bau der Notschlachtanlage

Art. 11

Baukommission

1 Die Mitgliederversammlung bestellt eine Baukommission von 5 - 7 Mitgliedern, welche die erforderlichen Massnahmen für den Bau der Notschlachtanlage vorzunehmen hat.

2 Die Baukommission unterbreitet der Mitgliederversammlung Projekt und Kostenvoranschlag für den Bau der Notschlachtanlage.

Art. 12

Finanzierung

1 Die gesamten Baukosten werden auf die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe der Stückzahl Kühe, Jungvieh über 1/2 Jahr, Rinder, Stiere und Pferde gemäss Ergebnis der letzten Eidgenössischen Viehzählung vom 31. März 1978 aufgeteilt.

2 Der Kostenanteil für den Bau der Konfiskaträume wird vollumfänglich von den interessierten Gemeinden finanziert.

IV. Betrieb der Notschlachthanlage

Art. 13

Benützungsgebühren

1 Für die Benützung der Notschlachthanlage sind vom Tierhalter angemessene Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ist in einem Reglement festzulegen.

2 Für Tierhalter aus nicht angeschlossenen Gemeinden sind mindestens kostendeckende Gebühren zu erheben.

Art. 14

Finanzierung

1 Die Betriebskosten der Notschlachthanlage werden durch Benützungsgebühren und durch Beiträge der Gemeinden nach Massgabe der Stückzahl Kühe, Jungvieh über 1/2 Jahr, Rinder, Stiere und Pferde gemäss Ergebnis der jeweils letzten Eidgenössischen Viehzählung finanziert.

2 Der Zweckverband kann von den Gemeinden Betriebsvorschüsse bis zu 80 % der durch die Benützungsgebühren nicht gedeckten, budgetierten Betriebskosten erheben.

3 Die Betriebskosten der Konfiskaträume sind vollumfänglich von den interessierten Gemeinden zu tragen.

V. Mitgliedschaft

Art. 15

Aufnahme von Gemeinden

1 Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss weitere Gemeinden in den Zweckverband aufnehmen.

2 Das neue Mitglied hat einen Beitrag an die Baukosten zu leisten; über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall.

Art. 16

Austritt von Gemeinden

1 Die dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres austreten, jedoch frühestens 5 Jahre nach Gründung des Zweckverbandes.

2 Das Austrittsgesuch ist schriftlich beim Präsidenten der Mitgliederversammlung einzureichen.

3 Vorbehalten bleibt § 51 des Gemeindegesetzes.

VI. Aenderung und Auflösung des Zweckverbandes

Art. 17

Voraussetzungen

1 Die Aenderung dieser Verbandsordnung oder die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der angeschlossenen Gemeinden erfolgen. Zuständig für den Entscheid in den Gemeinden sind die Gemeinderäte.

2 Vorbehalten bleibt § 46 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 18

Liquidationsgewinn

Bei Auflösung des Zweckverbandes ist der Liquidationsgewinn unter die Mitglieder im Verhältnis der Höhe der Baubeiträge zu verteilen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Der Zweckverband ist gegründet, sobald

- zugerische Gemeinden mit einem Viehbestand von mindestens 85 % des gesamten kantonalen Viehbestandes (Kühe, Jungvieh über 1/2 Jahr, Rinder, Stiere und Pferde) die Verbandsordnung genehmigt und den Gründungsvertrag unterzeichnet haben;
- der Regierungsrat die Verbandsordnung und den Gründungsvertrag genehmigt hat.

4. Finanzierung der Baukosten

Die Bau- und Landkosten sind auf Fr. 1'200'000.-- berechnet. Davon sollen 25 %, somit Fr. 300'000.-- zu Lasten des Kantons gehen. Sofern der Kanton die Beitragsleistung ganz oder teilweise ablehnt, sind die abgelehnten Kosten ebenfalls durch die Gemeinden zu finanzieren. Der Kostenanteil der Konfiskatsammelstelle (ca. 15 %) beträgt rund Fr. 150'000.--. Die Gemeinde Risch ist an der miteinbezogenen Konfiskatsammelstelle nicht beteiligt. Diese Kosten von rund Fr. 150'000.-- werden von den beteiligten Gemeinden Zug, Baar, Walchwil und Steinhausen übernommen.

Die Investitionskosten lassen sich somit wie folgt aufteilen:

- Total Baukosten inkl. Land	Fr. 1'200'000.--
- abzüglich Kantonsbeitrag 25 %	Fr. 300'000.--
- abzüglich Anteil Konfiskatsammelstelle (ca. 15 %)	Fr. 150'000.--
- Anteil aller Gemeinden	Fr. 750'000.--

Aufteilung der Investitionskosten (ohne Konfiskatsammelstelle):

Gemeinde	Anzahl Kühe/Jungvieh/ Rinder/Stiere/Pferde	Anteil %	Anteil Investitions- kosten Fr.
Zug	1'214	5,837	43'777.50
Oberägeri	1'998	9,606	72'045.--
Unterägeri	1'309	6,293	47'197.50
Menzingen	3'255	15,649	117'367.50
Baar	2'802	13,471	101'032.50
Cham	2'790	13,413	100'597.50
Hünenberg	2'780	13,365	100'237.50
Steinhausen	465	2,236	16'770.--
Risch	2'247	10,803	81'022.50
Walchwil	898	4,317	32'377.50
Neuheim	1'042	5,010	37'575.--
Total	20'800	100 %	750'000.--

5. Finanzierung des Betriebes

Der Betrieb beinhaltet folgendes:

- Durchführung der Notschlachtungen;
- Kühlung, Lagerung, Herausgabe, Verarbeitung und Verkauf des Schlachtgutes;
- Wartung der Notschlachtkonfiskatsstelle sowie der Konfiskatsammelstelle der anliegenden Gemeinden (voraussichtlich Zug, Baar, Steinhausen, Walchwil);
- Unterhalt der Anlage.

Diese Tätigkeiten sollen von einem Angestellten mit Metzgerausbildung ausgeführt werden. Es wird geschätzt, dass dafür 24 Stunden pro Woche aufzuwenden sind. Es ist vorgesehen, diese Tätigkeit mit einer anderen zu kombinieren. Die Durchführung der Notschlachtungen dürfte Einnahmen von ca. Fr. 30'000.-- ergeben. Die Wartungskosten für die gemeindlichen Konfiskatsammelstellen müssen von den daran interessierten Gemeinden getragen werden.

Es ergibt sich im wesentlichen folgende Betriebskostenrechnung:

- Personalkosten	Fr. 30'000.--
- Aufwand für Energie und Wasser	Fr. 10'000.--
- Unterhalt und Reparaturen der Immobilien und Mobilien (ca. 2 % der Anlagekosten)	Fr. 20'000.--
- Versicherungsprämien, Gebühren, Abgaben und übriger Betriebsaufwand	<u>Fr. 10'000.--</u>
- Total Aufwendungen	Fr. 70'000.--
- Abzüglich Erträge aus Gebühren	<u>Fr. 30'000.--</u>
- Defizit pro Jahr	<u>Fr. 40'000.--</u>

Die Aufteilung des Defizites für die Notschlachtanlage erfolgt nach dem gleichen Schlüssel wie die Baukosten. Wenn die Gemeinde 10,803 % von Fr. 40'000.-- übernehmen muss, so ist mit einer jährlichen Belastung von ca. Fr. 4'321.20 zu rechnen.

Gemeinde	Defizitanteil %	Defizitanteil Fr.
Zug	5,837	2'334.80
Oberägeri	9,606	3'842.40
Unterägeri	6,293	2'517.20
Menzingen	15,649	6'259.60
Baar	13,471	5'388.40
Cham	13,413	5'365.20
Hünenberg	13,365	5'346.--
Steinhausen	2,236	894.40
Risch	10,803	4'321.20
Walchwil	4,317	1'726.80
Neuheim	5,010	2'004.--
Total	100,000	40'000.--

6. Weiteres Vorgehen

Sobald die zustimmenden Beschlüsse der Gemeinden vorliegen, wird der Zweckverband gegründet. Der Zweckverband sieht vor, vorerst mit der Stadt Zug einen Mietvertrag über die Benützung des Schlachthofes Zug als Notschlachttanlage während einer Uebergangszeit (bis zur Eröffnung der neuen Anlage) abzuschliessen. Darauf wird der Verband unverzüglich die konkrete Realisierung des Projektes an die Hand nehmen.

Aufgrund dieses Berichtes stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgende

A N T R A G E :

1. Der Gemeinderat sei, gestützt auf §§ 40 - 54 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, zu ermächtigen, durch Mitunterzeichnung des Gründungsvertrages einem Zweckverband für den Bau und Betrieb einer regionalen Notschlachttanlage beizutreten. Damit verbunden ist ein Investitionskosten-Anteil von ca. Fr. 81'022.50 zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung sowie ein jährlicher Defizitanteil von mutmasslich Fr. 4'321.20.
2. Die vorstehende Ordnung des Zweckverbandes "Notschlachttanlage der Gemeinden des Kanton Zug" sei zu genehmigen.

Risch/Rotkreuz, 1. Juni 1982

DER GEMEINDERAT

Kreditbegehren für den Ausbau des Naherholungsgebietes Binzmühle
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit der Genehmigung der verlangten Kredite für die Durchführung eines Ideenwettbewerbes sowie für die Erstellung eines Bauprojektes durch die Einwohnergemeindeversammlungen vom 26. Juni 1979 bzw. 14. Dezember 1981 haben die Stimmbürger den Willen zur Sanierung und zum Ausbau des Naherholungsgebietes Binzmühle klar zum Ausdruck gebracht.

Das vom Gemeinderat beauftragte Planungsbüro Stern und Partner, Zürich, hat in engster Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Luchsinger, Zug und der Planungskommission ein detailliertes Projekt mit Kostenvoranschlag erarbeitet und vorgelegt. Als Projektierungsgrundlage dienten einerseits das Wettbewerbsprojekt "Wasserfall", andererseits zusätzlich erhobene Bestandesaufnahmen.

Der Binzmühleweiher hatte bis zur Jahrhundertwende eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Schieberanlage, Bootshaus und Mühlenrad bestätigen heute noch, dass die ehemalige Mühle mit Wasserkraft betrieben wurde.

Die heutige Wasserfläche ist sehr viel kleiner als sie um die Jahrhundertwende noch war. Der Zustand des Wasserfalls hat sich in dieser Zeit so verschlechtert, dass er heute saniert werden muss. Die übrigen Einrichtungen aus der Zeit des Mühlebetriebes sind am zerfallen. In den letzten paar Jahrzehnten wurde für den Unterhalt des Weihers wenig bis nichts getan.

Heute drängt sich eine Sanierung des ganzen Weiherkomplexes auf. In wenigen Jahren wäre sonst der Weiher vollkommen verlandet. Im gleichen Zuge kann das Gebiet für die Erholung (innerhalb der Ortsplanung ist das Areal als Naherholungsgebiet ausgeschieden) und bezüglich des Naturhaushaltes aufgewertet werden.

Das vorliegende Projekt strebt folgende Zielsetzungen an:

- Der heutige Charakter des Binzmühleareals ist beizubehalten.
- Das Gebiet des Binzmühle Weihers ist ökologisch aufzuwerten.
- Das gesamte Gebiet ist für die Erholung aufzuwerten, die Zugänglichkeit zu verbessern und neue Erholungseinrichtungen sind anzulegen.
- Die Verlandung des Binzmühle Weihers ist soweit möglich und sinnvoll zu unterbinden.
- Durch die Ausbaggerung soll wieder eine grössere Fläche offenes Wasser mit angemessener Tiefe geschaffen werden.
- Die wasserbaulichen Massnahmen sollen stabilere ökologische Verhältnisse im Weiher ermöglichen und die Ufer des Bachunterlaufes vor weiteren Erosionen schützen.

Das Projekt beinhaltet einen Teilbereich "Natur und Erholung", der die Planung der verschiedenen Nutzungen des Gebietes für die Erholung, den Naturhaushalt sowie räumliche und landschaftsbauliche Massnahmen vorsieht und einen Teilbereich "Wasserbau", der sich mit der Sanierung des Weiher, des Wasserfalls, des Bachunterlaufes sowie dem Verlandungsproblem befasst.

Um der Bedeutung des Binzmühleweiher und dessen Umgebung als Naherholungsgebiet gerecht zu werden, sind neue Wegnetze zu erstellen. Diese Wege erschliessen Sitzplätze und Aufenthaltsmöglichkeiten mit verschiedenen Erlebnisinhalten. Beim Zugangsbereich ist ein Treffpunkt vorgesehen.

Als räumlicher Abschluss gegenüber dem Bahndamm ist eine Aufschüttung mit anschliessender Aufforstung vorgesehen. Ein Sitzplatz unmittelbar am Weiherrand ermöglicht den direkten Kontakt zum Wasser. Ein weiterer attraktiver Bereich ist der Weiherauslauf mit dem Wasserfall, dem Bootshaus und der Schiebervorrichtung. Hier sind deshalb auch weitere Sitzplätze vorgesehen. Ein "grünes Schulzimmer" soll Unterricht im Freien ermöglichen. Der Wasserfall kann von Bänken unterhalb der Scheune aus beobachtet werden.

Bepflanzungen in grösserem Masse entstehen als Abgrenzung beim Bahndamm, bei der Eingangspartie und bei den Sitzplätzen.

Die nach der Ausbaggerung entstehende grössere, offene Wasserfläche bietet mehr Lebensraum für Tiere, wie z.B. Fische, Wasservögel, Insekten etc. Andererseits werden im Schilfbereich neue Wasserlöcher, z.B. für Amphibien, ausgehoben. Die weitgehende Unterbindung der Schlammablagerung auf den Vegetationsflächen dürfte für diese eine positive Auswirkung haben. Es können sich stabilere Verhältnisse einspielen.

Das Pflegekonzept des Binzmühleareals ist neu zu überarbeiten. Das Ried muss wieder alle Jahre gemäht werden. Die unmittelbar an den Schilfgürtel stossenden Wiesen sind nur noch extensiv zu pflegen. So kann sich eine artenreichere Wiese einstellen als dies jetzt der Fall ist. Wichtig ist vor allem, dass die Wiesen innerhalb des Binzmühleareals nicht mehr gedüngt werden. Nur so ist die Eutrophierung des Weiher zu verringern. Für den Wald ist ein Pflegekonzept zusammen mit dem Kantonsoberrforster zu erarbeiten.

Für den Teilbereich Wasserbau sind vor allem das Einzugsgebiet, die Wassermenge und die Wasserqualität zu berücksichtigen.

Messungen haben ergeben, dass der Wasserinhalt des Weiher im heutigen Zeitpunkt noch ca. 1'000 m³, gegenüber dem ursprünglichen Inhalt von ca. 20'000 m³, beträgt.

Für die Verlandung sind vor allem die feinkörnigen Sande und Silte, welche die Deckschicht des Einzugsgebietes bilden, verantwortlich. Die natürlichen Bachufer werden bei Gewitterregen erodiert, das Material gelangt in mehreren Hochwasseretappen in den künstlich angelegten Weiher. Auch durch die zahlreich verlegten Meliorationsleitungen im Landwirtschaftsgebiet wird vor allem Silt (feiner als Sand) transportiert. Der Boden kann dann an einzelnen

Stellen, vor allem im Wiesland, plötzlich einbrechen, da das Material unter der Grasnarbe durch die gelochten Rohre wegtransportiert wurde.

Die Verlandungsgeschwindigkeit im Weiher ist schwer zu beurteilen. Es werden aber wohl in regenreichen Jahren einige hundert m³ Material pro Jahr abgelagert. Die rasante Entwicklung konnte auf alle Fälle in den letzten Jahren gut beobachtet werden. Die freie Wasserfläche hat deutlich abgenommen und die schon verlandeten Teile im nordöstlichen hinteren Teil des Weihers sind durch periodische Ueberschwemmungen und die dabei entstandenen Ablagerungen höher geworden.

Um im Weiher sinnvolle und stabile ökologische Verhältnisse zu erhalten, muss die Verlandung gestoppt werden.

Dies wird mittels einer Hochwasserentlastungsleitung Ø 150 cm erreicht, welche die über dem 2- bis 3-fachen Trockenwetteranfall liegenden Wassermengen direkt zum Weiherauslauf transportiert. Mit dieser Massnahme wird die Feststoffmenge, die in den Weiher gelangt, um 95 - 99 % reduziert. Mit der Rohrleitung Ø 150 cm können ca. 10 m³/sec. Wasser abgeleitet werden, was ca. dem 10-jährigen Hochwasser entspricht. Darüberliegende Wassermengen werden durch den Weiher über den ursprünglichen Ablauf abfliessen. Theoretisch tritt dieses Ereignis einmal in 10 Jahren auf.

Die gewählte Linienführung der Hochwasserentlastung, direkt unter dem Feuchtgebiet durch bis zum Binzmühleweg, entlang dem Weg und dann direkt in den unteren Bachlauf, erwies sich als die wirtschaftlichste Variante. Ueberdies ist die vorgeschlagene Lösung bautechnisch einfach zu realisieren (keine Dammdurchbrüche).

Beim Entlastungsbauwerk, das direkt an den bestehenden SBB-Durchlass angebaut wird, kann mittels eines Schiebers die in den Weiher gelangende Wassermenge reguliert werden.

Tauchwände vor dem Rohrdurchlass in den Weiher sorgen dafür, dass kein Oel in das Biotop gelangt. Bei speziellen Vorkommnissen, wie z.B. mit Jauche verunreinigtes Wasser, kann der Schieber auch ganz geschlossen werden. Sämtliches Wasser gelangt dann über die Hochwasserentlastungsleitung direkt in den unteren Bachlauf.

Auch für die Realisierung des Bauvorhabens bietet die Entlastungsleitung enorme Vorteile.

Nach dem Bau der Leitung wird sämtliches Wasser direkt abgeleitet, der Weiher leergepumpt, worauf man dann ohne allzu grosse Kosten für die Wasserhaltung den verlandeten Weiher genau nach Plan ausbaggern kann.

Durch den projektierten Grundablass kann allfällig sauerstoffarmes Wasser, welches sich am Grunde ansammelt, von Zeit zu Zeit abgelassen werden. Des weiteren ist es möglich, für Reinigungszwecke den Weiher über den Grundablass ohne Pumphilfe zu entleeren.

Miteinbezogen im vorgelegten Kostenvoranschlag ist auch die Sanierung des Bachunterlaufes d.h. vom Wasserfall bis ins Gebiet des Reuss-Schachens. Ver-

schiedene Böschungsanrisse und Unterspülungen erfordern bauchliche Massnahmen. Es ist kein durchgehender Verbau vorgesehen, sondern nur punktuell, wo es die Situation erfordert. Die Verbauung erfolgt je nach Schaden mit Faschinen, Buschlagen, Steckhölzern oder Blockwurf.

Die Sanierung und gestalterischen Massnahmen im Binzmühleareal stellen einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung einer reizvollen Landschaft dar und eröffnen der Bevölkerung von Rotkreuz ein attraktives Naherholungsgebiet.

Aufgrund einer reellen Planung und eines sorgfältig ausgearbeiteten Kostenvoranschlages kann der Gemeinderat folgende Kostenzusammenstellung unterbreiten:

1. Vorarbeiten Umgebung	Fr.	62'200.--
2. Erdarbeiten Umgebung	Fr.	51'100.--
3. Entlastungsbauwerk und Entlastungsleitung Ø 150 cm	Fr.	589'640.--
4. Ausbaggerung Weiher	Fr.	256'860.--
5. Sanierung Weiherauslauf und Wasserfall, Grundablass	Fr.	81'050.--
6. Sanierung Bachunterlauf	Fr.	115'700.--
7. Wege, Plätze, Treppen in Umgebung	Fr.	111'300.--
8. Aussaat und Bepflanzung	Fr.	55'100.--
9. Erholungseinrichtungen und Versetzarbeiten	Fr.	42'800.--
10. Sanierung Bootshaus und Schieber	Fr.	24'600.--
Total Sanierungs- und Umgebungsarbeiten	Fr.	1'390'350.--
Honorar Landschaftsarchitekt	Fr.	71'000.--
Honorar Ingenieur	Fr.	80'000.--
Total	Fr.	1'541'350.--

Abklärungen mit der Kant. Baudirektion haben ergeben, dass gemäss § 101 des Gewässerschutzgesetzes sowie unter Berücksichtigung der Fischereiverordnung an die ausgewiesenen Wasserbaukosten mit ca. 30 % Subvention gerechnet werden kann.

Damit diese schöne Landschaft im Binzmühlegebiet der Natur erhalten bleibt, andererseits für unsere Einwohner in nächster Nähe ein Naherholungsgebiet geschaffen werden kann, stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

A N T R A G :

Es sei

für den Ausbau des Naherholungsgebietes Binzmühle ein
Kredit von
abzüglich vom Kanton zu erwartende Subvention von
ca. 30 % von Fr. 1'000'000.--

Fr. 1'541'350.--

Fr. 300'000.--

somit ein Nettokredit von

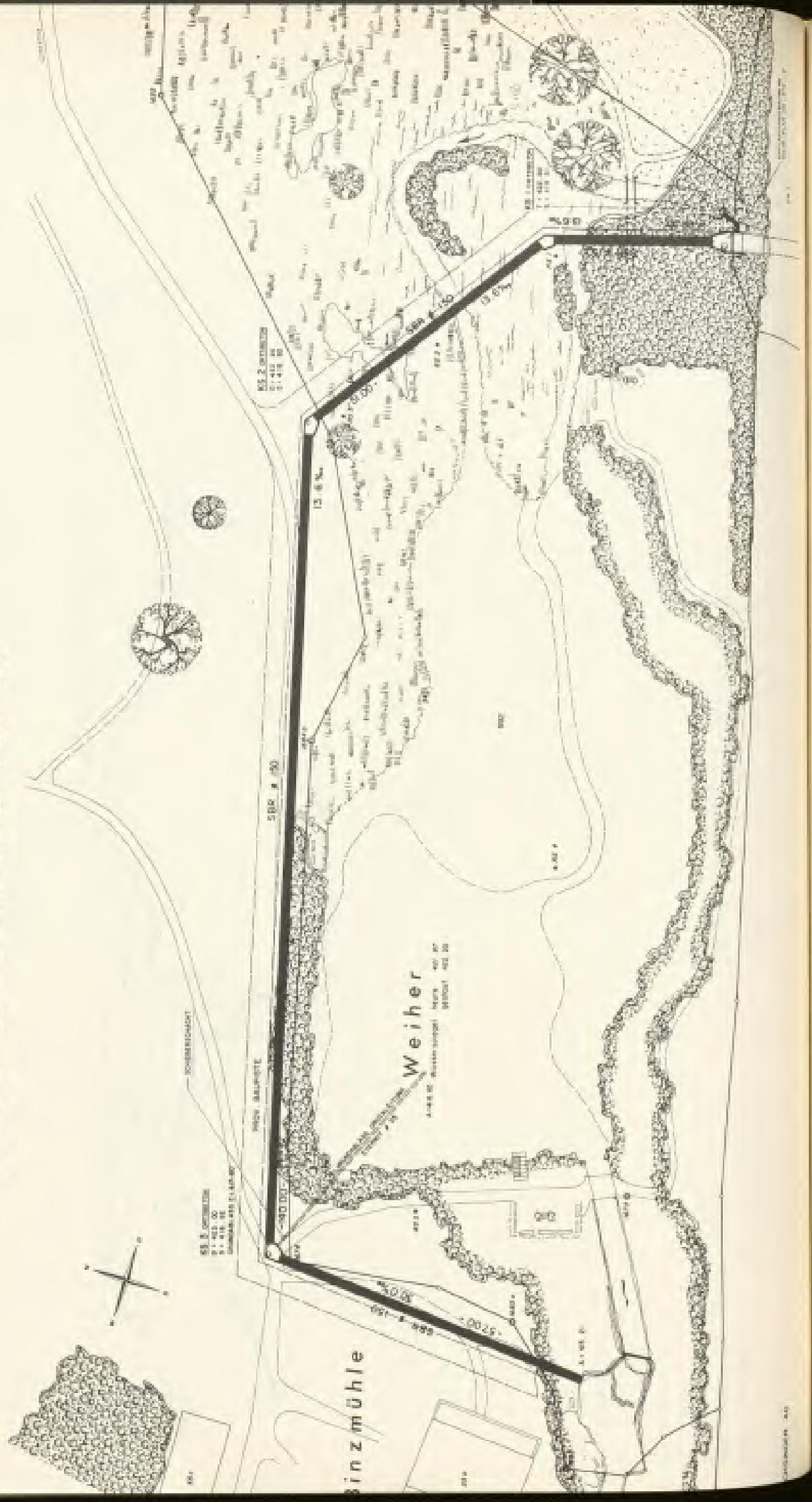
Fr. 1'241'350.--

zulasten der ausserordentlichen Rechnung zu bewilligen.

Risch/Rotkreuz, 1. Juni 1982

DER GEMEINDERAT

SITUATION MIT HOCHWASSERENTLASTUNGSKANAL 1 : 500



TRA
 Fel
 Per
 - B
 Ges
 Mac
 Str
 sic
 dev
 sch
 gez
 Für
 wur
 gev
 1.

Feldhofstrasse - Genehmigung des Baulinienplanes, des Strassenprojektes, des Perimeterplanes mit Kostenverleger und des Baukredites

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Nach dem Entscheid, die geplante Ostumfahrung des Dorfes Rotkreuz aus dem Strassenrichtplan zu streichen und somit auf diese Strassenführung zu verzichten, wurde der neue Strassenrichtplan für unsere Gemeinde an der Gemeindeversammlung vom 28. Januar 1981 mit den nötigen Zonenplanänderungen beschlossen. Dem Begehren der Grundeigentümer, ihre Grundstücke in diesem eingezonten Wohngebiet nun zu erschliessen, musste stattgegeben werden.

Für die Baulinie, das Strassenprojekt, den Perimeterplan mit Kostenverleger wurde laut Art. 42 des Baugesetzes des Kantons Zug das öffentliche Aufnahmeverfahren vom 7. Mai 1982 bis 7. Juni 1982 durchgeführt.

1. Baulinien- und Strassenprojekt

Die zukünftige Feldhofstrasse wird die Meierskappelerstrasse mit der Buonaserstrasse verbinden. Die beiden Einmündungen in die Kantonsstrassen erforderten die Bewilligung des Kantons bzw. der Baudirektion und liegen vor. Die Linienführung ist teilweise identisch mit der damaligen Linienführung der geplanten Ostumfahrung. Die Einmündung an der Buonaserstrasse befindet sich gegenüber der geplanten Zufahrtsstrasse zum neuen Gemeinde-Zentrum und die Einmündung in die Meierskappelerstrasse gegenüber der bestehenden Waldetenstrasse.

Die Baulinie ermöglicht die Freihaltung des Raumes für den Bau dieser Sammelstrasse, die Einmündungen der Zufahrtsstrassen und die Verlegung des öffentlichen Fussweges in den Sientalwald. Der Baulinienabstand zum Strassenrand beträgt 6 m.

Das Strassenprojekt für die Sammelstrasse sieht eine Ausbaubreite von 6 m Fahrbahnbreite vor. Wegen des zu erwartenden Publikums- und Schülerverkehrs sind auf beiden Seiten Trottoirs von je 2 m Breite vorgesehen. Diese Massnahme ist vor allem wegen der nahe gelegenen Schulanlagen notwendig.

2. Perimeter- und Kostenverleger

Der Gemeinderat stellt fest, dass das zu erschliessende Baugebiet gemäss rechtskräftigem Zonenplan definitiv in den Zonen W3, W2 und in der Zone des öffentlichen Interesses liegt. Nach Strassenrichtplan, welcher an der Gemeindeversammlung vom 28. Januar 1981 genehmigt wurde, handelt es sich bei dieser Feldhofstrasse als durchgehende Verbindung von der Meierskappelerstrasse zur Buonaserstrasse um eine Sammelstrasse. Das Strassenreglement Art. 4 bestimmt, dass die Erstellung und der Ausbau der im Verkehrsrichtplan als Sammelstrasse vorgesehenen Strassen sowie des der Allgemeinheit dienenden Fusswegnetzes grundsätzlich der Gemeinde obliegt.

Nach Art. 26 ff. des Strassenreglementes der Gemeinde Risch sind die Kosten dieser Sammelstrasse zu 80 % der gesamten Ausbaubreite auf die Grundeigentümer mit einem Perimeterplan und Kostenverteiler zu verlegen. Die Gemeinde hat 20 % dieser Kosten zu übernehmen. Die Kosten für das zusätzliche, notwendige zweite Trottoir müssen ebenfalls von der Gemeinde übernommen werden.

Verschiedene Landtausch- und Landerwerbsverhandlungen sind für diesen Strassenbau unerlässlich. Eine Landumlegung ist in Bearbeitung. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Für den Landerwerb wurde ein Preis von Fr. 90.-- pro m² festgelegt. Bei der Realisierung dieser Strasse muss der Abbruch der Scheune der Erbgemeinschaft Knüsel-Kost vorgenommen werden. Im Kostenvoranschlag ist für diese Scheune der neue Versicherungswert der Gebäudeversicherung von Fr. 133'000.- vorgesehen. Sollte kein freihändiger Erwerb möglich sein, ist die Entschädigung durch ein Schätzungsverfahren festzulegen.

Der definitive Kostenverleger erfolgt mit den abgerechneten Baukosten und den dannzumal gültigen Grundstückverhältnissen. Entsprechend dem Baufortschritt sind von den Eigentümern Akontobeiträge einzufordern.

3. Kostenvoranschlag und Baukredit

Die vom Ing.-Büro E. Knecht, Baar, veranschlagten Baukosten für diese Strasse inklusive die unter Pkt. 2 bereits erwähnten Erläuterungen betragen Fr. 1'526'000.--.

Diese Kosten sind wie folgt zu verlegen:

1 Trottoir, 100 % zulasten Gemeinde	Fr. 139'800.--
20 % von Fr. 1'386'200.-- zulasten Gemeinde	Fr. 277'240.--
80 % von Fr. 1'386'200.--. zulasten Grundeigentümer	<u>Fr. 1'108'960.--</u>
	Fr. 1'526'000.--
	=====

Die Kosten der Gemeinde laut Strassenreglement betragen demnach Fr. 417'040.--.

Laut Kostenverlegertabelle hat die Gemeinde zudem als Grundeigentümerin und Anstösserin an diese Strasse Fr. 240'919.-- zu übernehmen. Die geplante Alterssiedlung und neue Schulanlagen könnten von dieser Sammelstrasse erschlossen werden.

Zufolge des immer noch herrschenden Wohnungsmangels und der Empfehlungen des Regierungsrates betreffend Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in den Gemeinden unterbreitet der Gemeinderat folgende

A N T R A G E :

Es sei

1. der Baulinienplan und das Projekt für die Sammelstrasse Feldhofstrasse gemäss Planaufgabe zu genehmigen

2. dem Perimeterplan mit Kostenverleger gemäss Auflage zuzustimmen
3. zulasten der ausserordentlichen Rechnung für den Bau der Feldhofstrasse der erforderliche Gesamtkredit von Fr. 1'526'000.-- zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.
4. der Gemeinderat zu ermächtigen, vom Kostenanteil der Grundeigentümer von Fr. 1'108'960.-- (Preisbasis April 1982) entsprechend dem Baufortschritt Akontobeiträge einzufordern
5. der Gemeinderat zu ermächtigen, den für den Strassenausbau erforderlichen Landerwerb zu tätigen.

Risch/Rotkreuz, 1. Juni 1982

DER GEMEINDERAT

Kostenpflicht. Grundaigentümer	GBP Nr.	Fläche m ²	Stufe %	Beitrage- zahl m ² x %	Beitrag einzel fr	Grundaigent. Total fr	Bemer- kungen
Interapp GmbH	1009	4211 2092	100 50	4211 1046	96'740.-- 24'030.--	120'770.--	
Einwohnerge- meinde (derzeit Kanton)	1042 995 39	812 1498 1766 3720 2316 2407 2823 211	100 50 100 100 50 50 25 12,5	812 749 1766 3720 1158 1204 706 27	18'654.-- 17'207.-- 40'571.-- 85'460.-- 26'603.-- 27'660.-- 16'219.-- 620.--	232'994.--	
Vanoli's Erben	1033	1351 88 556	100 100 50	1351 88 278	31'037.-- 2'022.-- 6'387.--	39'446.--	
Knüsel-Kost Josef	1061	7 53 1669 1925 1931 1288 4 3093 1118	100 100 100 50 25 12,5 100 100 50	7 53 1669 963 483 161 4 3093 559	161.-- 1'218.-- 38'342.-- 22'123.-- 11'096.-- 3'699.-- 92.-- 71'056.-- 12'842.--	160'629.--	
Flühler-Herzog Josef	163	948	10	95	2'182.--	2'182.--	
Wismer-Kost Maria	938	29 28 1 1061 71 3944 4437 3556 161 3370	100 100 50 50 50 25 12,5 6 100 50	29 28 1 531 36 986 555 214 5654 1685	666.-- 643.-- 23.-- 12'199.-- 827.-- 22'652.-- 12'750.-- 4'916.-- 129'890.-- 38'710.--	223'276.--	
Einwohnerge- meinde (derzeit Kanton Zug)	1041	5 85 255	100 100 100	5 85 255	115.-- 1'953.-- 5'857.--	7'925.--	
Knüsel - Schalbert E.	164	58 141 3142 30 3028 1129 1402 4314 864	100 100 100 100 50 25 100 50 25	58 141 3142 30 1514 283 1402 2157 216	1'332.-- 3'239.-- 72'182.-- 689.-- 34'781.-- 6'501.-- 32'208.-- 49'553.-- 4'962.--	205'447.--	
Erbengem. Knüsel	42	538 3477 2094	100 100 50	538 3477 1047	12'360.-- 79'878.-- 24'053.--	116'291.--	

48272 1'108'960.-- 1'108'960.--

Kosten pro Beitragezahl =

fr 1'108'960.-- = fr 22,973152
48'272

Vorbehalt:

Der definitive Kostenverleger erfolgt mit den definitiven Baukosten und den dannzumal gültigen Grundstückerhältnissen (Eigentum, Parzellenform, Parzellenflächen). Eine Landumlegung ist in Bearbeitung. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

DK 7.09/27

Beer, 28.4.1982

E. Knecht
Ing.-& Vermessungsbüro AG
6340 Beer

Kreditbegehren für den Weiterausbau des Kanalisationsnetzes nach GKP für das Baugebiet Buonaserstrasse - Feldhof

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Verschiedene geplante Bauvorhaben im Gebiet Buonaserstrasse - Felhof machen den Ausbau der GKP-Leitung notwendig. Diese wird an die grosse Sammelleitung an der Buonaserstrasse bei Schacht KS 1 angeschlossen. Die Länge dieses Kanalisationsstranges im Mischsystem beträgt 448 m und endet bei Schacht KS 11. Die Baukosten für diesen Kanalisationsstrang sind mit Fr. 707'000.-- veranschlagt.

Grösstenteils werden diese Kosten durch die Erhebung der Grundeigentümer- und Anschlussbeiträge wieder der Gemeinde zufließen.

Der Gemeinderat stellt daher der Gemeindeversammlung den

A N T R A G :

Es sei

für die Erstellung des Kanalisations-Sammelkanals Buonaserstrasse - Feldhof ein Kredit von Fr. 707'000.-- zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.

Risch/Rotkreuz, 1. Juni 1982

DER GEMEINDERAT

Orientierung über das neue Gemeindegesetz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Am 1. Januar 1982 ist das neue Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz - abgekürzt GG) vom 4. September 1980 in Kraft getreten. Es ersetzt das bisherige Gemeindegesetz vom 20. November 1876, das in vielen Teilen veraltet war.

Die Wichtigkeit des neuen Gesetzes veranlasst uns, Ihnen die wesentlichsten Änderungen in Kürze zu erläutern, wobei wir uns auf die Auswirkungen für die Einwohnergemeinde beschränken.

1. Neue Bezeichnungen

Im neuen GG wurden die Bezeichnungen Einwohnerrat, Einwohnerkanzlei und Einwohnerschreiber durch Gemeinderat, Gemeindekanzlei und Gemeinbeschreiber (diese Bezeichnung war bereits bisher üblich) ersetzt, womit eine Angleichung an die Bezeichnungen in andern Kantonen erreicht werden konnte.

2. Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Im alten Gesetz fehlten entsprechende Vorschriften. Die Gemeinden können nun durch den Abschluss von Verträgen folgende Formen der Zusammenarbeit begründen:

1. Errichtung von Zweckverbänden;
2. Uebertragung von Aufgaben an eine andere Gemeinde;
3. Schaffung gemeinsamer Verwaltungsstellen, Einrichtungen und öffentlich-rechtlicher Anstalten;
4. Benützung der Einrichtungen anderer Gemeinden und Beanspruchung deren Personal
5. Beteiligung an gemeinsam begründeten Unternehmungen des privaten Rechts.

3. Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat ist verpflichtet, zu jedem Geschäft einen schriftlichen Bericht mit Antrag abzugeben. Neu ist auch die Vorschrift, dass der Bericht über die finanziellen Auswirkungen Aufschluss zu geben hat. Nach dem neuen Gesetz kann bereits ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten (statt ein Sechstel wie bisher) die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen. Klar geregelt ist nun, dass die Versammlung über Gegenstände, die nicht ausgekündigt wurden, keine Beschlüsse fassen darf. Gesetzlich verankert ist ferner die Zustellung der Vorlagen an die Stimmbürger, wobei die Zustellung an die Haushaltungen genügt.

An der Gemeindeversammlung kann der Gemeindepräsident ausnahmsweise auch Personen ohne Stimmrecht mit der Berichterstattung und mit der Beantwortung von Fragen beauftragen. Dies dürfte bei Vorlagen technischer Natur zweckmässig sein. Neu sind auch die Bestimmungen, dass

der Präsident die Redezeit beschränken darf, wenn zahlreiche Wortbegehren vorliegen, oder einem Redner nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen darf, wenn derselbe offensichtlich nicht zur Sache oder ungebührlich spricht. Im weitern ist der Gemeinderat befugt, die weitere Beratung und die Abstimmung auf eine spätere Gemeindeversammlung zu verschieben, wenn er die Auswirkungen von Aenderungsanträgen näher abklären will. Bei Stimmengleichheit ist nach § 79 die Abstimmung sofort zu wiederholen, ohne dass dazwischen eine Beratung durchgeführt wird. Ergibt auch die Wiederholung Stimmengleichheit, so ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Der Präsident hat also kein Recht zum Stichentscheid.

Eine Neuerung besteht darin, dass der Gemeinderat in der Gemeindeversammlung Konsultativabstimmungen durchführen darf. Solche Abstimmungen dienen der Erforschung der Meinung der Stimmbürger. Das Ergebnis hat keine Verbindlichkeit. Möglich ist auch die Vorlage von Varianten zur selben Sache. Konsultativ-Abstimmungen und Varianten-Vorlagen sind auch bei der gemeindlichen Urnenabstimmung möglich.

4. Motionsrecht

Jeder Stimmberechtigte kann der Gemeindeversammlung einen Antrag über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand vorlegen. Wird die Motion 90 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Gemeinderat eingereicht, hat der Rat zu ihr Stellung zu nehmen und das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen, damit die Gemeindeversammlung über die Erheblichkeit abstimmen kann. Motionen, die später oder in der Gemeindeversammlung selbst eingereicht werden, sind der Gemeindeversammlung lediglich bekanntzugeben. Der Gemeinderat hat dazu auf die nächste Versammlung hin Stellung zu nehmen; erst dann wird über die Erheblichkeitsklärung abgestimmt. Erheblichkeitsklärung bedeutet Pflicht zur Weiterbehandlung des Geschäftes. Ein Sachbeschluss darf jedoch ohne Bericht des Gemeinderates und vorherige Ausschreibung des Geschäftes nicht gefasst werden.

5. Interpellationsrecht

Neu ist die Vorschrift, dass die Stimmberechtigten dem Gemeinderat über ausserhalb der auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung stehenden Geschäfte Fragen stellen und Auskünfte verlangen dürfen, sofern hiefür ein öffentliches Interesse besteht. Der Gemeinderat hat solche Anfragen sofort zu beantworten, wenn sie ihm fünf Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich eingereicht werden.

6. Urnenabstimmungen über Sachfragen

Nach dem neuen Recht bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Der Gemeinderat unterstellt einen Antrag direkt der Urnenabstimmung (wie bisher).
- b) Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten verlangt die Urnenabstimmung spätestens drei Tage vor der Gemeindeversammlung bis 18 Uhr. Diese Möglichkeit ist neu.

c) Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt unmittelbar nach der Schlussabstimmung in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung. Bisher konnte nach geschlossener Beratung des Geschäftes von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Urnenabstimmung verlangt werden, wobei an der Gemeindeversammlung keine Schlussabstimmung stattfand.

Der Urnenabstimmung können nicht unterstellt werden: Der Voranschlag, mit Ausnahme des Steuerfusses, die Jahrsrechnung sowie die Ausgaben- und Kreditbeschlüsse, die einen durch Gemeindebeschluss festgelegten Mindestbetrag nicht erreichen.

Der Stimmberechtigte kann das Stimmrecht an der Urne wie auch an der Gemeindeversammlung frühestens zehn Tage (früher drei Monate) nach der Hinterlegung des Heimatscheines ausüben.

7. Gemeinderat und Gemeindeganzlei

Dieser Abschnitt enthält keine bedeutenden Neuerungen. Neu ist in § 86 ein Notverordnungsrecht des Gemeinderates vorgesehen. In Notlagen kann der Gemeinderat anstelle der Gemeindeversammlung unaufschiebbare Beschlüsse fassen oder allgemeinverbindliche Anordnungen treffen. Im letzteren Fall treten solche Erlasse nach Ablauf von sechs Monaten ausser Kraft, wenn sie bis dahin nicht von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Der Erwähnung verdienen folgende wichtige Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates (§ 88):

3. Die Mitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.

7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

9. Ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen.

Im Gesetz verankert ist auch, dass der Gemeindeganzreiber in den Sitzungen des Gemeinderates beratende Stimme und das Recht hat, Anträge zu stellen. Demzufolge ist ihm nicht bloss die passive Rolle eines Beurkundungsbeamten zugeordnet. Er hat die Möglichkeit, im Rat mitzureden. Als Berater soll er seine Aufmerksamkeit vor allem auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften richten und den Rat auf frühere Beschlüsse in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen hinweisen. Darüber hinaus ist er befugt, sich auch in materieller Hinsicht an der Beratung zu beteiligen und entsprechende Anträge zu stellen. Dies wird vor allem im Rahmen seiner Aufgabe als Leiter der Gemeindeganzlei und der gesamten Verwaltung der Fall sein.

8. Gemeindehaushalt und Rechnungswesen

Bis zum Erlass eines Gesetzes über den Finanzhaushalt gilt weiterhin das Gesetz über den Haushalt und das Rechnungswesen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden vom 28. November 1940 mit der Verordnung vom 11. Juni 1954. Die neuen Begriffe "Finanzvermögen" und "Verwaltungsvermögen" treten anstelle der "realisierbaren und nicht realisierbaren Aktiven". Die Gemeinden, welche Steuern beziehen, sind verpflichtet, einen Finanzplan aufzustellen. Dieser soll auf-

zeigen, wie sich die ordentliche Haushaltrechnung für einen absehba-
ren Zeitraum (4 bis 6 Jahre) entwickelt. Er ist laufend der neuen
Entwicklung anzupassen (rollende Planung). Im Rahmen des Voranschla-
ges zu beschliessende neue einmalige oder neue jährliche wiederkeh-
rende Aufwendungen sind gesondert und schriftlich zu begründen. Der
Gemeinderat hat ausserhalb des Budgets keine Finanzkompetenz, es sei
denn, dass sie ihm durch einen Gemeindebeschluss eingeräumt wird. Für
Aufwendungen des Rechnungsjahres, die nicht budgetiert waren oder die
den Voranschlag wesentlich übersteigen, ist ein Nachtragskredit zu
verlangen.

Die Rechnungsprüfungskommission kann neu dem Gemeinderat zusätzliche
Revisionen durch Fachleute beantragen. Im weitern hat sie neu die Auf-
gabe, auch den Voranschlag auf seine Vereinbarkeit mit den Vorschrif-
ten über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen zu überprüfen so-
wie der Gemeindeversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Im übrigen verweisen wir auf den separaten Antrag des Gemeinderates
zu einer Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse der Einwohner-
gemeinde Risch.

Wir bitten Sie, von diesen Erläuterungen Kenntnis zu nehmen. Mit Ihnen
hoffen wir, dass die Gemeinde Risch auch unter dem neuen Gemeindegesetz
von Glück und Erfolg begleitet sein möge.

Mit freundlichen Grüßen

DER GEMEINDERAT VON RISCH



EINWOHNERGEMEINDE RISCH

Rechnung pro 1981

Einwohnergemeinde-Versammlung

Montag, 28. Juni 1982, 20.00 Uhr

in der Turnhalle des Schulhauses 4, Rotkreuz

Verwaltungsbericht für das Jahr 1981

Der nachfolgende Verwaltungsbericht 1981 ergänzt die Jahresrechnung pro 1981 der Einwohnergemeinde Risch mit Berichten und Statistiken. Er soll zusätzliche Informationen über die Entwicklung unserer Gemeinde und die Tätigkeit der Behörden geben.

A) Allgemeine Verwaltung

Gemeindeversammlungen

28. Januar 1981 – Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 1980
 – Genehmigung der Verkehrsricht- und Zonenplanänderung
 – Genehmigung eines Kaufvertrages betreffend Landerwerb beim Bahnhof für das zukünftige Gemeindezentrum
 – Kreditbegehren für die Projektierung des Gemeindezentrums mit Alterssiedlung
29. Juni 1981 – Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Januar 1981
 – Rechnung pro 1980
 – Zonenplanänderung im Industriegebiet Forren und Änderung der Bauordnung der Gemeinde Risch
 – Baulinienplan für Industriestrasse, sowie Strassenplan, Anpassung Chamerstrasse und Änderung des Strassenreglementes der Gemeinde Risch
14. Dezember 1981 – Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Juni 1981
 – Voranschlag 1982
 – Kreditbegehren für den Ausbau der Sportanlagen an der Buonaserstrasse
 – Kreditbegehren für den Bau der Industriestrasse und Genehmigung des Stassenprojektes sowie des Perimeterplanes mit Kostenverleger
 – Kreditbegehren für den Weiterausbau des Kanalisationsnetzes nach GKP im Industriegebiet
 – Kreditbegehren für die Projektierung der ersten Etappe Naherholungsgebiet Binzmühle Rotkreuz

Einwohnerrat

Der Einwohnerrat hatte im Jahre 1981 über 275 (1980: 255) Geschäfte zu beraten, wofür 47 (48) Sitzungen notwendig waren.

Zivilstandswesen

Geburten	86	(80)
Todesfälle	22	(13)
Trauungen in Risch	37	(80)
Einwohner per 31. 12. 1981	4348	(4092)

B) Finanzwesen

Die ordentliche Verwaltungsrechnung 1981 schliesst bei Fr. 8 285 664.05 Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab. Die nachstehende Berechnung gibt über die effektiven Einnahmen und Ausgaben, sowie den Roh- und Nettogewinn Auskunft:

Effektive Einnahmen	8 285 664.05	
– Entnahme aus Rückstellungen	40 924.55	8 244 739.50
Ausgaben laut Rechnung	8 285 664.05	
– Abschreibungen	664 271.20	
– Einlage in Rückstellungen	470 948.80	
– Einlage von Zinsen in Rückstellungen	124 889.70	
Effektive Ausgaben		7 025 554.35
Rohgewinn des Rechnungsjahres		1 219 185.15
– Gesetzliche Abschreibungen		189 820.—
Nettogewinn des Rechnungsjahres		1 029 365.15

Der Nettogewinn hat sich gegenüber dem Rechnungsjahr 1980 damit um Fr. 470 696.65 verringert, was vorwiegend darauf zurückzuführen ist, dass trotz Bevölkerungszunahme ein Steuerertragsausfall von rund Fr. 800 000.— per Saldo zu verzeichnen ist. Dieser Ausfall wurde hervorgerufen durch die grosse Anzahl noch fehlender, definitiver Einschätzungen, aber auch durch die verminderte Ertragslage juristischer Personen.

Auf der Ausgabenseite mussten vermehrte Passivzinsen in Kauf genommen werden, da die Konto-Korrent-Kredite wesentlich mehr als in den Vorjahren beansprucht wurden. Die ausserordentliche Verwaltungsrechnung verursachte einen Mehraufwand von Fr. 2 791 984.20.

Die Einnahmenseite der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung weist keinen a. o. Ertrag auf, da das Kanalisationsreglement sich in Revision befindet und die Kanalisationsbeiträge für Neubauten nicht mehr in Rechnung gestellt werden konnten. Auch für Altbauten konnten die fälligen Kanalisationsbeiträge nicht erhoben werden, da durch die Revision der Gebäudeversicherungswerte vorerst neue Ausführungsbestimmungen erarbeitet werden mussten. Die Perimeterbeiträge für die Seestrasse Buonas und die Weidstrasse Rotkreuz konnten ebenfalls noch nicht verrechnet werden, da verschiedene Grundlagen noch fehlen.

Trotz dieser vielen negativen Einflüsse auf die Gemeinderechnung kann beruhigend festgestellt werden, dass der Gemeindehaushalt mit immer noch rund 1 Mio Franken Reingewinn positiv abschliesst und die Gemeinde Risch den zweitniedrigsten Steuerfuss aller Zuger Gemeinden aufzuweisen vermag.

Begründung der Abweichungen

Gegenüber dem Voranschlag treten einige Abweichungen auf. Soweit diese nicht aus dem Kontext abgeleitet werden können, ist deren Begründung nachstehend aufgeführt:

Konto	Voranschlag	Rechnung	Begründung
110 82 5	2 600.—	3 370.—	Kontenplanänderung. Bisher 2 Konten (Aufenthaltsbewilligungen und Fremdenpolizeigebühren)
120 30	5 000.—	8 390.30	Ausbau des Bauamtes
120 33 4	4 200.—	5 608.40	Ausbau der Telefonzentrale, Mehrmiete
130 20	20 000.—	11 188.80	Durch Transitorien verminderter Aufwand
201 70 1	4 500 000.—	3 876 691.75	Obwohl weiterhin ein spürbarer Zuwachs von Miteinwohnern in unsere Gemeinde zu verzeichnen ist und unsere ortsansässigen Firmen immer noch mit ihrer guten Ertragslage für einen erfreulichen Steuerertrag sorgen, konnten die zum Teil überdurchschnittlichen Erträge der Vorjahre nicht mehr erreicht werden.
201 70 2	692 000.—	1 076 649.45	Eine unvorhergesehene Liquidationssteuer sorgte für erfreuliche Mehreinnahmen.
221 22 1	75 600.—	84 958.90	Eintrittsgeld für Neueintritte
260 10 3	5 000.—	155 385.50	Der verminderte Steuerertrag, sowie die vermehrten Aufwendungen der ausserordentlichen Rechnung führten zu massiver Beanspruchung des Bank-Konto-Korrent-Kredites.
261 60 4	2 000.—	2.70	
271 51 1	250 000.—	461 948.80	Die Einlagen in die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen: Konto 334 81 5 Kindergartenbau 26 000.— Konto 820 92 Schutzraumabgeltung 4 950.— Reserve für ein Gemeinde-Alters-Zentrum 440 000.— 470 950.— – PC-Spesen Konto Altersheim 1.20 Einlage 470 948.80
271 57 1	1 400.—	40 924.55	Entnahme aus Reserve für Schuldzinsen, Konto 81 8 21, Bilanz, zur Deckung der unter Konto 260 10 3 ausgewiesenen vermehrten Passivzinsen.
330 90	8 400.—	2 775.—	Sparmassnahmen des Bundes, Kürzung der Subvention
334 92	6 600.—	1 526.65	Subventionierung nach Schuljahr, erstmals per 16. 8. 1981
350 30 2	9 000.—	9 369.05	Kontenplanänderung. Bisher je ein sep. Konto für Schul- resp. Gemeindebibliothek.

380 91	—.—	41 545.80	Kantonssubvention an Ausbau Leichtathletikanlage 1. Teil. Aufwand und Vermerk siehe Buchhaltung 1980.
401 33 2	5 000.—	—.—	Keine Katasterplannachführung im Jahre 1981.
440 33 4	110 000.—	50 697.50	Weniger Kandalaber Holzhäuserstrasse. Kostengünstigere Beleuchtung Seestrasse Buonas. Diverse weitere Kosteneinsparungen.
445 33 1	—.—	21 078.—	Beitrag der Gemeinde an die Wasserversorgung für die Leitungsverlegung Güterbahnhofstrasse.
450 70 1	500 000.—	22 729.15	Kontenplananpassung an das zur Abstimmung vorliegende Kanalisationsreglement. Verschiedene Bezugsgrundlagen-Abklärungen verzögerten den Bezug der Gebühren.
461 33	5 000.—	21 208.15	Schlussabrechnung Ausbau Wohnung Gemeindehaus. Mehrkosten gemäss Nachtragskreditbeschluss des Gemeinderates.
540 33 4	6 500.—	20 104.55	Konfiskatabfuhr durch den Kanton für die Jahre 1979 und 1980 gemäss § 19 Tierseuchenbekämpfung und §§ 23, 24 Fleischschauverordnung. Abrechnungsverzögerung infolge Fehlens von statistischen Unterlagen und Verhandlungsverzögerungen mit dem Fleischmehlbetrieb Zürich.
540 90	—.—	791.50	TBC-Subvention des Bundes aus dem Jahre 1979.

C) Schulwesen

Die Schulkommission hat an 6 (14) Sitzungen ihre Geschäfte erledigt. Der Schülerbestand der Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

	Rotkreuz	Risch	Holzhäusern	Total
Kindergarten	87 (79)			87 (79)
1. Klasse	50 (45)	11 (8)	6 (5)	67 (58)
2. Klasse	44 (52)	8 (11)	4 (6)	56 (69)
3. Klasse	51 (53)	11 (12)	6 (7)	68 (72)
4. Klasse	59 (40)	12 (6)	7 (5)	78 (51)
5. Klasse	39 (47)	6 (12)	5 (8)	50 (67)
6. Klasse	51 (40)	13 (9)	8 (5)	72 (54)
Hilfsklasse	14 (12)			14 (12)
1. Realklasse	20 (29)			20 (29)
2. Realklasse	30 (23)			30 (23)
3. Realklasse	13 (17)			13 (17)
1. Sekundarklasse	34 (48)			34 (48)
2. Sekundarklasse	46 (38)			46 (38)
3. Sekundarklasse	33 (51)			33 (51)
Total (Stichtag 15. 9.)	571 (574)	61 (58)	36 (36)	668 (668)

Die Musikschulkommission hat an 3 (1) Sitzungen ihre Geschäfte erledigt. Der Schülerbestand der Musikschule setzt sich wie folgt zusammen:

Klavier	49 (44)	Akkordeon	22 (14)
Blechinstrumente	18 (22)	Violine	5 (5)
Klarinette	8 (7)	Querflöte	15 (12)
Blockflöte	66 (64)	Grundkurs	41 (54)
Altflöte	6 (8)	Jugendchor	20 (24)
Gitarre	15 (18)	Total	269 (278)
Schlagzeug	4 (6)		

D) Bauwesen

An insgesamt 28 (20) Sitzungen und Begehungen hat die Baukommission ihre Entschlüsse gefasst. Insbesondere waren folgende Geschäfte zu erledigen:

Am 1. 1. 1981 waren pendent	12 (17) Baugesuche
Eingereicht wurden 1981	47 (46) Baugesuche
	59 (63) Baugesuche
Bewilligt wurden 1981	45 (51) Baugesuche
Pendent am 31. 12. 1981	14 (12) Baugesuche

Teil. Aufwand und
 stigere Beleuch-
 arungen.
 ie Leitungsverle-
 gende Kanalisa-
 erten den Bezug
 . Mehrkosten ge-
 und 1980 gemäss
 chauverordnung.
 icken Unterlagen
 betrieb Zürich.
 t. Der Schülerbe-
 rn Total
 87 (79)
 67 (56)
 56 (69)
 68 (72)
 78 (51)
 50 (67)
 72 (54)
 14 (12)
 20 (29)
 30 (23)
 13 (17)
 34 (48)
 46 (38)
 33 (51)
 668 (668)

E) Polizeiwesen

Erteilte Bewilligungen:	Polizeistundenverlängerung	133	(132)
	Tanzbewilligung	33	(33)
	Tombola und Preisjassen	11	(11)
Bussen:	Erteilte Bussen	153	(254)
	davon wegen «Überhocken»	149	(253)
Sitzungen:	Gesundheitskommission	—	(—)

F) Feuerwehrwesen

Feuerrat:	Sitzungen	4	(7)
Übungen:	Kader	6	(6)
	Mannschaft	6	(5)
	Pikett	5	(5)
	Gasschutz	12	(12)
	Jahresschlussrapport	1	(1)
Brandfälle:		5	(5)
Nachbarliche Hilfe:		—	(3)
Hochwasser		1	(1)
Ölunfälle		2	(4)
Mannschaft:	Stab	5	(5)
	Kader	21	(24)
	Mannschaft	84	(78)

G) Fürsorge

Vormundschaften/Beistandschaften/Beiratschaften	21	(25)
Vormünder und Beistände	16	(18)
Vormundschaftlich verwaltetes Vermögen	478 500	(361 299)
Pflegekinder	7	(22)
Pflegefamilien für obige Pflegekinder	7	(17)

bedigt. Der Schü-
 22 (14)
 5 (5)
 15 (12)
 41 (54)
 20 (24)
 69 (278)

mission ihre Ent-
 gen:
 17) Baugesuche
 46) Baugesuche
 63) Baugesuche
 51) Baugesuche
 12) Baugesuche

VERWALTUNGS-RECHNUNG

Konto	Rechnung 1981		Voranschlag 1981		Rechnung 1980	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Ordentlicher Verkehr	8285664.05	8285664.05	8 399 600	8 538 700	8 679 701	8 679 701
1. Allgemeine Verwaltung	571 186.80	139 539.55	592 200	84 300	516 907.10	95 761.32
101 Einwohnergemeinde	29 149.65		55 500		36 771.55	(44.3)
20 Dienstaltersgeschenk an Personal						
31.1 Druckkosten, Gemeindeversammlungen und Abstimmungen	11 413.70		10 000		13 530.—	
31.2 Amtliche Publikationen	2 944.70		30 000		2 208.—	
34 Wahl- und Abstimmungsbüro	2 041.60		4 000		4 304.60	
43 Jungbürgeraufnahme und Neuzuzügerempfang	3 406.15		3 500		4 032.40	
00 Freier Kredit des Einwohnerrates	9 342.30		8 000		12 696.55	
82 Vergabung zugunsten Alterszentrum	1.20					
105 Einwohnerrat und Kommissionen	64 620.90		61 900		56 924.15	
20.1 Gehalt des Einwohnerrates	29 864.25		30 000		28 588.—	
20.2 Sitzungsgelder	17 852.95		18 000		17 077.10	
20.3 Für ausserordentliche Bemühungen	7 704.70		7 000		3 651.75	
20.4 Kommissionen und Spesen	6 435.—		4 000		4 852.10	
20.5 Rechnungsprüfungskommission	2 764.—		2 900		2 755.20	
110 Kanzlei	402 561.35	139 479.55	394 000	84 200	324 905.70	95 590.52
20.1 Gehälter der Gemeindefunktionäre	388 485.45		380 000		312 827.40	
22 Vergütung für Einzug Gemeinde-Steuern	9 208.—		9 000		9 204.—	
34 Gutachten und Vernehmlassungen	500.—		1 000		570.—	
38 Spesenvergütungen	4 387.90		4 000		2 304.30	
81.2 Vergüt. für Einzug Kantons- u. Kirchensteuern		36.—		100		
82.1 Kanzleigegebühren		9 450.55		10 000		
82.2 Handänderungsgebühren		115 011.—		60 000		
82.3 Niederlassungsbewilligungen		2 100.—		2 200		
82.5 Fremdenpolizeigegebühren *		3 370.—		2 600		
83 Erwerbsausfallentschädigung		1 680.—		1 800		
91 Kant. Beitrag an AHV-Zweigstelle		7 832.—		7 500		
120 Bürokosten	54 417.15	60.—	49 900	100	69 012.35	
30 Anschaffung von Mobiliar und Maschinen*	8 390.30		5 000		27 000.20	
31.1 Büromaterial	13 271.20		15 000		15 176.85	
31.2 Drucksachen	7 423.15		7 000		7 316.25	
31.3 Buchbinderkosten	75.—		500		274.50	
31.4 Abonements, Zeitschriften, Fachliteratur	1 766.70		1 000		1 201.50	
33.1 Unterhalt von Mobiliar und Maschinen	7 592.95		7 200		6 056.30	
33.2 Portl und Frachtspesen	9 510.15		9 000		8 181.25	
33.3 Postcheckspesen	578.30		800		387.60	
33.4 Telefon *	5 608.40		4 200		3 234.—	
38 Betriebskosten	201.—		200		183.90	
83 Rückvergütung Betriebskosten und Spesen		60.—		100		
130 Betriebsamt	11 250.30		22 000		20 340.70	
20 Entschädigung an Betriebsbeamten und Stellvertreter *	11 188.80		20 000		18 336.—	
31 Büromaterial und Drucksachen	61.50		2 000		2 004.70	
32 Büromiete Betriebsamt						

* Erklärung im Bericht und Antrag
des Einwohnerrates

Konto	Rechnung 1981		Voranschlag 1981		Rechnung 1980	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
222 Andere Versicherungen	53 841.20		51 000		47 270.40	1 120.70
22 Unfallversicherungsprämien	21 333.10		22 000		16 783.—	
35.1 Gebäudeversicherungen	19 720.—		16 000		17 095.—	
35.2 Haftpflichtversicherung	3 845.20		3 200		4 353.20	
35.3 Mobiliar- und Einbruch-Diebstahlversicherung	302.—		300		302.—	
35.4 Feuer- und Wasserschadenversicherung	5 405.80		5 500		5 405.80	
35.5 Kaskoversicherung	3 235.10		4 000		3 331.40	
91 Prämien-Rückvergütung						1 120.70
230 Liegenschaften des Finanzvermögens	8 340.10	18 027.70	6 000	15 200	3 974.50	18 344.80
33.1 Unterhalt und Reparaturen	7 113.10		5 000		2 974.50	
00 Diverse Aufwände	1 227.—		1 000		1 000.—	
62.2 Miet- und Pachtzinsen		16 123.20		15 200		17 897.80
01 Diverse Erträge		1 904.50				447.—
240 Beiträge	69 231.10		58 900		45 353.80	
43.1 Musikgesellschaft und Musikverein	7 000.—		7 000		3 000.—	
43.2 Männerchor	600.—		600		300.—	
43.3 Turnverein KTV	400.—		400		200.—	
43.4 Turnverein ETV	400.—		400		200.—	
43.5 Jugendlager	4 224.—		2 500		1 431.—	
43.6 Vereinsempfänge und Festbeiträge	2 519.10		2 000		8 063.60	
43.7 Wasserversorgung	25 000.—		25 000		25 000.—	
43.8 Kulturelle Beiträge / Anschaffungen	100.—		10 000		1 530.—	
43.9 Beitrag an bedrängte Patengemeinde	10 000.—		5 000		5 000.—	
00 Diverse Beiträge	8 988.—		6 000		629.—	
260 Passivzinsen	883 356.50		857 100		582 878.—	
10.1 Verzinsung von andern Darlehen	2 080.—		2 100		19 455.—	
10.3 Zinsen, Kommissionen und Spesen für Bank-Konto-Korrent*	155 385.50		5 000		9 654.95	
11.1 Zinsen auf festen Schulden	525 891.—		550 000		553 768.05	
281 Aktivzinsen	124 889.70	167 651.95	215 000	221 000	199 536.10	212 874.80
51.1 Einlage von Zinsen in Rückstellungen	124 889.70		215 000		199 536.10	
80.1 Zinsertrag auf eigenen Wertschriften		161 365.85		215 000		208 884.70
60.2 Zinsertrag auf Wertschriften von Rückst.		2.70		2 000		320.70
60.4 Zinsen für Bank-Kontokorrent *		6 283.40		4 000		3 669.70
80.5 Verzugszinsen						
270 Abschreibungen	664 271.20		225 000		447 541.70	
50.1 Abschreibungen auf dem Finanzvermögen						
50.2 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen						
50.3 Abschreibungen auf zu tilgende Aufwendungen	664 271.20		225 000		447 541.70	
271 Rückstellungen und Reserven	470 948.80	40 924.55	250 000	1 400	1053 774.—	
51.1 Einlagen in Rückstellungen *	470 948.80		250 000		1053 774.—	
57.1 Entnahmen aus Rückstellungen*		40 924.55		1 400		
3. Schulwesen	2992882.15	1238058.40	3 153 300	1 243 550	2872328.25	1096890.80
301 Schuilverwaltung	21 181.80		18 900		24 823.95	
20.1 Schulkommission	8 598.35		8 000		14 509.05	
20.2 Schulbesuche	1 609.90		2 000		1 649.20	
20.4 Lehrmittelverwalter	2 712.—		1 700		1 500.—	
30 Lehrerbibliothek	791.10		700		704.20	
31.1 Drucksachen und Inserate	4 198.85		4 000		4 089.—	
00 Diverse Aufwände	3 271.60		2 500		2 172.50	

Rechnung 1980		Rechnung 1981		Voranschlag 1981		Rechnung 1980	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
270.40	1 120.11	1 479 842.60	620 964.50	1 462 000	657 300	1 361 148.50	613 431.25
783.—		1 411 813.70		1 390 000		1 297 334.60	
095.—		29 488.60		29 100		27 269.35	
353.20		11 545.15		12 000		9 892.—	
302.—		16 896.15		16 400		15 459.95	
405.80		6 099.—		7 000		5 357.60	
331.40		4 000.—		7 000		5 835.—	
	1 120.11			500			
			51 100.—		69 000		58 430.—
874.50	18 444.8		2 983.—		2 500		5 199.—
974.50			270.40		500		299.65
000.—			562 532.—	583 000			547 569.40
	17 897.8		4 079.10	2 300			1 933.20
	447.—						
363.80		513 827.75	305 839.05	612 100	307 500	464 169.50	262 654.20
000.—		493 038.50		586 000		443 353.75	
300.—		6 202.80		8 500		7 264.70	
200.—		6 020.60		5 200		5 275.85	
200.—		5 757.85		8 900		5 568.50	
431.—		2 808.—		3 000		2 706.70	
063.60				500			
000.—			59 660.—		55 500		53 625.—
530.—			6 991.—		5 000		3 517.—
000.—			238 188.70	246 000			204 158.85
629.—			999.35	1 000			1 353.35
878.—		46 102.75	18 509.30	50 000	28 400	41 939.20	18 869.96
455.—		42 544.50		47 000		38 304.—	
654.95		3 558.25		3 000		3 635.20	
768.05			2 775.—		8 400		2 421.—
			16 734.30		20 000		16 548.95
538.10	212 871.8	47 871.90		43 200		35 114.35	
536.10		674.—		700		379.—	
	208 884.3	41 647.20		35 000		27 409.—	
	320.11	5 550.70		7 500		7 326.35	
	3 669.11						
541.70		38 893.95		25 000		37 537.90	
		38 893.95		25 000		37 537.90	
		165 856.65	86 678.75	154 600	77 600	131 225.—	53 046.—
		138 100.10		127 000		124 611.10	
		7 994.55		7 600		6 613.90	
		19 762.—		20 000			
			26 000.—		17 000		
541.70			1 150.—		1 000		
			58 002.10	53 000			53 046.—
774.—			1 526.65	6 600			
774.—							
		20 205.—		20 500		19 746.—	
		20 205.—		20 500		19 745.—	
		69 893.35	1 707.80	73 200	1 760	64 843.15	1 981.70
		1 638.—		1 600		1 568.—	
2328.25	1096890.8	9 369.05		9 000		7 607.30	
823.95		11 511.80		8 500		10 448.75	
509.05		3 415.60		3 500		3 983.40	
649.20		20 880.—		21 000		20 880.—	
500.—						999.60	
704.20		3 835.—		2 800		3 954.70	
089.—		19 243.90		26 800		15 501.40	
172.50							

Konto	Rechnung 1981		Voranschlag 1981		Rechnung 1981	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
91.2 Kantonsbeitrag an Schularzt		1 707.80		1 750		1 961.70
91.3 Kantonsbeitrag an Schlrmbildaktion						
352 Schulzahnpflege	30 041.85	28 186.35	62 900	45 000	51 245.06	33 411.10
34 Schulzahnarzt			500			
37 Behandlungskosten	37 025.85		60 000		50 029.06	
38 Beiträge an Kant. Schulzahnpflegedienst	2 016.—		2 400		1 216.—	
83 Kostenanteile der Eltern		14 924.50		30 000		19 370.20
91 Kantonsbeitrag an Schulzahnpflege		13 241.85		15 000		14 045.25
370 Musikschule	179 814.45	89 880.55	181 700	85 500	150 500.55	73 638.10
20 Kommission	1 211.30		1 000		473.20	
20.1 Besoldung Musikschulleiter	10 832.10		9 200		10 037.50	
20.5 Besoldung Musiklehrer	164 706.05		168 000		135 398.35	
31 Musikalien, Lehrmittel	680.60		500		1 331.50	
32 Instrumente	1 330.40		1 500		1 929.20	
38 Lehrer-Fortbildung	1 000.—		1 000		963.—	
00 Übriger Aufwand	54.—		500		367.80	
82 Kostenbeitrag Eltern		49 495.50		45 300		39 562.30
83.2 Erwerbsausfall-Erschädigung						
91 Kantonsbeitrag		38 235.05		37 200		32 075.20
92 Vergabungen		2 150.—		3 000		2 000.—
380 Schulhäuser	335 070.35	74 764.20	408 500	31 000	432 960.70	29 472.70
20 Abwärtsbesoldungen	115 992.70		117 000		107 880.15	
20.1 Aushilfen	15 540.65		12 000		15 794.55	
32.1 Heizkosten	57 259.10		95 000		96 104.—	
32.2 Licht, Kraft, Wasser	26 442.25		25 000		23 661.05	
32.3 Reinigungsmaterial und Putzgeräte	8 258.95		16 000		3 061.95	
33.1 Telephon-Taxen	2 244.80		1 500		1 411.60	
33.2 Unterhalt und Reparaturen, Gebäude	75 395.30		100 000		50 184.75	
33.3 Unterhalt und Reparaturen, Plätze u. Anlagen	33 906.60		40 000		134 587.65	
00 Diverse Aufwände	30.—		2 000		275.—	
62 Mietzinseinnahmen		33 218.40		31 000		29 472.70
83 Erwerbseusfallentschädigung						
01 Diverse Erträge						
91 Kantonsbeiträge *		41 545.80				
390 Mobiliar	35 279.75	10 547.90	40 700	9 500	57 175.40	10 271.20
30 Anschaffung von Mobiliar und Einrichtungen	30 164.90		38 000		47 924.45	
33 Unterhalt und Reparaturen von Mobiliar	5 114.85		2 700		9 250.95	
91 Kantonsbeiträge		10 547.90		9 500		10 271.20
4. Bau- und Strassenwesen	1 102 152.35	420 320.60	1 687 650	932 000	1 512 434.45	609 381.50
401 Beuverwaltung	125 751.30	38 952.85	172 200	25 000	137 081.50	64 743.80
20 Kommissionen	26 455.90		20 000		33 463.30	
31 Drucksachen und Büromaterial	3 797.20		7 200		981.40	
33.1 Katasterpläne und Plenkopien, Vermessungen	4 786.20		5 000		6 731.95	
33.2 Leitungskataster *			5 000		5 549.40	
33.3 Baullinien- und Strassenbaupläne	40 207.30		60 000		20 750.20	
34.1 Projektierung von gemeindl. Bauvorhaben	6 130.—		30 000		44 879.75	
34.2 Ortsplanung	30 088.60		30 000		6 596.—	
34.3 Baukontrollen	9 569.25		10 000		16 850.25	
38 Spesenvergütung	4 434.35		5 000		1 279.25	
00 Diverse Aufwände	282.50					
82 Baubewilligungsgebühren		34 673.40		15 000		59 287.20
82.1 Baukontrollen		4 266.25		10 000		5 456.25
01 Diverse Erträge		13.—				

Rechnung 1980		Rechnung 1981		Voranschlag 1981		Rechnung 1980	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1 991,70		81 955.90	200.—	92 000	400	88 414.40	400.—
245.05	33 415.40	91 966.90		92 000		88 414.40	
			200.—		400		400.—
029.05		59 778.45		70 000		65 511.80	705.—
216.—		41 419.30		45 000		47 547.70	
19.370.20		5 278.30		5 000		5 163.10	
14.045.25		8.90		4 000		3 318.45	
500.55	78 608.11	13 071.95		16 000		9 582.55	
473.20							705.—
037.50		8 923.20		8 500		27 645.30	
398.35		9 923.20		8 500		27 945.30	
331.50		2 169.70		2 000		5 375.80	
929.20		2 169.70		2 000		5 376.80	
963.—		89 164.—		90 000		81 183.10	
367.80		89 184.—		90 000		81 183.10	
39 562.30							
32 075.20							
2 000.—							
960.70	29 472.30			1 000			
880.15				1 000			
794.55		18 955.55		20 000		6 172.20	
104.—		19 955.65		20 000		6 172.20	
661.05		2 840.50		7 400		2 400.—	
061.95		240.50		5 000			
411.60							
184.75		2 400.—		2 400		2 400.—	
587.65		85 510.55		145 500		138 666.80	
275.—		4 008.90		4 000		1 801.45	
		27 284.30		27 000		25 982.20	
		4 519.95		4 500		4 431.60	
		50 697.50		110 000		106 451.55	
		21 078.—					
		21 078.—					
175.40	10 271.20	243 896.05	243 888.05	700 000	700 000	445 592.35	445 592.35
924.45		1 857.70		12 500		5 534.40	
250.95		242 038.35		687 500		440 057.95	
			22 729.15		500 000		179 169.15
			221 166.90		200 000		266 423.20
081.50	64 743.35	43 845.20		55 000		44 014.85	
463.30		14 877.40		10 000		17 293.15	
981.40		28 967.80		45 000		26 721.50	
731.95		49 022.10	5 540.50	93 200	4 800	50 258.55	4 250.—
5 549.40		5 718.—		5 700		5 476.80	
750.20		16 860.—		15 500		13 649.10	
879.75		2 629.45		5 000		6 315.30	
596.—		2 606.50		2 000		1 929.95	
850.25		21 208.15		5 000		22 887.40	
279.25							
59 287.00			5 540.50		4 600		4 260.—
5 456.25							
						175 000.—	
						175 000.—	

Konto	Rechnung 1981		Voranschlag 1981		Rechnung 1980	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
463 Schwimmbad Rotkreuz	59 805.95	24 888.40	59 000	32 000	100 351.65	23 612.—
20 Badmeister	9 466.70		9 000		9 004.85	
32 Materialien für Unterhalt und Betrieb	22 934.15		25 000		24 973.65	
33 Weiterausbau	27 405.10		25 000		66 373.15	
62 Kiosk		500.—		500		500.—
86 Eintrittsgelder		24 388.40		31 500		23 117.—
464 Badanstalt Zwiern	1 554.—		1 850		1 198.60	
20 Aufsicht	850.—		850		850.—	
33 Unterhalt	704.—		1 000		349.60	
465 Sportanlagen	7 356.90		16 000		15 109.85	
30 Kommissionen			1 000		274.40	
32 Unterhalt	7 356.90		15 000		14 835.45	
466 Schiffssteg			2 000		2 989.90	
33 Unterhalt			2 000		2 989.90	
480 Kehrriechtabfuhr	187 713.80	106 843.—	211 000	170 000	109 867.—	70 000.—
33.1 Führen	105 956.50		110 000		89 676.80	
41 Beitrag an Kanton für zentrale Kehrriechdeponia	79 627.30		100 000		19 946.60	
42 Altglas- und Altöl-Beseitigung	2 130.—		1 000		243.60	
82 Kehrriechtabfuhrgebühren		106 843.—		170 000		70 000.—
485 Denkmalpflege			1 000		15 199.—	
38 Renovationsbeiträge			1 000		15 199.—	
5. Polizeiwesen	154 947.05	6 004.15	157 350	4 550	115 680.65	3 966.41
501 Polizeiamt	3 971.10		3 700		3 970.40	
33.1 Aufwand des Polizeiamtes	682.10		500		865.60	
33.2 Aufwand des Polizeipostens	3 289.—		3 200		3 104.80	
502 Erträge aus Taxen und Bussen		4 912.65		4 550		3 966.41
82.1 Visums-Taxen		43.—		50		60.—
82.2 Bewilligungen		1 765.—		2 000		1 684.—
82.3 Bussen		3 104.65		2 500		2 272.41
503 Polizeiaufgaben	6 061.50		5 800		5 988.50	
34.1 Entschädigung an Kantonspolizei	6 061.50		5 800		5 923.50	
00 Diverse Aufwände					45.—	
540 Gesundheitswesen	137 090.75	781.50	136 850		87 170.50	
20 Gesundheitskommission			500			
33.1 Lebensmittel- und Eichkontrollen	515.40		350		134.40	
33.2 Desinfektionen	209.80		500		303.20	
33.4 Kadaversammelstelle *	20 104.55		6 500		5 812.90	
34 Fleischschau	1 746.—		2 000		1 724.—	
37.1 Hebammen-Wartgeld	551.—		700		628.—	
37.2 Epidemien, Seuchen, Impfungen			1 000		861.—	
37.3 Kosten bei Notfällen			500			
41 Beitrag an kant. Krankenautodienst	1 292.—		1 800		1 407.—	
41.1 Beitrag an Seerettungsdienst						
41.2 Gesetzlicher Beitrag an Spitaldefizit	112 672.—		123 000		86 300.—	
90 Bundes- und Kantonsbeiträge *		791.50				
545 Friedhofwesen	7 823.70	300.—	11 000		8 571.25	
20 Kommissionsen						
20.1 Löhne	400.—		300		700.65	
32.1 Unterhalt Friedhöfe	3 749.40		6 500		4 857.45	
33.1 Unterhalt und Reinigung Leichanhalle	155.30		500		36.35	
33.2 Leichentransport	1 935.—		1 200		856.80	
34 Beerdigungskosten	1 584.—		2 500		2 120.—	
00 Diverse Aufwände						
01 Diverse Erträge		300.—				

Konto	Rechnung 1981		Voranschlag 1981		Rechnung 1981	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
730 Feuerwehrdienst	38 316.10	30 040.10	39 500	26 200	38 236.55	
30 Anschaffungen Uniformen, Helme etc.	14 165.35		15 800		13 459.90	
33.2 Abonnement Feueralarm	2 286.—		3 000		2 520.—	
34.1 Uebungen, Sold	19 132.60		15 000		19 727.—	
34.2 Brandwachen, aktiver Einsatz					125.30	
35 Versicherung der Mannschaft	760.50		900		812.—	
38 Feuerwehrkurse	1 607.80		2 000		1 208.—	
43 Beitrag an kant. Feuerwehrverband	316.45		300		294.35	
00 Versch. Aufwände	47.40		2 500			
72 Feuerwehrsteuer		29 880.10		26 000		
82 Übungsersatz-Zahlung		160.—		200		
8. Militärwesen	132 628.55	29 816.40	157 200	11 500	110 228.35	
801 Einquartierungen	9 525.25	20 726.90	2 200	5 000	15 222.40	
20 Kommissionen	1 439.75		500		605.90	
32 Kantonementseinrichtungen					10 000.—	
33.1 Kantonementsentschädigungen an Dritte	7 995.50		1 500		4 577.50	
33.2 Pferdestellungen	90.—		200		39.—	
82 Entschädigung der Truppe		20 726.90		5 000		
820 Zivilschutz	113 139.60	5 299.40	138 500	5 000	68 170.75	
20 Kommlsionen	2 292.50		2 500		1 557.50	
33.1 Gesetzl. Beitrag an private Luftschutzräume	58 018.20		60 000		35 307.50	
34 Funklonsentschädigungen	1 404.—		4 000		1 865.—	
38 Ausbildungskurse	7 807.70		8 000		8 461.45	
30 Anschaffungen	42 349.20		61 000		20 919.30	
31 Drucksachen	1 034.20		2 000		60.—	
00 Diverse Aufwände	234.—		1 000			
90 Bundes- und Kantonsbeiträge		349.40		5 000		
92 Schutzraumabteilungen		4 950.—				
880 Zivilschutzanlagen	9 834.60	3 675.90	18 500	1 500	22 402.20	
20 Abwärtsbesoldungen	4 068.90		4 000		3 647.30	
32.1 Heizkosten	2 430.65		5 000		6 315.30	
32.2 Licht, Kraft, Wasser	176.—		1 000		191.60	
32.3 Miete Lagerräume	3 000.—		3 000		3 000.—	
32.4 Reinigungsmaterial und Putzgeräte	19.15		500			
33.2 Unterhalt und Reparaturen Gebäude/Mobiliar	139.90		3 000		9 248.—	
00 Diverse Aufwände		2 390.—		1 500		
82 Vergütung für Benützung durch Dritte		1 157.90				
83 Vergütung für Geschirrbenützung						
01 Diverse Erträge		128.—				
91 Kantonsbeiträge						
890 Moblllar / Zivilschutzanlagen	128.90	114.20			4 433.—	
30 Anschaffungen Teller, Kochgeschirr	128.90				4 433.—	
83 Rückerstattung von Privaten						
91 Kantonsbeitrag		114.20				

AUSSERORDENTLICHE VERWALTUNGSRECHNUNG

Bewilligter Kredit gemäss Gemeindebeschluss		Art der Aufwendung	Rechnung 1981		Kreditnachweis 31. Dezember 1981		
			Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
Datum	Betrag						
1. Abgerechnete Kredite							
28. 6. 78	264 000.—	Renovation Kirche Risch	119 118.—			249 118.—	
2. Noch nicht abgerechnete Kredite							
Diverse	12 168 850.—	Kanalisation	2 701 124.55	556 695.60	12 551 290.10	3 498 996.00	
24. 6. 75	311 400.—	Weidstrasse	69 388.15		228 995.05		
28. 6. 71	115 000.—	Aufweitung der Kreuzung Chamerstr./Forenstr.			166 616.70		
28. 6. 77	196 300.—	Teilausbau Güterbahnhofstrasse	22 071.30		350 836.25		
30. 6. 80	424 200.—	Seestrasse Buonas	403 449.45	6 680.—	403 449.45	6 680.—	
28. 1. 81	2 606 200.—	Gemeindezentrum mit Alterssiedlung (Projekt/Landkäufe)	2 278 566.—	2 278 566.—	2 278 566.—	2 278 566.—	2 278 566.—
28. 1. 68	202 000.—	Industriestrasse 1. Etappe		17 226.60	177 764.50	79 230.00	
14. 12. 81	1 001 700.—	Industriestrasse 2. Etappe	16 090.40		16 090.40		
14. 12. 81	50 000.—	Naherholung Binzmühle	41 344.55		41 344.55		
			5 532 034.40	2 859 168.20			
3. Zusammenstellung							
		Abgerechnete Kredite	119 118.—				
		Noch nicht abgerechnete Kredite	5 532 034.40	2 859 168.20			
		Total	5 651 152.40	2 859 168.20			
		Mehraufwand		2 791 984.20			
			5 651 152.40	5 651 152.40			
4. Übertrag der noch nicht abgerechneten Kredite							
		auf Bilanzkonten der zu tilgenden Aufwendungen	5 532 034.40	2 859 168.20			
		Konto 42.4.26	556 695.60	2 701 124.55			
		Konto 42.4.35	6 680.—	403 449.45			
		Konto 42.4.42		69 388.15			
		Konto 42.4.43	17 226.60				
		Konto 42.4.45		22 071.30			
		Konto 42.4.46		16 090.40			
		Konto 42.4.49		41 344.55			
		Konto 42.4.50	2 278 566.—	2 278 566.—			
			8 391 202.60	8 391 202.60			

Bilanzwert 31. 12. 1981
 Veränd. 1981 inkl. Abschreibungen
 Bilanzwert 31. 12. 1980
 Gesetzliche Abschreibung
 Detail-Kanalisationsrechnung
 Bewilligter Kredit gemäss Gemeindebeschluss

Kanalisation, Kanalisationsarbeiten, Kanalisationsarbeiten

Datum	Betrag	Beschreibung Kredit gem. Gemeindeforschuss	Bruttoaufwand	Gesetzliche Abänderung auf fertige Projekte	Bilanzzeit 31. 12. 1980		Veränderungen 1981 inkl. Abschreibungen		Bilanzzeit 31. 12. 1981	
					Aufwand	Ertrag	+	-	Aufwand	Ertrag
28. 10. 68	126 000.—	Kanalisation Lindenplatz	167 147.90	4 147.90	167 147.90	—	4 147.90	163 000.—	—	
1. 2. 72	35 100.—	Kanalisationsunterführung N.4	53 926.85	—	53 926.85	—	—	53 926.85	—	
20. 11. 72	2 000 000.—	Kanalisation Buonasenstrasse	1 621 724.65	40 724.65	1 621 724.65	—	40 724.65	1 581 000.—	—	
20. 11. 72	485 000.—	Kanalisation Waldertien	453 500.05	11 500.05	453 500.05	—	11 500.05	442 000.—	—	
28. 6. 74	1 080 000.—	Beitrag an Schmutzwasserkammer	—	—	—	—	—	—	—	
28. 6. 74	1 373 750.—	Beitrag an Gewässerkorrektur	2 169 750.10	54 750.10	2 169 750.10	—	54 750.10	2 115 000.—	—	
28. 6. 74	672 000.—	Kanalisation Plegistrasse	254 819.80	6 819.80	254 819.80	—	6 819.80	248 000.—	—	
28. 6. 74	1 308 000.—	Kanalisation Industriezone	1 487 559.25	1 079 559.25	1 079 559.25	408 000.—	—	1 487 559.25	—	
28. 6. 74	1 412 000.—	Kanalisation Holzhausum	101 130.—	—	67 502.20	33 627.80	—	101 130.—	—	
27. 1. 77	1 500 000.—	Kanalisation Hausanschüsse	776 224.65	—	458 505.75	317 718.90	—	776 224.65	—	
30. 1. 78	1 510 000.—	Kanalisation Binzmühle - Plegistrasse	2 106 136.20	—	2 118 905.85	1 620.95	—	2 106 136.20	—	
		dito Unternehmer-Rückzahlung	—	—	—	-14 590.60	—	—	—	
30. 1. 78	75 000.—	Kanalisation Heidenhof - Lindengplatz	270 091.—	6 791.—	270 091.—	—	6 791.—	263 300.—	—	
30. 1. 78	85 000.—	Kanalisation Rüti - Buonasenstrasse	76 482.—	—	3 829.—	72 653.—	—	76 482.—	—	
18. 12. 78	517 000.—	Kanalisation Buonas	628 421.05	—	368 811.70	259 609.35	—	628 421.05	—	
15. 12. 80	2 213 000.—	Kanalisation Güterbahnhofstr. - Berchwileralstr.	1 545 897.25	—	—	1 545 897.75	—	1 545 897.75	—	
15. 12. 80	682 000.—	Kanalisation Dorf Risch	76 387.40	—	—	76 387.40	—	76 387.40	—	
14. 12. 81	718 000.—	Kanalisation, Industrie Fomestr. - Chamerstr.	—	—	—	—	—	—	—	
		Kanalisation Sonnhaldenstrasse	22 730.80	730.80	22 730.80	—	730.80	22 000.—	—	
		Ges. Anschlussgebühr an ARA Lindengham	318 200.—	7 900.—	318 200.—	—	7 900.—	310 300.—	—	
		Zinsen, Kommissionen Bank-Konto-Korrent	406 570.05	—	406 570.05	—	—	406 570.05	—	
		Anschlussgebühren / Sondersteuer	—	—	—	—	—	—	—	
		Bankzinsen durch ord. Rechnung bezahlt	—	—	—	—	—	—	—	
		Kanalisationssperimeter Sonnhaldenstrasse	—	—	—	—	—	—	—	
		Zuschüsse aus o. Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	
		Bundes- und Kantonssubventionen	—	—	—	—	—	—	—	
		Ausstand Anschlussgeb. / Sondersteuer	—	—	—	—	—	—	—	
		BILANZWERT								
	15 781 850.—		12 536 699.—	133 364.30	11 351 640.15	2 701 124.55	556 695.60	13 738 107.45	13 738 107.45	

ZU TILGENDE AUFWENDUNGEN
Übersicht über den Stand der Abschreibungen per 31. Dezember 1981 (Abschreibungstabelle)

Entstehungs- jahr	Art der Aufwendung	Brutto- Aufwand	Netto- Aufwand	Gesetzliche Ab- schreibungs- quote	Bilanzwert 31. 12. 80	Veränderungen im Jahre 1981			Bilanzwert 31. 12. 81	
						Zuwachs	Abgang	Ab- schreibung		
1. Hochbauten										
1973	Schulhaus Rotkreuz 1	542 547.50	456 073.75	11.450.—	112 270.—			11 450.—	100 820.—	
1964	Schulhaus Rotkreuz 2	963 774.50	687 879.20	17 200.—	93 410.—			17 200.—	76 210.—	
1959	Schulhaus Rotkreuz 3	1 187 034.—	850 349.28	21 250.—	250 850.—			21 250.—	229 640.—	
1968	Sarna-Turnhalle	313 907.05	220 811.75	5 520.—	43 080.—			5 520.—	37 560.—	
1970	Projektorung und Bau Schul-, Turn- und Zivilschutzanlage	6 716 204.65	4 141 646.95	103 500.—	3 273 000.—			195 468.90	3 077 531.10	
2. Tiefbauten										
1968/69	Umfahrungsstrasse West	5 019 551.15	870 300.15	21 750.—	762 550.—			21 750.—	740 800.—	
1970 ff*	Kanalisation	12 536 699.50	9 037 760.20		2 999 532.99	2 701 124.55	423 391.30		133 364.30	5 143 961.54
1975	Sportplatz Buonaserstrasse	462 027.10	231 644.05	3 650.—	204 200.—			3 650.—	196 350.—	
1973	Erweiterung Berchtwilerstrasse	210 117.60	210 117.60	3 300.—	200 100.—			3 300.—	196 800.—	
1968*	Industriestrasse 1. Etappe	177 764.50	85 161.05		76 298.40		17 226.60		59 071.80	
1975*	Ausbau Weidstrasse	558 554.05	228 995.05		159 606.90	69 388.15			228 995.05	
1971*	Ausweitung Kreuzung Chamerstr. - Forrenstr.	166 616.70	166 616.70		166 616.70				166 616.70	
1977*	Teilausbau Güterbahnstrasse	350 836.25	350 836.25		328 764.95	22 071.30			350 836.25	
1978	Renovation Kirche Risch	249 118.—	249 118.—		130 000.—	119 118.—		249 118.—		
1980*	Seestrasse Buonas	403 449.45	396 769.45			403 449.45	6 680.—		396 769.45	
1981*	Industriestrasse 2. Etappe	16 090.40	16 090.40			16 090.40			16 090.40	
1981*	Naherholung Binzmühle	41 344.55	41 344.55			41 344.55			41 344.55	
1981*	Gemeindezentrum mit Alterssiedlung	2 278 586.—	2 278 586.—			2 276 566.—				
		32 194 202.95	20 522 080.30		8 600 319.54	5 651 152.40	2 725 803.90		664 271.20	11 061 396.84

* Nicht nicht abgerechnete Kredite

Abgrenzungskriterium: 1. Bilanzjahr
 2. Abschlussjahr
 3. Abschlussjahr

BILANZ per 31. Dezember 1981

	Bestand 31. 12. 81	+	-	Bestand 31. 12. 80
AKTIVEN	21 960 084.28			21 439 951.25
Finanzvermögen	10 898 687.44			12 639 631.71
11 Flüssige Mittel	2 236.64			246 212.71
111 Kasse	566.70	399.90		166.80
112 Postcheck	26.09		43 124.18	43 150.27
113 Bank-Kontokorrent / ZKB			192 756.94	192 756.94
114 Bank-Kontokorrent / SKA	1 646.05		1 595.15	3 241.20
115 Bank-Kontokorrent / SBV			805.20	805.20
116 Bank-Kontokorrent / Darlehenskasse Rotkreuz			6 092.30	6 092.30
12 Wertschriften	4 974 227.75			6 656 955.25
121 Rückstellung für Schule	63 052.85	562.55		62 490.30
122 Rückstellung für Strassen	21 307.05	359.70		20 947.35
123 Rückstellung für Polizel	8 515.05	108.35		8 406.70
124 Rückstellung für Grundbuchvermessung	2 513.90	45.25		2 468.65
125 Rückstellung für Schulreisen	20 205.40	239.80		19 965.60
126 Rückstellung für öff. Schutzraum	16 081.20	5 187.40		10 893.80
127 Rückstellung für Feuerwehr	1 551.—	46.35		1 504.65
128 Rückstellung für Unterhalt der Friedhöfe	57 583.15	1 646.50		55 936.65
129 Rückstellung freie	10 500.—			10 500.—
130 Rückstellung für Kindergartenbau	109 143.35	28 207.45		80 935.90
131 Rückstellung Gemeindezentrum	2 943 092.45	418 838.60	2 278 566.—	4 802 819.85
132 Rückstellung Alterszentrum	1 220 422.95	140 597.75		1 079 825.20
133 Postcheck für Alterszentrum	259.40		1.20	260.60
134 Rückstellung für Steuerausfälle	500 000.—			500 000.—
13 Forderungen	690 091.20			704 334.10
131 Steuerausstände	879 930.—	190 774.40		689 155.60
132 Diverse Guthaben	5 108.—	5 108.—		
133 Rechnungsabgrenzung	5 053.20		10 125.30	15 178.50
15 Entbehrliche Liegenschaften	5 032 129.65			5 032 129.65
151 Liegenschaft GBP 254 Oberrisch	1 925.—			1 925.—
152 Liegenschaft GBP 555 Reusschachen	10 000.—			10 000.—
154 Liegenschaft GBP 595, 592 in der Binzmühle	200 000.—			200 000.—
155 Liegenschaft GBP 231, 457, 627, 714 Rüti	7 828.—			7 828.—
156 Liegenschaft GBP 589, 599, 965 in der Binzmühle	315 027.—			315 027.—
157 Liegenschaft GBP 949, Buonaserstrasse	458 165.75			458 165.75
158 Liegenschaft GBP 1435, Forren	699 036.—			699 036.—
160 Liegenschaft GBP 960, 236, Buonaserstrasse	573 900.—			573 900.—
161 Liegenschaft GBP 995, Buonaserstrasse	634 504.—			634 504.—
162 Liegenschaft GBP 709, Buonaserstrasse	647 000.—			647 000.—
163 Liegenschaft GBP 711, Buonaserstrasse	473 951.75			473 951.75
164 Liegenschaft GBP 65, Sonnhaldenstrasse	296 560.—			296 560.—
165 Liegenschaft GBP 39, Buonaserstrasse	714 232.15			714 232.15
Verwaltungsvermögen				
21 Mobillen und Fahrzeuge				
Versicherungswert Fr. 476 000.—				
22 Unentbehrliche Liegenschaften				
221 Übrige Gebäude (Assek.-Wert, Index 200 ‰)				
Dreifamilienhaus (Lehrerwohnungen) Rlsch Fr. 159 300.—				
Schulhaus Risch 320 000.—				
Gemeindehaus Rotkreuz 131 400.—				

* Noch nicht abgerechnete Kredite

Industriestrasse 1, Etappe:
Gemeinde Rotkreuz, 4050 Rotkreuz

		Bestand 31. 12. 81	+	-	Bestand 31. 12. 81
Schulhaus 1 Rotkreuz	470 900.—				
Schulhaus 2 Rotkreuz	719 300.—				
Schulhaus 3 Rotkreuz	582 100.—				
Schulhaus 4 Rotkreuz	1 132 700.—				
Zivilschutzanlage	585 500.—				
Slingsaal	102 000.—				
Sarna-Turnhalle	196 800.—				
Schulpavillon	65 800.—				
Kiosk, Garder., Filter- u. Pumpanl. Schwimmb.	130 100.—				
Schulhaus Holzhäusern	204 000.—				
Badanstalt Zweiern	6 900.—				
Feuerwehrdepot Buonas	11 100.—				
Feuerwehrdepot Rotkreuz	241 300.—				
Feuerwehrdepot Holzhäusern	6 300.—				
Leichenhalle Rotkreuz	14 300.—				
2 22 Grundstücke					
GBP Nr. 665 Buonaserstrasse	42 a 78 m ²				
GBP Nr. 664 Buonaserstrasse	63 a 28 m ²				
GBP Nr. 393 Seepromenade Buonas	42 a 61 m ²				
GBP Nr. 40 Stück Wiese beim Schulhaus	63 a 85 m ²				
GBP Nr. 357 Schulhausareal Risch	23 a 24 m ²				
GBP Nr. 41 Schulhausareal Rotkreuz	95 a 76 m ²				
GBP Nr. 1486 Schulhausareal Holzhäusern	37 a 20 m ²				
GBP Nr. 404 Badanstalt Zweiern	11 a 30 m ²				
GBP Nr. 327 Feuerwehrdepot/Umg. Buonas	1 a 48 m ²				
GBP Nr. 714 Feuerwehrdepot/Sarna Turnhalle	27 a 52 m ²				
GBP Nr. 782 Feuerwehrdepot/Umg. Holzhäus.	1 a 22 m ²				
GBP 610 Friedhofareal Rotkreuz	74 a 52 m ²				
GBP Nr. 296 Wiese, Feuerweiher Oberrisch	62 m ²				
GBP Nr. 242 Wiese Feuerweiher Breiten	67 m ²				
GBP Nr. 442 Streue, Ablagerungspl. Dersbach	1 a 51 m ²				
GBP Nr. 286 Schützenhausareal	18 a 59 m ²				
GBP Nr. 267 Scheibenanlage Im Kirchberg	9 a 57 m ²				
GBP Nr. 22, 59, 79, 183, 282, 319, 325, 390, 419, 426, 429, 524, 634, 704, 922, 945, 991, 998, 999, 1000, 1003, 1004, 1413, 1414, 1470, 1475, 1476, 1484, 1491, 1495					
alle Gemeindestrassen zusammen	7 ha 53 a 00 m ²				
Zu tilgende Aufwendungen		11 061 396.84			
4 1 Hochbauten		3 521 761.10			
4 10 Schulhaus Rotkreuz 1		100 820.—		11 450.—	
4 11 Schulhaus Rotkreuz 2		229 640.—		21 250.—	
4 12 Schulhaus Rotkreuz 3		76 210.—		17 200.—	
4 21 «Sarna-Turnhalle»		37 560.—		5 520.—	
4 28 Schulhaus 4 / Zivilschutzanlage		3 077 531.10		195 468.90	
4 2 Tiefbauten		7 539 635.74			
4 20 Umfahrungsstrasse West		740 800.—		21 750.—	
4 26 Kanalisation		5 143 961.54	2 701 124.55	556 695.60	
4 32 Teilausbau Berchtwilerstrasse		196 800.—		3 300.—	
4 35 Seestrasse Buonas		396 769.45	403 449.45	6 680.—	
4 41 Sportplatz Buonaserstrasse		198 350.—		5 850.—	
4 42 Weidstrasse		228 995.05	69 388.15		
4 43 Industriestrasse 1. Etappe		59 071.80		17 226.60	
4 44 Ausweitung Kreuzung Chamerstrasse—Forrenstrasse		166 616.70			
4 45 Güterbahnhofstrasse		350 836.25	22 071.30		
4 46 Industriestrasse 2. Etappe		16 090.40	16 090.40		
4 47 Renovation Kirche Risch			119 118.—	249 118.—	
4 49 Naherholung Binzmühle		41 344.55	41 344.55		
4 50 Gemeindezentrum / Alterssiedlung (Projekt/Land)			2 278 566.—	2 278 566.—	

Bestand
31. 12. 81

Bestand
31. 12. 81

+

-

Bestand
31. 12. 80

PASSIVEN

21 960 084.28 **21 439 951.25**

Fremde Mittel

16 287 324.03 **14 040 462.45**

51 Schwebende Schulden

7 525 324.03 **7 678 462.45**

509 Zuger Kantonalbank Bankkontokorrent	863 711.26	863 711.26		
510 Schweiz. Bankverein Bankkontokorrent	857 665.15	857 665.15		
511 Schweiz. Kreditanstalt Bankkontokorrent				
516 Raiffeisenkasse Bankkontokorrent	27 645.—	27 645.—		
517 ZKB Kanalisation	483 230.55		861 485.25	1 344 715.80
519 Oiverse Kreditoren	72 529.97	8 577.47		63 952.50
521 Rechnungsabgrenzung	930 542.10	260 747.95		669 794.15
522 Einwohnergemeinde Risch	4 290 000.—		1 310 000.—	5 600 000.—

61 Feste Schulden

8 782 000.— **8 382 000.—**

612 Darlehen Zuger Kantonalbank 1972	2 500 000.—			2 500 000.—
613 Darlehen Zuger Kantonalbank 1975	2 500 000.—			2 500 000.—
616 Darlehen Flüeler Josef	52 000.—			52 000.—
622 Darlehen SUVA	100 000.—		50 000.—	150 000.—
623 Darlehen SUVA	80 000.—		40 000.—	120 000.—
624 Darlehen SUVA	30 000.—		10 000.—	40 000.—
625 Gemeindschuldscheine 2001—2010			1 000 000.—	1 000 000.—
614 Darlehen Zuger Kantonalbank 1981	1 000 000.—	1 000 000.—		
615 Darlehen Zuger Kantonalbank 1981	2 500 000.—	2 500 000.—		

Eigene Mittel

5 672 760.25 **7 399 488.80**

61 Reserven

5 672 780.25 **7 399 488.80**

811 für Schule	63 052.85	562.55		62 490.30
812 für Strassen	21 307.05	359.70		20 947.35
813 für Polizei	8 515.05	108.35		8 406.70
814 für Grundbuchvermessung	2 513.90	45.25		2 468.65
815 für Schulreisen	20 205.40	239.80		19 965.60
816 für öffentlichen Schutzraum	16 081.20	5 187.40		10 893.80
817 für Feuerwehr	1 551.—	46.35		1 504.65
818 für Unterhalt der Friedhöfe	57 583.15	1 646.50		55 936.65
819 für Steuerausfälle	500 000.—			500 000.—
820 Freie Reserven	14 000.—			14 000.—
821 für Amortisationen und Schuldzinsen	37 654.05		40 924.55	78 578.60
822 für Ausbau Gemeindestrassen	90 454.95			90 454.95
825 für Erstellung Kindergarten	109 143.35	28 207.45		80 935.90
826 für Deckung von Rechnungsdefiziten	70 000.—			70 000.—
827 für Rückstellung von Grundstückgewinnsteuern	150 000.—			150 000.—
828 für Gemeindezentrum	2 943 092.45	418 838.60	2 278 566.—	4 802 819.85
829 für Alterszentrum	1 220 682.35	140 596.55		1 080 085.80
830 für Trainingsplatz und 110-m-Bahn	346 923.50		3 076.50	350 000.—

8 800 319.95
 3 712 810.—
 450.—
 250.—
 200.—
 520.—
 468.90
 750.—
 695.60
 300.—
 680.—
 850.—
 226.60
 118.—
 566.—

VERGLEICHS-RECHNUNG

Fremde Mittel

Schwebende Schulden	7 525 324.03
Feste Schulden	<u>8 762 000.—</u>

16 287 324.03

abzüglich

Finanzvermögen

Flüssige Mittel	2 238.84
Wertschriften	4 974 227.75
Forderungen	890 091.20
Entbehrliche Liegenschaften	<u>5 032 129.65</u>

10 898 687.44

Reine Verschuldung per 31. Dezember 1981

5 388 636.55

Die Verschuldungszunahme im Jahre 1981 gegenüber 1980 beträgt
Fr. 3 987 805.85 und berechnet sich wie folgt:

Verschuldung per 31. 12. 1981	5 388 636.55
Verschuldung per 31. 12. 1980	<u>1 400 830.74</u>
Verschuldungszunahme	<u>3 987 805.85</u>

5 388 636.55

1 400 830.74

3 987 805.85

oder

Fremde Mittel-1981	16 287 324.03
Fremde Mittel 1980	<u>14 040 462.45</u>
Zunahme	2 246 861.58

2 246 861.58

Finanzvermögen 1981	10 898 687.44
Finanzvermögen 1980	<u>12 639 631.71</u>
Abnahme	1 740 944.27

1 740 944.27

gleich wiederum Verschuldungszunahme

3 987 805.85

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

über die ordentliche und ausserordentliche Verwaltungsrechnung pro 1981 der Einwohnergemeinde Risch.

Über die Prüfung dieser Rechnung der Einwohnergemeinde Risch erstatten wir folgenden Bericht:

Die ordentliche Verwaltungsrechnung 1981 schliesst bei Fr. 8 285 664.05 Ertrag und Aufwand ausgeglichen ab. Die Gegenüberstellung der effektiven Einnahmen und Ausgaben ergibt einen Nettogewinn von Fr. 1 029 365.15.

Der Nettogewinn von Fr. 1 029 365.15 wurde wie folgt verwendet:

1. ausserordentliche Abschreibungen

	- Projektierung und Bau Schul-, Turn- und Zivilschutzanlage	91 968.90		
10 898 697.42	- Kanalisation	133 364.30		
	- Renovation Kirche Risch	<u>249 118.—</u>	474 451.20	
5 388 636.55				

2. Einlage in Rückstellungen

	- Gemeindezentrum	300 000.—		
	- Alterszentrum (abzüglich Postcheckspesen)	139 998.80		
	- Erstellung Kindergarten	26 000.—		
5 388 636.55	- öffentlicher Schutzraum	4 950.—		
1 400 630.74	- Zinsen	<u>124 889.70</u>	595 838.50	
3 987 825.83			<u>1 070 289.70</u>	

3. abzüglich Entnahme aus Rückstellung

	- Reserve für Schuldzinsen	<u>40 924.55</u>		
2 246 861.66	Nettogewinn	<u>1 029 365.15</u>		

Die ausserordentliche Verwaltungsrechnung ergibt bei einem Aufwand von Fr. 5 651 152.40 und einem Ertrag von Fr. 2 859 168.20 Mehrausgaben von Fr. 2 791 984.20. Auf den zu tilgenden Aufwendungen wurden total Fr. 664 271.20 abgeschrieben, was gegenüber den vorgeschriebenen, gesetzlichen Abschreibungen von Fr. 189 820.— Mehrabschreibungen von Fr. 474 451.20 ergibt.

Die reine Verschuldung per 31. Dezember 1981 beträgt Fr. 5 388 636.59, was eine Verschuldungszunahme von Fr. 3 987 805.85 bedeutet.

Zu allen stichprobeweise kontrollierten Posten der ordentlichen Verwaltungsrechnung liegen die entsprechenden Belege vor.

Die in der Bilanz aufgeführten Vermögenswerte sind vorhanden und ausgewiesen.

Die Steuerbuchhaltung wurde ebenfalls aufgrund der Buchungsbefehle der kantonalen Datenverarbeitungszentrale für die Jahre 1973 bis 1981 kontrolliert. Der Steuerausstand per 31. Dezember 1981 beläuft sich auf Fr. 879 930.—.

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir Ihnen:

1. Die Rechnung der Einwohnergemeinde Risch pro 1981 zu genehmigen und dem Rechnungsführer Décharge zu erteilen.
2. Dem Einwohnerrat und dem Personal der Gemeindeverwaltung die treue Pflichterfüllung zu verdanken.

Risch/Rotkreuz, 23. April 1982

Die Rechnungsprüfungskommission:
Haas Fridolin
Hausheer Josef
Stuber Karl